



C/2024/4624

22.7.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die  
Arbeitsweise der Europäischen Union**

**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

**SA.108613**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2024/4624)

Datum der Annahme der Entscheidung	7. Juni 2024
Nummer der Beihilfe	SA.108613
Mitgliedstaat	Frankreich
Region	Frankreich
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Aide à l'exploitation de services réguliers de transport combiné de marchandises alternatifs au mode tout routier pour la période 2024-2028
Rechtsgrundlage	Article 11 de la loi n° 2009-967 du 3 août 2009 de programmation relative à la mise en oeuvre du Grenelle de l'environnement
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Verkehrskoordination, Umweltschutz
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 250 000 000 EUR Jährliche Mittel: 50 000 000 EUR
Beihilfemaximalintensität	
Laufzeit	bis zum 31. Dezember 2028
Wirtschaftssektoren	Güterbeförderung im Eisenbahnverkehr, Güterbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt, Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministère de la transition écologique et de la cohésion des territoires - Direction Générale des Infrastructures, des Transports et des Mobilités Tour Séquoia - 92055 La Défense cedex
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/4635

22.7.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die  
Arbeitsweise der Europäischen Union**

**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

**SA.113388**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2024/4635)

Datum der Annahme der Entscheidung	6.6.2024
Nummer der Beihilfe	SA.113388
Mitgliedstaat	Frankreich
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Dispositif „IR-PME“ de réduction d'impôt sur le revenu pour les investissements directs dans les entreprises solidaires d'utilité sociale (ESUS) – Prorogation du taux majoré jusqu'au 31 décembre 2025
Rechtsgrundlage	article 49 de la loi n° 2023-1322 du 29 décembre 2023 de finances pour 2024
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Risikofinanzierung
Form der Beihilfe	Senkung der Steuerbemessungsgrundlage
Haushaltsmittel	Jährliche Mittel: 155 000 000 EUR
Beihilfemaximalintensität	
Laufzeit	bis zum 31.12.2025
Wirtschaftssektoren	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Direction de la législation fiscale 139 rue de bercy, 75012 Paris
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/4639

22.7.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die  
Arbeitsweise der Europäischen Union**

**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

**SA.114620**

(C/2024/4639)

Datum der Annahme der Entscheidung	28.6.2024
Nummer der Beihilfe	SA.114620
Mitgliedstaat	Slowakei
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Schéma štátnej pomoci na podporu podnikov v zmysle Dočasného krízového a prechodného rámca pre opatrenia štátnej pomoci na podporu hospodárstva v dôsledku agresie Ruska proti Ukrajine v znení Dodatku č. 1
Rechtsgrundlage	1. zákon č. 71/2013 Z. z. o poskytovaní dotácií v pôsobnosti Ministerstva hospodárstva Slovenskej republiky v znení neskorších predpisov, 2. zákon č. 358/2015 Z. z. o úprave niektorých vzťahov v oblasti štátnej pomoci a minimálnej pomoci a o zmene a doplnení niektorých zákonov (zákon o štátnej pomoci), 3. zákon č. 523/2004 Z. z. o rozpočtových pravidlách verejnej správy a o zmene a doplnení niektorých zákonov v znení neskorších predpisov, 4. zákon č. 575/2001 Z. z. o organizácii činnosti vlády a organizácii ústrednej štátnej správy v znení neskorších predpisov, 5. zákon č. 431/2002 Z. z. o účtovníctve v znení neskorších predpisov, 6. zákon č. 278/1993 Z. z. o správe majetku štátu v znení neskorších predpisov, 7. zákon č. 357/2015 Z. z. o finančnej kontrole a audite a o zmene a doplnení niektorých zákonov v znení neskorších predpisov.
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	
Beihilfemaximalintensität	
Laufzeit	bis zum 31.12.2024
Wirtschaftssektoren	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten, Fischerei und Aquakultur
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministerstvo hospodárstva Slovenskej republiky Mlynské nivy 44/a, 827 15 Bratislava 212, Slovenská republika
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/4638

22.7.2024

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die  
Arbeitsweise der Europäischen Union**

**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

**SA.114644**

(C/2024/4638)

Datum der Annahme der Entscheidung	28.6.2024
Nummer der Beihilfe	SA.114644
Mitgliedstaat	Rumänien
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	
Rechtsgrundlage	Ordonanță de Urgență a Guvernului nr. 13/2024 pentru compensarea parțială a pierderilor la cultura de tomate în spații protejate și cultura de usturoi, în contextul crizei provocate de agresiunea Rusiei împotriva Ucrainei
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 187 074 530 RON
Beihilfemaximalintensität	
Laufzeit	1.7.2024 - 31.12.2024
Wirtschaftssektoren	Anbau einjähriger Pflanzen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministerul Agriculturii și Dezvoltării Rurale Blvd. Carol I; nr. 2-4
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2024/4676

22.7.2024

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache M.11506 — CE / RICHARD GARTNER / GARTNER TRANSPORT HOLDING)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/4676)

Am 10. Juli 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Deutsch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11506 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/4672

22.7.2024

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**

**(Sache M.11582 — ADVENT / WPF / NUVEI)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2024/4672)

Am 16. Juli 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11582 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/4655

22.7.2024

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache M.11610 — APOLLO / PANASONIC AUTOMOTIVE SYSTEMS)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/4655)

Am 15. Juli 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11610 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2024/4677

22.7.2024

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache M.11621 – HANKOOK TIRE & TECHNOLOGY / HANON SYSTEMS)**  
**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/4677)

1. Am 12. Juli 2024 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Hankook Tire & Technology Co., Ltd. („Hankook Tire“, Korea), und
- Hanon Systems Co., Ltd („Hanon Systems“, Korea).

Hankook Tire wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Hanon Systems erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen und Wertpapieren.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Hankook Tire ist ein börsennotiertes koreanisches Unternehmen und hauptsächlich in der Reifenherstellung tätig. Hankook Tire produziert und vertreibt weltweit Reifen für verschiedene Fahrzeugtypen wie Personenkraftwagen, Lastwagen, Busse und Industriefahrzeuge.
- Hanon Systems ist ein börsennotiertes koreanisches Unternehmen, das in der Herstellung von Komponenten von Wärmemanagementsystemen für Automobile tätig ist. Zu den Kernprodukten von Hanon Systems zählen insbesondere Heiz- und Lüftungsmodule und Klimaanlage.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen <sup>(2)</sup> infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11621 – HANKOOK TIRE & TECHNOLOGY / HANON SYSTEMS

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---



C/2024/4541

22.7.2024

**Veröffentlichung eines Antrags auf Änderung eines traditionellen Begriffs im Weinsektor gemäß Artikel 28 Absatz 3 und Artikel 34 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Anträge auf Schutz von Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen im Weinsektor, das Einspruchsverfahren, Einschränkungen der Verwendung, Änderungen der Produktspezifikationen, die Löschung des Schutzes sowie die Kennzeichnung und Aufmachung**

**„Vino de calidad con indicación geográfica“**

(C/2024/4541)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 22 Absatz 1 und Artikel 27 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/34 der Kommission <sup>(1)</sup> Einspruch einzulegen. Der Einspruch muss innerhalb von zwei Monaten ab dieser Veröffentlichung bei der Europäischen Kommission eingehen.

ANTRAG AUF ÄNDERUNG DES TRADITIONELLEN BEGRIFFS

**„Vino de calidad con indicación geográfica“**

Eingangsdatum: 1. April 2024

Seitenanzahl (einschließlich dieser Seite): 3

Sprache des Antrags: Spanisch

Aktenzeichen: Ares(2024)2401972

Traditioneller Begriff, dessen Änderung beantragt wird: „Vino de calidad con indicación geográfica“

Antragsteller: Generaldirektion Lebensmittel, spanisches Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung

Vollständige Anschrift (Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Ort, Land):

Pº Infanta Isabel, 1, 28071 Madrid, Spanien

Staatsangehörigkeit: Spanisch

Telefon, Fax, E-Mail:

Telefon: +34 91 3475397,

Fax +34 91 3475410,

E-Mail: dgia@mapa.es; sgccala@mapa.es

Erläuterung der Änderung

Es handelt sich um eine Änderung der Bezeichnung des traditionellen Begriffs von „Vino de calidad con indicación geográfica“ in „Vino de calidad de“.

Dies ist kein neuer traditioneller Begriff, da die Bedingungen für die Verwendung, der Inhalt der Begriffsbestimmung und die Erzeugniskategorien, für die er gilt, gleich bleiben und lediglich eine geringfügige Änderung seines Namens vorgenommen wird: „Vino de calidad“ bleibt unverändert, wogegen „con indicación geográfica“ durch „de“ ersetzt wird.

Der traditionelle Begriff „Vino de calidad con indicación geográfica“ wurde in Spanien durch das Gesetz Nr. 24/2003 vom 10. Juli 2003 über Reben und Wein (<https://www.boe.es/boe/dias/2003/07/11/pdfs/A27165-27179.pdf>) geregelt, und zwar in Artikel 21 dieses Gesetzes. Dieses Gesetz wurde jedoch diesbezüglich durch das derzeit geltende Gesetz ersetzt, nämlich das Gesetz Nr. 6/2015 vom 12. Mai 2015 über geschützte Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben mit einem über die Autonome Gemeinschaft hinausgehenden territorialen Geltungsbereich, das in seiner dritten Zusatzbestimmung einen neuen Namen für diesen traditionellen Begriff erhält, wodurch „Vino de calidad con indicación geográfica“ in „Vino de calidad de“ ersetzt wurde (<https://www.boe.es/buscar/pdf/2015/BOE-A-2015-5288-consolidado.pdf>).

<sup>(1)</sup> ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 46, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2019/34/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/34/oj).





C/2024/4618

22.7.2024

**BEKANTMACHUNG DER KOMMISSION**  
**Leitlinien zu den Aufbau- und Resilienzplänen**

(C/2024/4618)

In den drei Jahren seit Inkrafttreten der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) <sup>(1)</sup> haben die Mitgliedstaaten die Fazilität strategisch dazu genutzt, ihre Reform- und Investitionsagenden den gemeinsamen EU-Prioritäten entsprechend voranzubringen und im Zuge der Erholung von der COVID-19-Krise sowohl seit Langem bestehende als auch neue Herausforderungen anzugehen. Bis Ende April 2024 waren 232 Mrd. EUR an die Mitgliedstaaten ausgezahlt, und rund 85 % der Etappenziele und Zielwerte mit einem voraussichtlichen Abschlusstermin bis Ende März 2024 waren entweder von der Kommission als zufriedenstellend erfüllt bewertet oder von den Mitgliedstaaten als abgeschlossen gemeldet. Nun sollten sich angesichts der zeitlichen Bindung der Aufbau- und Resilienzfazilität alle gemeinsamen Anstrengungen darauf konzentrieren, die Aufbau- und Resilienzpläne bis 2026 vollständig und fristgerecht umzusetzen, indem erforderlichenfalls bei der Durchführung der Pläne auftretende Engpässe flexibel beseitigt werden. Soweit relevant und mit dem straffen Zeitplan für die Umsetzung der Fazilität vereinbar, muss der Inhalt der Aufbau- und Resilienzpläne möglicherweise noch angepasst werden, um neuen und sich wandelnden Herausforderungen gerecht zu werden.

Nach der grundlosen militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine, die den geopolitischen Kontext radikal verändert, die Energieunion der EU vor enorme Herausforderungen gestellt und dadurch die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der COVID-19-Krise verschärft hat, wurden die meisten Aufbau- und Resilienzpläne an die im REPowerEU-Plan festgelegten neuen Prioritäten angepasst. Die ARF-Verordnung wurde durch die Verordnung zu REPowerEU-Kapiteln in den Aufbau- und Resilienzplänen (im Folgenden „REPowerEU-Verordnung“) <sup>(2)</sup> geändert, um die Fähigkeit der ARF zu verbessern, die direkte und indirekte Verschärfung der Folgen der COVID-19-Krise infolge der beispiellosen geopolitischen Ereignisse, die durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ausgelöst wurden, wirksam zu bewältigen. Insbesondere sollten mit den Änderungen der ARF-Verordnung die Ziele des REPowerEU-Plans verwirklicht und ein Beitrag zur Energieversorgungssicherheit, zur Diversifizierung der Energieversorgung der Union, zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien und zu mehr Energieeffizienz, zu einer Aufstockung der Energiespeicherkapazitäten und zur notwendigen Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030 geleistet werden.

In Anbetracht des finanziellen Rahmens der Aufbau- und Resilienzfazilität, über die 648 Mrd. EUR zur Unterstützung von Reformen und Investitionen der Mitgliedstaaten <sup>(3)</sup> bereitgestellt werden, spielen die Aufbau- und Resilienzfazilität und ihre REPowerEU-Komponente nun, angesichts der hohen Inflation, des Arbeitskräftemangels und der Qualifikationsdefizite, des demografischen Wandels, der Unterbrechungen der Lieferketten nach COVID-19, des Anstiegs der Energiekosten und der Preise von Vorleistungen sowie eines fragmentierten Weltmarktes, eine Schlüsselrolle bei der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft. Bis Ende 2023 hatten 2,8 Millionen Unternehmen, hauptsächlich KMU, Unterstützung aus der Aufbau- und Resilienzfazilität erhalten <sup>(4)</sup>.

Dennoch bestehen nach wie vor weitere Herausforderungen, wenn es darum geht, den Investitionsbedarf der Volkswirtschaften in der EU zu decken. Es ist entscheidend wichtig, die Nutzung und den Ausbau bestimmter kritischer und neu entstehender Technologien in strategischen Sektoren in der EU zu fördern, um strategische Abhängigkeiten zu verringern, die Wettbewerbsfähigkeit der Union zu stärken und die Ziele des ökologischen und des digitalen Wandels zu erreichen. Die Verordnung zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (im Folgenden „STEP-Verordnung“) <sup>(5)</sup>, die am 1. März 2024 in Kraft trat und mit der auch die Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität geändert wurde, zielt darauf ab, kritische und neu entstehende strategische Technologien zu fördern, wobei der Schwerpunkt auf Deep Tech und digitalen Technologien, sauberen und ressourceneffizienten Technologien sowie Biotechnologien liegt. Sie zielt darauf ab, die Entwicklung und die Stärkung der Wertschöpfungsketten in diesen Bereichen zu unterstützen sowie Arbeitskräftemangel und Qualifikationsdefizite zu beseitigen. In diesem Zusammenhang können die Mitgliedstaaten Mittel aus bestehenden Unionsprogrammen, einschließlich der Aufbau- und Resilienzfazilität, zur Unterstützung der STEP-Ziele bereitstellen. Gleichzeitig müssen solche Investitionen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzpläne mit allen Anforderungen der ARF-Verordnung vereinbar sein, auch hinsichtlich des Zeitpunkts ihres Abschlusses.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1).

<sup>(3)</sup> Zu Preisen von 2022.

<sup>(4)</sup> Entweder in Form von Geld- oder Sachleistungen.

<sup>(5)</sup> Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) (ABl. L 2024/795 vom 29.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/795/oj>).

In diesen Leitlinien soll das Verfahren zur Änderung der Aufbau- und Resilienzpläne erläutert werden, einschließlich der Zuweisung von Mitteln aus der Aufbau- und Resilienzfazilität für die STEP-Ziele.

Darüber hinaus wurde in den Schlussfolgerungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom April 2024 zur Halbzeitbewertung der Aufbau- und Resilienzfazilität darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität sowohl für die Kommission als auch für die Mitgliedstaaten höher ist als erwartet <sup>(6)</sup>. Der Rat ersuchte die Kommission und die Mitgliedstaaten, Wege zu finden, um die Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne zu straffen und zu verbessern und zugleich einen angemessenen Schutz der finanziellen Interessen der EU zu gewährleisten. Der Schwerpunkt dieser Leitlinien liegt auf einer weiteren Beschleunigung der Umsetzung mit dem Ziel, den Abschluss der mit der Aufbau- und Resilienzfazilität unterstützten Maßnahmen bis August 2026 sicherzustellen; **aus diesem Grund wird mit diesen Leitlinien auch eine Reihe von Vereinfachungselementen hinsichtlich der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität eingeführt**. Insbesondere wird dadurch

- mehr Klarheit in Bezug auf die Möglichkeit geschaffen, einen Aufbau- und Resilienzplan nach Artikel 21 der ARF-Verordnung zu ändern, wenn ein Mitgliedstaat eine bessere Alternative für die Umsetzung einer Maßnahme findet, die es ermöglicht, den mit der Durchführung dieser Maßnahme verbundenen Verwaltungsaufwand zu verringern, ohne die Ambitionen des Plans zu schmälern;
- der Spielraum für andere Änderungen, die an einem Aufbau- und Resilienzplan nach Artikel 21 der ARF-Verordnung vorgenommen werden können, klarer abgegrenzt;
- klargestellt, unter welchen Umständen die operativen Modalitäten nach der Änderung eines Aufbau- und Resilienzplans möglicherweise nicht überarbeitet werden müssen, damit sich der mit solchen Überarbeitungen verbundene Verwaltungsaufwand verringert.

**Parallel dazu beabsichtigt die Kommission, die Berichtspflichten der Mitgliedstaaten im Rahmen der ARF-Verordnung so weit wie möglich zu vereinfachen.** Zu diesem Zweck werden im Rahmen der halbjährlichen Berichterstattung über die Durchführung der Aufbau- und Resilienzpläne weniger Informationen angefordert und, falls ein Mitgliedstaat vorschlägt, Anhang II aus den operativen Modalitäten zu streichen (in dem genannten Anhang sind die Überwachungsschritte aufgeführt: dies sind zusätzliche unverbindliche Schritte, bei denen die nationalen Verwaltungen zusätzliche Informationen über die Umsetzung der einschlägigen Maßnahmen vorlegen müssen), wird die Kommission einer solchen Streichung zustimmen <sup>(7)</sup>.

Nach Empfehlungen des Europäischen Parlaments im Rahmen der Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 in Bezug auf weitere Leitlinien für die Mitgliedstaaten mit dem Ziel der Förderung von Synergien bei der Verwendung von EU-Mitteln **wird mit diesen Leitlinien auch mehr Klarheit in Bezug auf die Bedingungen geschaffen, unter denen eine anteilige Kombination von Unterstützung aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderen EU-Fonds möglich ist**, unter Vermeidung einer Doppelfinanzierung.

**Was die Prüfung und Kontrolle anbelangt, so wird die Kommission auch Vereinfachungsmöglichkeiten fördern, um Synergien und Komplementarität mit den von nationalen und europäischen Prüfbehörden durchgeführten Prüfungen sicherzustellen.** Sie wird ihre Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten fortsetzen, um weitere Gewähr dafür zu erlangen, dass sie sich auf die von den nationalen Prüfstellen durchgeführten Prüfungen verlassen kann. Ferner wird sie Wege aufzeigen, wie sie ihre Zusammenarbeit mit dem Europäischen Rechnungshof verbessern kann, um möglichst zu vermeiden, dass sich Prüfungen überschneiden, wobei die Vorrechte beider Organe uneingeschränkt zu achten sind, insbesondere wenn diese rechtzeitig für den Abschluss zur eigenen Bestätigung seitens der Kommission durchgeführt werden.

Die Leitlinien sind wie folgt gegliedert: In Teil 1 werden die rechtlichen Grundlagen für die Änderung bereits beschlossener Aufbau- und Resilienzpläne erläutert, während es in Teil 2 um die Ausarbeitung und den Inhalt der Addenda geht. Außerdem wird darin erläutert, welche Angaben die Mitgliedstaaten der Kommission zu Gründen, Zielen und Art der Änderungen an ihren Aufbau- und Resilienzplänen übermitteln sollten.

<sup>(6)</sup> <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8868-2024-INIT/de/pdf>

<sup>(7)</sup> Angesichts der besonders gründlichen Bewertung der Kommission im Zusammenhang mit den regelmäßigen Zahlungsanträgen (die bis zu zweimal jährlich erfolgen kann) haben sich die in Anhang II vorgesehenen zusätzlichen Überwachungsschritte als nicht für die Verbesserung der Kontrolle der Kommission über die Durchführung des Instruments entscheidend erwiesen. In Fällen, in denen Anhang II der operativen Modalitäten Überwachungsschritte in Bezug auf die Berichterstattung über die Umsetzung von Finanzierungsinstrumenten (die von einem Klima-Interventionsbereich profitieren) enthält, werden diese Schritte in einer neuen Klausel in den operativen Modalitäten berücksichtigt.

Diese Leitlinien ergänzen die von der Kommission im Januar 2021 veröffentlichten Leitlinien für die Ausarbeitung der Aufbau- und Resilienzpläne <sup>(8)</sup>, die nach wie vor die wichtigsten Leitlinien der Kommission für die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung und Vorlage ihrer Aufbau- und Resilienzpläne sind. Diese Leitlinien ersetzen die Ausgabe vom März 2023 <sup>(9)</sup> mit Ausnahme der Informationen im Zusammenhang mit den REPowerEU-Kapiteln, die für Mitgliedstaaten, die beabsichtigen, REPowerEU-Kapitel vorzulegen oder zu überarbeiten, nach wie vor relevant sind. Insbesondere enthält ein neuer Abschnitt III neue Rechtsgrundlagen für Änderungen auf der Grundlage der STEP-Verordnung.

Diese Leitlinien enthalten zudem in Anhang IV einen Rahmen für die Kürzung und Einziehung von Mitteln im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität, in dem erläutert wird, wie die einschlägigen Bestimmungen der ARF-Verordnung in Artikel 24 Absatz 8 und Artikel 22 Absatz 5 sowie der Finanzierungsvereinbarung und des Darlehensvertrags von der Kommission angewendet werden.

Bei der Ausarbeitung von Änderungen an den Aufbau- und Resilienzplänen ist auf folgende Grundsätze besonders hinzuweisen:

- Oberste Priorität bleibt die zügige Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne. Die Mitgliedstaaten sollten weiterhin alle erdenklichen Anstrengungen unternehmen, um Fortschritte bei den Reformen und Investitionen sicherzustellen, Zahlungsanträge fristgerecht einzureichen und der Kommission alle einschlägigen Nachweise vorzulegen, damit die Mittel zeitnah ausgezahlt werden können.
- Wenn die Mitgliedstaaten neue oder alternative Maßnahmen vorschlagen, sollten sie Maßnahmen Vorrang einräumen, deren Umsetzung bereits im Gange ist, und sicherstellen, dass die Maßnahmen bis August 2026 abgeschlossen werden können.
- Wenn die Mitgliedstaaten neue oder alternative Maßnahmen vorschlagen, sollten sie auch in Erwägung ziehen, vorrangig die durch die STEP-Verordnung gebotene Möglichkeit zu nutzen, einen Barbeitrag zur Mitgliedstaaten-Komponente im Rahmen von InvestEU für STEP-Ziele zu leisten, und Projekte in Betracht ziehen, die mit einem STEP-Souveränitätssiegel ausgezeichnet wurden.
- Die Mitgliedstaaten sollten auch bedenken, wie sich Änderungen an ihrem bestehenden Aufbau- und Resilienzplan auf das Auszahlungsprofil auswirken könnten; ferner sollten sie Reformen oder Investitionen so selten wie möglich zurückhalten. Generell sollten die Mitgliedstaaten auch den Umsetzungszeitplan der bestehenden Maßnahmen einer Bewertung unterziehen, um sicherzugehen, dass der vereinbarte Zeitrahmen eingehalten wird.
- Die Änderungen an den Aufbau- und Resilienzplänen im Rahmen des Artikels 21 sollten die Ambitionen der Pläne, insbesondere mit Blick auf Maßnahmen zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen und zur Verwirklichung der Ökologisierungs- und Digitalisierungsziele, insgesamt nicht schmälern.
- Die Mitgliedstaaten werden außerdem gebeten, Bilanz zu ziehen und ihre bisherigen Erfahrungen bei der Umsetzung der ARF mit der Kommission zu erörtern, um festzustellen, ob Änderungen am nationalen Umsetzungsrahmen helfen könnten, die Durchführung von Reformen und Investitionen zu verbessern.

<sup>(8)</sup> SWD(2021)12 final Guidance to Member States, Recovery and Resilience Plans (auf Englisch), abrufbar unter: [https://commission.europa.eu/system/files/2021-01/document\\_travail\\_service\\_part1\\_v2\\_en.pdf](https://commission.europa.eu/system/files/2021-01/document_travail_service_part1_v2_en.pdf).

<sup>(9)</sup> Bekanntmachung der Kommission, Leitlinien für die Aufbau- und Resilienzpläne im Kontext von REPowerEU (2023/C 80/01) (ABl. C 80 vom 3.3.2023, S. 1).

**Inhalt**

	<i>Buchseite</i>
TEIL I: ÄNDERUNG DER AUFBAU- UND RESILIENZPLÄNE .....	5
I. Einleitung .....	5
II. Änderung oder Ersetzung des Plans, da dieser aufgrund objektiver Umstände teilweise oder vollständig nicht mehr durchführbar ist .....	5
III. Änderung im Zusammenhang mit der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) .....	7
TEIL II: LEITLINIEN FÜR DIE AUSARBEITUNG UND VORLAGE VON ADDENDA .....	8
I. Ziele der Änderungen .....	9
II. Beschreibung der Änderungen .....	11
III. Etappenziele, Zielwerte und Zeitplan .....	14
IV. Finanzierung und Kosten .....	15
V. Komplementarität und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans .....	15
ANHANG I: FINANZIERUNGSINSTRUMENTE	
ANHANG II: MUSTER FÜR DAS ADDENDUM ZUM AUFBAU- UND RESILIENZPLAN	
ANHANG III: MUSTER FÜR REPOWEREU-KAPITEL	
ANHANG IV: Kürzungen und Einziehungen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität	

## TEIL I

## ÄNDERUNG DER AUFBAU- UND RESILIENZPLÄNE

## I. Einleitung

Bei der Änderung ihrer Aufbau- und Resilienzpläne sollten die Mitgliedstaaten eine konsolidierte Fassung ihres Plans als Grundlage verwenden, die die in der Bewertungsphase vorgenommenen Änderungen widerspiegeln und in vollem Einklang mit den jeweiligen Durchführungsbeschlüssen des Rates stehen sollte. Mitgliedstaaten, die ihren Plan nicht konsolidiert haben, sollten dies vor Änderung ihres Plans tun. Die Mitgliedstaaten sollten geänderte Pläne in Form eines Addendums (Nachtrags) zu ihren konsolidierten Plänen vorlegen. Anhang II dieser Leitlinien enthält ein Muster für ein solches Addendum.

Jede Planänderung erfordert eine neue Bewertung durch die Kommission nach Artikel 19 der ARF-Verordnung. Nach Artikel 20 der ARF-Verordnung muss die positive Bewertung eines Plans mit einem Durchführungsbeschluss des Rates auf Vorschlag der Kommission gebilligt werden. Daran schließt sich gegebenenfalls die Unterzeichnung geänderter operativer Modalitäten an. Im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat und zur Minimierung des Verwaltungsaufwands für die Mitgliedstaaten erfordert eine Änderung des Plans nur dann eine Überarbeitung der operativen Modalitäten, wenn eine erhebliche Zahl neuer Maßnahmen hinzugefügt wird (z. B. ein REPowerEU-Kapitel) oder wenn weitere Spezifikationen in den operativen Modalitäten hinzugefügt oder geändert werden müssen.

Bevor die Mitgliedstaaten geänderte Aufbau- und Resilienzpläne vorlegen, sollten sie zunächst einen informellen Dialog mit den Kommissionsdienststellen aufnehmen. Dieser Dialog soll den Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung der Änderungen des Aufbau- und Resilienzplans helfen.

**II. Änderung oder Ersetzung des Plans, da dieser aufgrund objektiver Umstände teilweise oder vollständig nicht mehr durchführbar ist**

Nach Artikel 21 der ARF-Verordnung haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, eine Änderung ihres Plans zu beantragen, wenn ihr Aufbau- und Resilienzplan einschließlich der relevanten Etappenziele und Zielwerte aufgrund objektiver Umstände teilweise oder vollständig nicht mehr durchführbar ist. Der geänderte Plan muss jedoch weiterhin allen einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen oder einem wesentlichen Teil davon Rechnung tragen und alle anderen Bewertungskriterien der ARF-Verordnung erfüllen.

Objektive Umstände können dazu führen, dass eine Maßnahme nicht mehr mit dem geschätzten Kosten- oder Effizienzniveau durchgeführt werden kann oder dass sich **eine bessere Alternative ergibt**, mit der dieselben Ziele der ARF-Verordnung erreicht oder die Bewertungskriterien erfüllt werden können. In solchen Fällen muss der Mitgliedstaat angeben, aus welchen objektiven Elementen sich bei der planmäßigen Durchführung der Maßnahme unerwartete Ineffizienzen ergeben würden, und nachweisen, dass die vorgeschlagene Alternative besser geeignet ist, die angestrebten Ziele dieser Maßnahme zu erreichen. So könnte der Mitgliedstaat nachweisen, dass die alternative Maßnahme kosteneffizienter oder der Erreichung der politischen Ziele der Reform oder Investition förderlicher ist.

Eine Folge objektiver Umstände kann auch darin bestehen, dass eine Maßnahme angesichts des mit ihrer Durchführung verbundenen Verwaltungsaufwands nicht mehr mit dem geschätzten Kosten- oder Effizienzniveau durchgeführt werden kann. Dies kann dazu führen, dass **eine bessere Alternative gefunden wird, die es ermöglicht, den Verwaltungsaufwand** bei der Umsetzung einer bestimmten Maßnahme **zu verringern** und gleichzeitig deren Ziele zu erreichen und somit die Ambitionen des Aufbau- und Resilienzplans nicht zu schmälern. In solchen Fällen muss der Mitgliedstaat objektive Belege dafür vorlegen, dass eine bestimmte Maßnahme oder ein bestimmtes Verfahren nicht erforderlich ist, um die mit dieser Maßnahme verfolgten Ziele zu erreichen. Insbesondere kann ein Mitgliedstaat Nachweise dafür beibringen, dass bestimmte Anforderungen an ein Etappenziel, einen Zielwert oder eine Maßnahmenbeschreibung unnötig detailliert sind oder einen ungerechtfertigten Verwaltungsaufwand verursachen, da sie nicht zum Erreichen der Ziele der Maßnahme beitragen.

Berufen sich die Mitgliedstaaten für ihre Planänderung auf Artikel 21, sind sie dafür verantwortlich, die vorgeschlagenen Änderungen angemessen zu begründen, und können die Art der Nachweise und Informationen auswählen, die sie zur Untermauerung ihrer Argumente vorlegen möchten. Der Umfang der zu übermittelnden Informationen bestimmt sich nach der Art der Änderungen sowie den geltend gemachten objektiven Umständen. Die Mitgliedstaaten müssen beispielsweise keine Nachweise für das Auftreten weithin bekannter Umstände (z. B. Engpässe in den Lieferketten) vorlegen, sondern sollten spezifische Informationen über die Auswirkungen dieser Umstände auf die einschlägigen Maßnahmen vorlegen. Falls eine bessere Alternative ermittelt wird oder wenn bestimmte Anforderungen an ein Etappenziel, einen Zielwert oder eine Maßnahmenbeschreibung unnötig detailliert sind oder einen ungerechtfertigten Verwaltungsaufwand verursachen, sollten die bereitgestellten Informationen kurz gefasst sein. Ihr Schwerpunkt sollte nur auf Erläuterungen im Zusammenhang mit der besseren Alternative oder auf der Frage liegen, warum einige Anforderungen nicht zur Erreichung des Ziels bzw. der Ziele der Maßnahme beitragen.

Die folgenden Szenarien können als Beispiele dafür dienen, welche Arten von Änderungen nach Artikel 21 vorgenommen werden können und welche Art von Informationen die Mitgliedstaaten dann vorlegen müssen <sup>(10)</sup>.

- Ein Mitgliedstaat schlägt vor, eine große digitale Investition aufgrund von Lieferkettenengpässen zu streichen. Dem Antrag sind ein kurzer Überblick über die Versuche der Behörden, das betreffende Produkt zu beschaffen, und, soweit verfügbar, Nachweise für das gescheiterte Ausschreibungsverfahren beigelegt.
- Ein Mitgliedstaat ermittelt eine kosteneffizientere Lösung für den Bau eines Verkehrsknotenpunkts und möchte die einschlägigen technischen Spezifikationen des entsprechenden Etappenziels ändern. Diesem Antrag ist ein Vermerk beigelegt, in dem erläutert wird, welche Art von Analyse durchgeführt wurde, um festzustellen, dass die neue Methode kosteneffizienter ist und zugleich zu den gleichen Gesamtergebnissen führen wird.
- Ein Mitgliedstaat möchte die Merkmale eines Wasserkraftwerks ändern, da sich dadurch trotz etwas höherer Kosten eine deutlich bessere Energieleistung erzielen ließe. Der Mitgliedstaat legt eine kurze Analyse darüber vor, wie die neuen Merkmale des Wasserkraftwerks seine Gesamtleistung verbessern werden, sowie eine aktualisierte Kostenschätzung in Bezug auf die Maßnahme.
- Ein Mitgliedstaat schlägt vor, die Anforderung zu streichen, einen Umbrellafonds einzurichten, der nur dazu dient, Investitionen in zwei bestehende Fonds zu lenken. Der Mitgliedstaat weist nach, dass die Investition direkt über die beiden bestehenden Fonds umgesetzt werden kann, ohne dass der mit der Einrichtung des Umbrellafonds verbundene Verwaltungsaufwand entsteht.
- Ein Mitgliedstaat schlägt vor, den Indikator für eine bestimmte Investition (z. B. Anzahl der gepflanzten Bäume) durch einen anderen Indikator (z. B. Anzahl der Hektar, die mit einer bestimmten Baumdichte bepflanzt wurden) zu ersetzen, da es nach nationalem Recht und nationalen Verfahren nicht möglich oder übermäßig aufwendig war, einen direkten Nachweis dafür zu erbringen, dass der ursprüngliche Indikator erfüllt wurde. Durch die Verwendung des neuen Indikators könnte der Mitgliedstaat mit einem geringeren Verwaltungsaufwand nachweisen, dass das Etappenziel bzw. der Zielwert erreicht wurde, ohne die Zielsetzungen der Investition zu verändern.
- Ein Mitgliedstaat schlägt vor, ein bestimmtes Detail zu streichen, das in einem Etappenziel genannt wird und für das Ziel der Maßnahme nicht relevant ist (weil es beispielsweise zum Zeitpunkt der Verhandlungen als Kontextelement hinzugefügt wurde). Ein Beispiel (neben anderen potenziellen Fällen) könnte sein, dass der Mitgliedstaat eine bestimmte Verwaltungsstelle namentlich genannt hat, die möglicherweise nicht mehr existiert bzw. mit einer anderen Struktur zusammengeführt wurde oder deren Zuständigkeiten sich seit der Annahme des Aufbau- und Resilienzplans möglicherweise geändert haben. In einem solchen Fall könnte der Mitgliedstaat das Etappenziel ändern und einfach darauf hinweisen, dass die Verwaltung *insgesamt* für die Umsetzung des Etappenziels zuständig ist.
- Ein Mitgliedstaat schlägt vor, die Verpflichtung aufzuheben, Finanzhilfen für Investitionen in Energieeffizienz auf der Grundlage einer Vielzahl detaillierter Kriterien zu vergeben. Angesichts der übermäßigen Komplexität dieses Zuweisungssystems, die zu einer begrenzten Nachfrage seitens der Begünstigten beiträgt, beschließt der Mitgliedstaat, die Bedingungen für die Gewährung von Finanzhilfen zu vereinfachen. In den überarbeiteten Kriterien werden die Vorschläge nur auf der Grundlage der erwarteten Energieeinsparungen eingestuft, wobei die Einhaltung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ und der Vorschriften über staatliche Beihilfen (z. B. Abschnitt 2.6 des Befristeten Rahmens zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels (TCTF)) gewährleistet ist. Mit diesem einfacheren Ansatz ist immer noch sichergestellt, dass das Ziel erheblicher Energieeffizienzsteigerungen erreicht wird.

Die vorgeschlagenen Änderungen sollten die Gesamtzielsetzungen der Aufbau- und Resilienzpläne nicht einschränken, sicherstellen, dass die Pläne weiterhin allen oder einer wichtigen Teilmenge der einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen entsprechen, und nicht dazu führen, dass sich die Umsetzung auf die letzten Jahre der Aufbau- und Resilienzfazilität verschiebt. Streicht ein Mitgliedstaat eine Maßnahme aus seinem Aufbau- und Resilienzplan, die sich innerhalb des Zeitrahmens der Aufbau- und Resilienzfazilität als nicht mehr durchführbar erweist, könnte der Mitgliedstaat in Erwägung ziehen, das betreffende Projekt (bzw. die betreffenden Projekte) in den Kohäsionsfonds zu verschieben, sofern es unter die politischen Ziele der operationellen Programme fällt und den einschlägigen Vorschriften entspricht.

<sup>(10)</sup> Diese Beispiele dienen lediglich der Veranschaulichung und greifen in keiner Weise der Bewertung der vom Mitgliedstaat vorgebrachten Rechtfertigung durch die Kommission vor.

### III. Änderung im Zusammenhang mit der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP)

Das Ziel der **Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP)** besteht darin, die Entwicklung oder Herstellung kritischer Technologien in der gesamten Union zu unterstützen und ihre jeweiligen Wertschöpfungsketten zu schützen und zu stärken, indem bestehende Mittel mobilisiert und Synergien gefördert werden. Bei den unter STEP fallenden Sektoren handelt es sich um i) digitale Technologien und technologieintensive Innovationen (Deep Tech), ii) saubere und ressourceneffiziente Technologien, einschließlich emissionsfreier Technologien und iii) Biotechnologien, einschließlich Arzneimitteln, die in der Unionsliste der kritischen Arzneimittel aufgeführt sind, sowie deren Bestandteile. Zur Unterstützung dieser Ziele wird STEP darüber hinaus auch dazu beitragen, Arbeitskräftemangel und Qualifikationsdefiziten entgegenzuwirken, was für hochwertige Arbeitsplätze entscheidend wichtig ist.

**Mit der STEP-Verordnung<sup>5</sup> wurde die Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfähigkeit geändert, um den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, über die Mitgliedstaaten-Komponente von „InvestEU“ einen zusätzlichen Betrag von bis zu 6 % des Werts ihres Aufbau- und Resilienzplans ausschließlich Investitionen zur Unterstützung der STEP-Ziele zuzuweisen.** Konkret können die Mitgliedstaaten nur für Maßnahmen zur Unterstützung von Finanzierungen und Investitionen, die zur Erreichung der STEP-Ziele beitragen, den Beitrag für die Zwecke der Mitgliedstaaten-Komponente von „InvestEU“ als geschätzte Kosten in ihre Aufbau- und Resilienzpläne aufnehmen.

Die in Artikel 7 Absatz 2 der ARF-Verordnung ursprünglich vorgesehene Möglichkeit, einen Beitrag für die Mitgliedstaaten-Komponente von „InvestEU“ in Höhe von bis zu 4 % des Werts ihres Aufbau- und Resilienzplans als geschätzte Kosten in den Aufbau- und Resilienzplan aufzunehmen, kann weiterhin genutzt werden, auch für Maßnahmen, die nicht mit STEP-Zielen in Zusammenhang stehen. Somit kann sich der Gesamtbeitrag auf bis zu 10 % der gesamten Mittelzuweisung des Aufbau- und Resilienzplans belaufen. Die einschlägigen Maßnahmen müssen den Anforderungen der ARF-Verordnung entsprechen.

**Wie bei allen anderen Maßnahmen in den Aufbau- und Resilienzplänen müssen die endgültigen Etappenziele und Zielwerte der über InvestEU durchgeführten Maßnahmen bis zum 31. August 2026 erreicht sein.** Daher werden die Mitgliedstaaten, die von dieser erweiterten Übertragungsmöglichkeit für die Zwecke der Mitgliedstaaten-Komponente im Rahmen von InvestEU Gebrauch machen möchten, aufgefordert, so früh wie möglich Gespräche mit dem jeweiligen Durchführungspartner und der Kommission aufzunehmen. Grundlegend wichtig ist es, dass sich der Durchführungspartner zur Umsetzung der Zuweisung an den betreffenden Mitgliedstaat bereit erklärt; zudem wird dringend empfohlen, im Interesse einer fristgerechten Umsetzung ein bestehendes, im Rahmen der EU-Komponente umgesetztes Finanzprodukt auszuwählen. Damit sichergestellt ist, dass InvestEU-Maßnahmen als bis zum 31. August 2026 durchgeführt betrachtet werden können, müssen die erforderliche Beitragsvereinbarung zwischen der Kommission und dem Mitgliedstaat und die Garantievereinbarungen zwischen der Kommission und dem Durchführungspartner so bald wie möglich ausgehandelt und unterzeichnet werden<sup>(11)</sup>. Angesichts der Zeit, die für die Unterzeichnung solcher Vereinbarungen und die Ermittlung der zu fördernden Investitionsvorhaben erforderlich ist, sollten die Mitgliedstaaten ihre geänderten Aufbau- und Resilienzpläne bis Ende 2024 vorlegen und dabei diese erweiterten Übertragungsmöglichkeit für die Mitgliedstaaten-Komponente im Rahmen von InvestEU nutzen. In Anbetracht des Fristendes am 31. August 2026 werden die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufgefordert, von der erweiterten Möglichkeit Gebrauch zu machen, Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfähigkeit auf die Mitgliedstaaten-Komponente von „InvestEU“ zu übertragen, insbesondere wenn sie Schwierigkeiten bei der fristgerechten Umsetzung einiger Maßnahmen in ihren Aufbau- und Resilienzplänen haben.

**Mit der STEP-Verordnung wurde eine neue Rechtsgrundlage für die Änderung der Aufbau- und Resilienzpläne gemäß Artikel 21 Absatz 1a der ARF-Verordnung in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 3 der ARF-Verordnung und Artikel 4 Absatz 4 der STEP-Verordnung eingeführt.** Damit wird den Mitgliedstaaten ermöglicht, eine Änderung ihrer Aufbau- und Resilienzpläne ausschließlich zu dem Zweck zu beantragen, bis zu 6 % der Mittelzuweisungen ihres Plans auf die Mitgliedstaaten-Komponente im Rahmen von InvestEU zu übertragen. Diese neue Rechtsgrundlage für die Änderung der Aufbau- und Resilienzpläne versetzt die Mitgliedstaaten in die Lage, entweder i) bestehende Maßnahmen, die bereits zu den STEP-Zielen beitragen, so umzugestalten, dass sie über InvestEU abgewickelt werden können (d. h. in Finanzprodukte umgewandelt werden können), oder ii) bestehende Maßnahmen zu streichen und die frei gewordenen Mittel über InvestEU zur Förderung neuer STEP-Maßnahmen in ihren Aufbau- und Resilienzplänen zu nutzen. **In jedem der beiden Fälle gelten alle bestehenden Bewertungskriterien im Rahmen der ARF-Verordnung auch weiterhin für den geänderten Aufbau- und Resilienzplan.**

<sup>(11)</sup> Unterzeichnet ein Mitgliedstaat eine Beitragsvereinbarung zum Zweck der Übertragung von Mitteln aus seinem Aufbau- und Resilienzplan auf die Mitgliedstaaten-Komponente von „InvestEU“, gelten für eine solche zusätzliche Garantie neben den Anforderungen der Aufbau- und Resilienzfähigkeit die InvestEU-Vorschriften. Insbesondere ist in Artikel 13 Absatz 7 der InvestEU-Verordnung (Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017) die Frist für die Unterzeichnung der zugrunde liegenden Vorhaben bis Ende 2028 festgelegt.

Darüber hinaus sieht Artikel 19 Absatz 3 der STEP-Verordnung vor, dass die Mitgliedstaaten vor der Veröffentlichung von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen oder Ausschreibungsverfahren im Zusammenhang mit den STEP-Zielen die folgenden Informationen auf dem STEP-Portal (Souveränitätsportal) zur Verfügung stellen sollten:

- a) das von der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen erfasste geografische Gebiet;
- b) die betroffenen Investitionen;
- c) die Art der förderfähigen Antragsteller;
- d) den Gesamtbetrag der bzgl. der Aufforderung gewährten Unterstützung;
- e) Anfangs- und Enddatum der Aufforderung;
- f) Link zur Website, auf der die Aufforderung veröffentlicht wird.

Von den Mitgliedstaaten wird daher erwartet, dass sie diese Informationen zur Veröffentlichung auf dem STEP-Portal an ihre Partner in der Europäischen Kommission übermitteln.

Und schließlich ist in Artikel 4 Absatz 4 der STEP-Verordnung festgelegt, dass die Mitgliedstaaten, die ihre Aufbau- und Resilienzpläne überarbeiten, unbeschadet der Bestimmungen der ARF-Verordnung **Projekte, denen ein STEP-Souveränitätssiegel zuerkannt wurde, als vorrangig betrachten**. Bei der Einreichung von Anträgen auf Änderung ihrer Aufbau- und Resilienzpläne, die mit der Aufnahme neuer Maßnahmen einhergehen, sollten die Mitgliedstaaten kurz erläutern, in welcher Weise sie Projekte, denen ein STEP-Siegel zuerkannt wurde, als Priorität einstufen (siehe auch Anhang II). Das STEP-Siegel ist ein Gütesiegel, mit dem die Sichtbarkeit hochwertiger Projekte, die zur Finanzierung zur Verfügung stehen, erhöht werden soll. Hier ist zu beachten, dass die Mitgliedstaaten Projekte unabhängig davon, ob sie ein STEP-Siegel besitzen, im Rahmen von STEP unterstützen können.

Hat ein Mitgliedstaat bereits einen Beitrag für die Mitgliedstaaten-Komponente im Rahmen von InvestEU als geschätzte Kosten in seinen Aufbau- und Resilienzplan aufgenommen und wird davon ausgegangen, dass diese ARP-Maßnahmen zu den Zielen der STEP-Verordnung beitragen, **kann der Mitgliedstaat auch beschließen, diese bestehenden Beiträge für die Mitgliedstaaten-Komponente im Rahmen von InvestEU für dieselbe Art von Maßnahme aufzustocken**. Dies würde Änderungen der bestehenden Beitrags- und Garantievereinbarungen erfordern.

Hinsichtlich weiterer Orientierungshilfen zum Anwendungsbereich der zu den STEP-Zielen beitragenden Maßnahmen und zu den zusätzlichen Anforderungen im Rahmen der STEP-Verordnung sind die geltenden gesonderten STEP-Leitlinien<sup>(12)</sup> zu konsultieren.

#### Liste der verfügbaren Rechtsgrundlagen für Änderungsanträge der Mitgliedstaaten

Verfügbare Szenarien	Rechtsgrundlage
Hinzufügung eines REPowerEU-Kapitels im Aufbau- und Resilienzplan	Artikel 21c
Änderung von Maßnahmen des Aufbau- und Resilienzplans, da diese Maßnahmen aufgrund objektiver Umstände nicht mehr durchführbar sind	Artikel 21
Eine Änderung der Maßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan im Fall, dass eine bessere Alternative ermittelt wird oder wenn bestimmte Anforderungen an ein Etappenziel, einen Zielwert oder eine Maßnahmenbeschreibung unnötig detailliert sind oder einen ungerechtfertigten Verwaltungsaufwand verursachen, da sie nicht zum Erreichen der Ziele der Maßnahme beitragen.	Artikel 21
Eine Änderung, bei der von der in Artikel 7 Absatz 3 der ARF-Verordnung und Artikel 4 Absatz 4 der STEP-Verordnung vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, Maßnahmen in den Aufbau- und Resilienzplan aufzunehmen, mit denen die Ziele der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) unterstützt werden	Artikel 21 Absatz 1a
Kombination der oben genannten Szenarien	Artikel 21, Artikel 21, Absatz 1a oder Artikel 21c

## TEIL II

### LEITLINIEN FÜR DIE AUSARBEITUNG UND VORLAGE VON ADDENDA

Dieser Abschnitt enthält allgemeine Leitlinien für die Ausarbeitung und Vorlage eines Addendums zu einem Aufbau- und Resilienzplan. In diesem Teil wird unabhängig von der Rechtsgrundlage für alle Änderungen am Aufbau- und Resilienzplan durchweg die Bezeichnung „Änderung“ verwendet. Bei der Änderung ihrer Aufbau- und Resilienzpläne sollten die Mitgliedstaaten Nachweise im Zusammenhang mit den in der ARF-Verordnung festgelegten Bewertungskriterien vorlegen.

<sup>(12)</sup> C(2024) 3148 final.

Der Umfang der bereitgestellten neuen Informationen sollte in einem angemessenen Verhältnis zu den im Addendum vorgeschlagenen Änderungen stehen. Wenn sich die vorgeschlagenen Änderungen auf einen bestimmten Abschnitt nicht auswirken, muss der betreffende Teil des Musters nicht ausgefüllt werden. Eine Umstrukturierung des bereits angenommenen Plans ist nicht vonnöten, wobei Wiederholungen vermieden werden sollten.

In den nachstehenden Abschnitten wird ein Überblick über die Elemente gegeben, die die Mitgliedstaaten in ihren geänderten Aufbau- und Resilienzplänen berücksichtigen sollten. Diese Leitlinien zielen auf die von Mitgliedstaaten am häufigsten vorgebrachten Fragen ab und geben eine praktische Orientierungshilfe, wie das Addendum zu ihren Aufbau- und Resilienzplänen zu strukturieren ist. Im Interesse der Kohärenz in der Darstellung zwischen dem Addendum und dem Aufbau- und Resilienzplan folgt die nachstehende Struktur den Leitlinien für die Aufbau- und Resilienzpläne vom Januar 2021. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, sich bei ihren Aufbau- und Resilienzplänen an dieselbe Struktur zu halten und die Änderungen auf die bestehenden Abschnitte der Pläne zu beschränken.

Was Hinweise und Informationen zu den Maßnahmen im Rahmen von REPowerEU betrifft, sollten Mitgliedstaaten Teil II Abschnitt 1 der im März 2023 veröffentlichten speziellen Leitlinien <sup>(13)</sup> konsultieren.

## I. Ziele der Änderungen

### **Umfassende und angemessen ausgewogene Reaktion auf die wirtschaftliche und soziale Lage/Beitrag zu den sechs Säulen**

Der geänderte Aufbau- und Resilienzplan sollte weiterhin eine umfassende und angemessen ausgewogene Reaktion auf die wirtschaftliche und soziale Lage darstellen und einen angemessenen Beitrag zu allen sechs in Artikel 3 der ARF-Verordnung genannten Säulen leisten. Die Änderungen am Plan sollten diese Ausgewogenheit wahren oder, sofern dies nicht der Fall ist, begründet werden, indem nachgewiesen wird, dass sie den neuen Herausforderungen entsprechen. Zu diesem Zweck sollte jeder Mitgliedstaat darlegen, inwiefern der geänderte Aufbau- und Resilienzplan weiterhin eine umfassende und angemessen ausgewogene Reaktion auf die wirtschaftliche und soziale Lage des betreffenden Mitgliedstaats darstellt. Wenn die Änderungen am Plan geringfügig sind, können die Mitgliedstaaten ohne Weiteres davon ausgehen, dass der Beitrag zu den sechs Säulen weiterhin ausgewogen ist, und müssen keine weiteren detaillierten Erläuterungen abgeben.

Die Mitgliedstaaten sollten die neuen Maßnahmen zu den jeweiligen Säulen in Bezug setzen, indem sie erläutern, wie ein angemessener Beitrag geleistet wird. Wenn bestimmte Maßnahmen im geänderten Plan nicht mehr vorgesehen sind oder ihr Umfang verringert wird, sollte dargelegt werden, inwiefern der Gesamtbeitrag des Plans zu den betreffenden Säulen weiterhin ausreicht. Gegebenenfalls sollte in dieser Erläuterung ein Bezug hergestellt werden zwischen den gestrichenen Maßnahmen und etwaigen neuen Maßnahmen, die stattdessen vorgeschlagen werden, unter Angabe der betreffenden Säulen.

In den Erläuterungen sollte allen neuen Entwicklungen in dem Mitgliedstaat und in der EU-Politik, die sich auf die sechs Säulen auswirken, gebührend Rechnung getragen werden. Addenda mit zusätzlichen Maßnahmen, die nur eine oder zwei der Säulen abdecken, sind akzeptabel, sofern dies durch die neuen Herausforderungen für die Mitgliedstaaten gerechtfertigt ist.

### **Verknüpfungen mit den länderspezifischen Empfehlungen und dem Europäischen Semester**

Bei der Überarbeitung ihrer Pläne müssen die Mitgliedstaaten weiterhin alle oder einen wesentlichen Teil der Herausforderungen wirksam angehen, die in den einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden, einschließlich der länderspezifischen Empfehlungen, die der Rat im Rahmen der Zyklen des Europäischen Semesters 2019, 2020, 2022 und 2023 sowie späterer Semesterzyklen bis zum Zeitpunkt der Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans angenommen hat <sup>(14)</sup>. In den jährlichen Länderberichten wird eine Bestandsaufnahme der Fortschritte vorgenommen, die bei der Umsetzung der in den Aufbau- und Resilienzplänen enthaltenen Maßnahmen erzielt wurden. Hierbei werden Beispiele für wichtige Reformen und Investitionen angeführt und es werden zentrale, noch unbewältigte oder neu aufkommende Herausforderungen ermittelt, die in den Aufbau- und Resilienzplänen nicht hinreichend erfasst werden.

In einem geänderten Aufbau- und Resilienzplan müsste an dem Anspruchsniveau des ursprünglichen Plans festgehalten werden, insbesondere in Bezug auf Reformen, mit denen länderspezifische Empfehlungen angegangen werden. Bei der Erarbeitung ihrer Addenda sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Auswirkungen vorgeschlagener Änderungen auf die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen nicht den jüngsten vom Rat genehmigten länderspezifischen Empfehlungen zu haushaltspolitischen und strukturellen finanzpolitischen Fragen zuwiderlaufen. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sicherstellen, dass die aktualisierten Maßnahmen mit den Prioritäten in Einklang stehen, die in der jüngsten vom Rat angenommenen Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets festgelegt wurden.

<sup>(13)</sup> Bekanntmachung der Kommission, Leitlinien für die Aufbau- und Resilienzpläne im Kontext von REPowerEU (2023/C 80/01) (ABl. C 80 vom 3.3.2023, S. 1).

<sup>(14)</sup> Im Rahmen des regulären Zyklus des Europäischen Semesters legt die Kommission die Vorschläge für die länderspezifischen Empfehlungen in der Regel gegen Ende Mai/Anfang Juni vor; diese werden dann vom Europäischen Rat gebilligt und Anfang Juli vom Rat endgültig verabschiedet.

Gleichzeitig können die Mitgliedstaaten im neuen EU-Rahmen für die haushaltspolitische Überwachung, der 2024 erstmals für die Haushaltsplanung ab 2025 gilt, eine Verlängerung des Zeitraums ihrer Haushaltsanpassung beantragen, sofern ihre mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Pläne eine Reihe einschlägiger Reformen und Investitionen umfassen, die die Kriterien der Verordnung (EU) 2024/1263 erfüllen, unter anderem im Zusammenhang mit der langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und dem Beitrag zum Wachstum. Die in den Aufbau- und Resilienzplänen enthaltenen Reform- und Investitionszusagen können zu diesem Zweck ebenfalls berücksichtigt werden. Änderungen der Aufbau- und Resilienzpläne in Bezug auf Reform- und Investitionszusagen, die eine Verlängerung des haushaltspolitischen Anpassungspfads rechtfertigten, könnten Auswirkungen auf den vom Rat gebilligten mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan haben.

### **Die Gesamtauswirkung des Aufbau- und Resilienzplans**

Im Einklang mit den Leitlinien für die Aufbau- und Resilienzpläne 2021 und 2023 sollten die Mitgliedstaaten erläutern, inwieweit die vorgeschlagenen Änderungen die Gesamtauswirkungen ihrer Aufbau- und Resilienzpläne voraussichtlich verändern werden. In dieser Erläuterung sollten die erwarteten Auswirkungen des geänderten Aufbau- und Resilienzplans als Ganzes dargestellt werden, wobei die hinzugefügten oder gestrichenen Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Folgenden Elementen sollte Rechnung getragen werden:

- dem gesamtwirtschaftlichen und sozialen Ausblick;
- einer Erläuterung der makroökonomischen und sozialen Auswirkungen des Aufbau- und Resilienzplans im Einklang mit Artikel 18 Absatz 4 der ARF-Verordnung;
- Nachhaltigkeit;
- Kohäsion.

In dem Fall, dass Änderungen an den Aufbau- und Resilienzplänen im Hinblick auf ihren Inhalt und/oder ihre Größe erheblich sind, werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, aktualisierte Zahlen über die Auswirkungen ihrer geänderten Aufbau- und Resilienzpläne vorzulegen. Dabei können sich die Mitgliedstaaten auf die in ihren nationalen Reformprogrammen oder mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plänen enthaltenen Informationen stützen und bei Bedarf Querverweise verwenden. Der Umfang der neuen Informationen sollte in einem angemessenen Verhältnis zu den im Addendum vorgeschlagenen Änderungen stehen.

### **Kohärenz**

Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen auf die Kohärenz des geänderten Aufbau- und Resilienzplans sollten dargestellt werden, indem die Wechselwirkungen zwischen neuen Maßnahmen und den Maßnahmen im zuvor angenommenen Aufbau- und Resilienzplan erläutert werden und sowohl auf die beibehaltenen als auch die gestrichenen Maßnahmen Bezug genommen wird. Die Mitgliedstaaten werden ferner gebeten zu erläutern, wie das Gesamtgleichgewicht zwischen Reformen und Investitionen gewahrt wird. Neue oder geänderte Maßnahmen sollten nicht zu Uneinheitlichkeiten führen und die Gesamtkohärenz des Aufbau- und Resilienzplans nicht verschlechtern.

Im Einklang mit Artikel 17 Absatz 3, Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe n und Erwägungsgrund 62 der ARF-Verordnung muss auch die Kohärenz mit den genehmigten Partnerschaftsvereinbarungen und Programmen der Kohäsionspolitik dargelegt werden (siehe auch unten).

### **Geschlechtergleichstellung und Chancengleichheit für alle**

Die Mitgliedstaaten sollten beschreiben, wie sich die Änderungen auf den Beitrag ihrer geänderten Aufbau- und Resilienzpläne zu den Zielen der Gleichstellung der Geschlechter und der Chancengleichheit für alle auswirken.

Die Mitgliedstaaten sollten zu diesem Zweck die Leitlinien für die Aufbau- und Resilienzpläne 2021 befolgen und dabei auch den jüngsten Entwicklungen Rechnung tragen, z. B. durch:

- Prüfung, wie die Ziele der Gleichstellung der Geschlechter und Chancengleichheit für alle bei der Umsetzung und Überwachung am besten einbezogen werden können, wobei die bisherigen Erfahrungen bei der Umsetzung ihrer Pläne zu berücksichtigen sind;
- Einbeziehung der Gleichstellungs- und Nichtdiskriminierungsstellen in die Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne, z. B. als Teil der einschlägigen Überwachungsgremien;
- bessere Berücksichtigung dieser Ziele in den überarbeiteten Etappenzielen und Zielwerten, z. B. durch Aufschlüsselung nach Geschlecht, Alter, Behinderung und ethnischer Herkunft, soweit möglich.

Der Umfang der neuen Informationen sollte in einem angemessenen Verhältnis zu den im Addendum vorgeschlagenen Änderungen stehen.

## Staatliche Beihilfen

Die Vorschriften über staatliche Beihilfen gelten für die zusätzlichen oder überarbeiteten Reformen und Investitionen in vollem Umfang. Es liegt in der Verantwortung der einzelnen Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass alle Reformen und Investitionen mit den EU-Beihilfavorschriften im Einklang stehen und die geltenden Beihilfverfahren einhalten.

In diesem Kontext wird in den Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 („CEEAG“) <sup>(15)</sup> der Kommission erläutert, wie die Kommission die Vereinbarkeit solcher Beihilfen, die der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 Buchstabe c AEUV unterliegen, mit dem Binnenmarkt prüfen wird. Ferner werden mit der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bestimmte Gruppen von staatlichen Beihilfen für mit dem Vertrag vereinbar erklärt, sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Beihilfen dieser Gruppen müssen nicht vor ihrer Durchführung bei der Kommission zur Genehmigung angemeldet werden. Es sei darauf hingewiesen, dass die Kommission am 23. Juni 2023 die AGVO überarbeitet und ihren Anwendungsbereich sowie die Anmeldeschwellen erhöht hat, was die Genehmigung von Maßnahmen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität erleichtern dürfte. Beispielsweise werden die Mitgliedstaaten in Bezug auf Maßnahmen, die zu den Zielen von REPowerEU beitragen, ermutigt, die Bestimmungen des Abschnitts 4 der AGVO über Beihilfen zur Förderung zur Forschung, Entwicklung und Innovation und des Abschnitts 7 über Umweltschutzbeihilfen zu berücksichtigen.

Der Befristete Rahmen für staatliche Beihilfen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels, der von der Kommission am 9. März 2023 angenommen und am 20. November 2023 sowie am 2. Mai 2024 überarbeitet wurde und dem Ziel dient, die EU-Wirtschaft vor dem Hintergrund der Invasion der Ukraine durch Russland zu unterstützen und Branchen zu fördern, die für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft ausschlaggebend sind, kann auch für die Bewertung staatlicher Beihilfen von Maßnahmen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität relevant sein, sofern sie in den Anwendungsbereich der Abschnitte 2.5, 2.6 oder 2.8 des TCTF fallen, die noch bis zum 31. Dezember 2025 gelten. Außerdem müssen Projekte, die in den Anwendungsbereich der STEP-Verordnung fallen oder denen ein STEP-Souveränitätssiegel zuerkannt wurde, den Vorschriften über staatliche Beihilfen entsprechen, soweit es sich um eine Finanzierung durch die Mitgliedstaaten handelt.

Den Leitlinien und Vorlagen für die Aufbau- und Resilienzpläne 2021 entsprechend sollten die Mitgliedstaaten in ihren geänderten Aufbau- und Resilienzplänen für jede neue oder überarbeitete Reform und Investition angeben, ob für die Maßnahme eine Anmeldung staatlicher Beihilfen erforderlich ist, und gegebenenfalls den Zeitpunkt der Voranmeldung und Anmeldung angeben. Ist der Mitgliedstaat der Auffassung, dass die Maßnahme nicht angemeldet werden muss, so sollte er einen Verweis auf die bestehende Entscheidung über die Genehmigung staatlicher Beihilfen oder auf Bestimmungen der AGVO oder anderer Gruppenfreistellungsverordnungen aufnehmen, die auf die Maßnahme anwendbar sind – einschließlich der zugrunde liegenden Begründungen oder einer Beschreibung der Gründe, weshalb die Maßnahme nicht als staatliche Beihilfe einzustufen ist. Bei der Erstellung des Zeitplans zur Erreichung der einschlägigen Etappenziele und Zielwerte müssen die Mitgliedstaaten der Kommission genügend Zeit einräumen, um etwaige staatliche Beihilfen, die in den einschlägigen Investitionsmaßnahmen enthalten sein könnten und für die eine Anmeldung staatlicher Beihilfen erforderlich ist, abzuklären. Die Kommission hat den Mitgliedstaaten bereits ausführliche Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Verfügung gestellt <sup>(16)</sup> und ist bereit, den Mitgliedstaaten bei Bedarf vorläufige Leitlinien bezüglich der Konformität jeder in ihren geänderten Aufbau- und Resilienzplänen enthaltenen Investition mit dem Rechtsrahmen für staatliche Beihilfen zur Verfügung zu stellen. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, der Kommission ihren (Vor-)Anmeldeplan zusammen mit dem Änderungsantrag mitzuteilen, um ausreichend Zeit zu gewährleisten und Schwierigkeiten bei der Umsetzung aufgrund falscher Auslegung der geltenden Beihilfavorschriften zu vermeiden.

Ausgehend von den Erfahrungen mit den in den Aufbau- und Resilienzplänen enthaltenen Maßnahmen und unter Berücksichtigung etwaiger staatlicher Beihilfen ist eine frühzeitige Kommunikation mit den Kommissionsdienststellen bei der Überarbeitung der Aufbau- und Resilienzpläne von grundlegender Bedeutung für eine rasche beihilferechtliche Würdigung der angemeldeten Maßnahmen. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, Gespräche mit den Kommissionsdienststellen aufzunehmen, um die Möglichkeiten der verschiedenen Beihilferahmen in vollem Umfang zu nutzen und Maßnahmen im Einklang mit den geltenden Vorschriften zu konzipieren.

Wenngleich sich die Beihilfavorschriften bis 2026 weiterentwickeln können, sei daran erinnert, dass nach den Beihilfavorschriften der für die Beurteilung einer Maßnahme maßgebliche Zeitpunkt jener ist, zu dem die staatliche Beihilfe gewährt wird, d. h. der Zeitpunkt, zu dem der Begünstigte einen rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf die Beihilfe erhält.

## II. Beschreibung der Änderungen

Gemäß den Leitlinien für die Aufbau- und Resilienzpläne 2021 sollte dieser Abschnitt nach Komponenten gegliedert sein. Der Abschnitt sollte nur bei den Komponenten angegeben werden, die geändert werden. Die Angaben in anderen Abschnitten sollten nicht wiederholt, sondern es sollte angegeben werden, welche Änderungen gegenüber dem zuvor angenommenen Durchführungsbeschluss des Rates vorgenommen wurden (mit genauen Verweisen auf die entsprechenden Abschnitte und Maßnahmen). Die Mitgliedstaaten können sich auf die bestehenden Komponenten stützen, um einige Reformen und Investitionen zu demselben Thema hinzuzufügen (z. B. kann eine bestehende Komponente zur energetischen Renovierung um eine neue Maßnahme zur Gebäuderenovierung ergänzt werden). Im Falle neuer Investitionen und Reformen mit unterschiedlichen Prioritäten können die Mitgliedstaaten auch neue Komponenten hinzufügen.

<sup>(15)</sup> SEC(2022) 70 final - SWD(2022) 19 final - SWD(2022) 20 final.

<sup>(16)</sup> Abrufbar unter: [https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/legislation/rff-guiding-templates\\_en](https://competition-policy.ec.europa.eu/state-aid/legislation/rff-guiding-templates_en) (aktualisiert im Jahr 2023, um den Überarbeitungen der AGVO, der CEEAG und des TCTF Rechnung zu tragen).

## Beschreibung der Reformen und Investitionen

Für jede Komponente, bei der sich die zugrunde liegenden Maßnahmen ändern, sollten die Mitgliedstaaten angeben, welche Investitionen oder Reformen im Vergleich zu den vorherigen Plänen „hinzugefügt“, „gestrichen“ oder „geändert“ wurden.

### *Nutzung von Finanzierungsinstrumenten und Haushaltsgarantien*

Maßnahmen in Form von Finanzierungsinstrumenten und Haushaltsgarantien können aus verschiedenen Gründen eine attraktive Lösung sein, um die in den Aufbau- und Resilienzplänen enthaltenen Investitionen zu tätigen:

- Finanzierungsinstrumente können die Rückzahlung des von den Begünstigten erhaltenen Kapitals an den Mitgliedstaat einbeziehen, wodurch das Entstehen von Staatsschulden langfristig begrenzt wird.
- Sie müssen die Wiederverwendung der Mittel, einschließlich ggf. der Rückzahlung des Kapitalbetrags (etwa für Darlehensfonds und Kapitalbeteiligungsprogramme), für dieselben politischen Ziele auch nach 2026 und/oder die Rückzahlung der Darlehen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität gestatten.
- Sie können dazu dienen, viele kleine Investitionen innerhalb eines kohärenten Rahmens zu finanzieren, etwa öffentliche Garantien und Darlehen zu Vorzugsbedingungen für energieeffiziente Gebäude, und sie können die Kontaktaufnahme zu potenziellen Begünstigten durch dezentrale Partnerstrukturen erleichtern.
- Sie können dazu beitragen, zusätzliche Finanzmittel oder Koinvestitionen zu mobilisieren, insbesondere von privaten Unternehmen und privaten Finanzinstituten.

Geht man von den mit den bestehenden Aufbau- und Resilienzplänen gesammelten Erfahrungen aus, so wurden bisher folgende Arten von Finanzierungsinstrumenten am häufigsten genutzt:

- Garantieinstrumente und Vorzugsdarlehen, um die Kosten für Fremdkapital für Renovierungsprogramme zur Steigerung der Energieeffizienz zu senken;
- privat-öffentliche Vereinbarungen über Investitionen in erneuerbare Energiequellen;
- Darlehensfazilitäten zur Unterstützung von KMU in bestimmten Politikbereichen, zur Verbesserung des Zugangs zu Finanzmitteln;
- Beteiligungsinvestitionen in Unternehmen oder Beteiligungsfonds zur Unterstützung des ökologischen Wandels<sup>(17)</sup>.

Anhang I enthält weitere Informationen über den Einsatz von Finanzierungsinstrumenten im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität und sieht die Möglichkeit vor, auf der Grundlage der bei der Ausarbeitung und Umsetzung der ursprünglichen Aufbau- und Resilienzpläne gewonnenen Erfahrungen über eine Mitgliedstaaten-Komponente zur InvestEU-Garantie beizutragen.

## Grüne und digitale Dimension

Die Mitgliedstaaten sollten erläutern, inwieweit ihre geänderten Aufbau- und Resilienzpläne zum ökologischen Wandel und zur Beschleunigung der Energiewende sowie zu einem zukunftsfähigen digitalen Wandel und einem robusten digitalen Binnenmarkt beitragen, oder auf die sich daraus ergebenden Herausforderungen eingehen. Forschungs- und Innovationsmaßnahmen mit einem entsprechenden Zeitplan können enthalten sein. Der ökologische und der digitale Wandel verstärken sich im Einklang mit dem Konzept des doppelten Übergangs gegenseitig und werden von der Kommission gemeinsam betrachtet.

Die ökologische Dimension der Maßnahmen des Aufbau- und Resilienzplans wird weiterhin sowohl im Rahmen eines qualitativen Ansatzes (Zusammenhang zwischen diesen Maßnahmen und den energie-, klima- und umweltpolitischen Herausforderungen des jeweiligen Mitgliedstaats) als auch eines quantitativen Ansatzes bewertet (der Gesamtbeitrag zu den Klimazielen des geänderten Aufbau- und Resilienzplans – einschließlich des REPowerEU-Kapitels – sowie das REPowerEU-Kapitel für sich genommen müssen beide mindestens 37 % der im Rahmen des Plans insgesamt zugewiesenen Mittel ausmachen).

Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, zu erläutern, wie ihr geänderter Aufbau- und Resilienzplan zur Erreichung der im Klimagesetz verankerten Klimaziele der EU beitragen wird, und das zur Umsetzung dieser Ziele vereinbarte Paket „Fit für 55“ zu berücksichtigen. Im Paket „Fit für 55“ werden die Klimaziele der EU und der Mitgliedstaaten bis 2030 und andere legislative Maßnahmen festgelegt, um die Klima-, Energie-, Landnutzungs-, Verkehrs- und Steuerpolitik so zu gestalten, dass die Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % gesenkt werden können und bis 2050 Klimaneutralität erreicht werden kann.

<sup>(17)</sup> Insbesondere für KMU.

Die digitale Dimension der Maßnahmen im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans wird auch weiterhin sowohl im Rahmen eines qualitativen als auch eines quantitativen Ansatzes bewertet. Am 9. März 2021 legte die Europäische Kommission die Mitteilung „Digitaler Kompass 2030: der europäische Weg in ein digitales Jahrzehnt“ vor, die um vier Kernpunkte herum strukturiert ist: Kompetenzen, sichere und nachhaltige digitale Infrastrukturen, digitaler Wandel von Unternehmen und Digitalisierung öffentlicher Dienste. Für jeden dieser Punkte werden ehrgeizige Ziele auf EU-Ebene mit einem Zeithorizont bis 2030 festgelegt. Darauf folgte ein Vorschlag für einen Beschluss über das Politikprogramm für 2030 „Der Weg in die digitale Dekade“, der am 9. Januar 2023 in Kraft getreten ist. Mit dem Programm würde eine Governance-Struktur geschaffen, in der die Mitgliedstaaten und die Kommission strukturiert zusammenarbeiten, um die Ziele zu erreichen, und die Durchführung von Mehrländerprojekten erleichtert. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert anzugeben, wie zusätzliche oder geänderte Maßnahmen zur Bewältigung des digitalen Wandels oder der sich daraus ergebenden Herausforderungen zu den vier Kernpunkten und zur Verwirklichung der Ziele für 2030 beitragen können.

Was den quantitativen Ansatz betrifft, so muss der Gesamtbeitrag des geänderten Aufbau- und Resilienzplans zu den digitalen Zielen mindestens 20 % der im Rahmen des Plans insgesamt zugewiesenen Mittel ausmachen, ausgenommen der im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen.

### **Verfolgung klimabezogener Ausgaben und digitale Markierung**

Die Zuweisung von 37 % für den Klimaschutz und die Zuweisung von 20 % für die Digitalisierung gemäß Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben e und f der ARF-Verordnung bleiben auch bei Änderungen des Aufbau- und Resilienzplans verbindlich, unabhängig von den Gründen, die zu diesen Änderungen geführt haben (mit Ausnahme der Kosten für im REPowerEU-Kapitel enthaltene Maßnahmen in Bezug auf die digitale Markierung; die in den REPowerEU-Kapiteln enthaltenen Maßnahmen werden bei der Berechnung des Digitalziels nicht berücksichtigt). Daher ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten die Gesamtzuweisung des Aufbau- und Resilienzplans berücksichtigen, wenn sie Änderungen an ihren Aufbau- und Resilienzplänen vornehmen.

Nach den Leitlinien für den Aufbau- und Resilienzplan von 2021 sollten die Mitgliedstaaten daher für jede neue oder geänderte Maßnahme erläutern, welchen Beitrag sie zum Klima- und zum Digitalziel leistet. Bei Änderungen der geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans oder der geschätzten Kosten für Maßnahmen mit Klima- oder digitaler Markierung ist eine Neubewertung der Markierung erforderlich, um zu überprüfen, ob die beiden Ziele nach wie vor erreicht werden können. Eine Bewertung der Markierung ist ebenfalls vorzunehmen, wenn der Anwendungsbereich, die Art oder die Konzeption einer bestehenden Maßnahme geändert werden.

Es sei darauf hingewiesen, dass beide Ziele für den *gesamten* geänderten Aufbau- und Resilienzplan zu berechnen sind, was sowohl den zuvor angenommenen Aufbau- und Resilienzplan als auch das Addendum umfasst – mit Ausnahme der Kosten für im REPowerEU-Kapitel enthaltene Maßnahmen in Bezug auf das Digitalziel. Bei der Nebenrechnung der Beiträge zu Klimaschutz und Digitalisierung für den geänderten Aufbau- und Resilienzplan sind die Änderungen bezüglich der Maßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan sowie der geschätzten Gesamtkosten zu berücksichtigen.

Die Erfahrung mit den 27 angenommenen Plänen hat gezeigt, dass es bei Maßnahmen, die mehrere Bereiche abdecken, wie etwa bei horizontalen Maßnahmen, notwendig ist, die Methodik zur Verfolgung klimabezogener Ausgaben und zur digitalen Markierung gegebenenfalls auf Ebene der Teilmaßnahme (ein gesonderter Teil einer Maßnahme, der sich auf einen spezifischen Interventionsbereich bezieht) unter Verwendung verschiedener Interventionsbereiche (gemäß den Anhängen VI und VII der ARF-Verordnung) anzuwenden.

Darüber hinaus sei daran erinnert, dass in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben e und f der ARF-Verordnung sowie in den Anhängen VI und VII die Koeffizienten für die Berechnung der Unterstützung der Klima- und Digitalziele festgelegt sind. Gemäß diesen Bestimmungen können die Koeffizienten für die Unterstützung der Klimaziele (insgesamt auf bis zu 3 % für die Klima-Markierung) angehoben werden, sofern sie von Maßnahmen flankiert werden, die ihre Wirkung verstärken. Die Mitgliedstaaten sollten die Anwendung dieser Bestimmungen gegebenenfalls hinreichend begründen.

Die Mitgliedstaaten sollten den konkreten Ansatz beschreiben, den sie für die Markierung solcher Maßnahmen vorschlagen. Die Kommission kann den Mitgliedstaaten dabei helfen, Beispiele dafür zu finden, wie ähnliche Maßnahmen in den zuvor vom Rat angenommenen Aufbau- und Resilienzplänen markiert wurden.

### **Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do no significant harm – DNSH)**

Die Technischen Leitlinien für die Anwendung des DNSH-Grundsatzes (2021/C 58/01), geändert durch C(2023) 6454 final), in denen die Leitprinzipien und Modalitäten dafür festgelegt sind, wie der DNSH-Grundsatz im Zusammenhang mit der ARF unter Berücksichtigung ihrer besonderen Merkmale anzuwenden ist, gelten weiterhin in vollem Umfang. Für Übertragungen vom Aufbau- und Resilienzplan auf die Mitgliedstaaten-Komponente von „InvestEU“ gelten gemäß Abschnitt 2.4 der geänderten technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (DNSH) vereinfachte Bestimmungen. Sie enthalten eine „Checkliste“ für die DNSH-Selbstbewertung, die für jede Maßnahme in den geänderten Aufbau- und Resilienzplan aufzunehmen ist. In diesem Abschnitt werden die Kernpunkte der Leitlinien zusammengefasst und ihre Anwendung bei neuen oder geänderten Maßnahmen erläutert. Zudem werden basierend auf den Erfahrungen mit den zuvor angenommenen Aufbau- und Resilienzplänen weitere Klarstellungen gegeben.

### *Anwendung des DNSH-Grundsatzes im Kontext der Überarbeitung von Aufbau- und Resilienzplänen*

Außer in dem in Artikel 21c Absatz 6 der ARF-Verordnung vorgesehenen Fall müssen die Mitgliedstaaten für jede im geänderten Aufbau- und Resilienzplan enthaltene neue oder geänderte Maßnahme eine DNSH-Selbstbewertung vorlegen (siehe auch Abschnitt 2.1 und Anhang I der technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen). Wenn die Änderung der Maßnahme die Umweltauswirkungen der Maßnahme nicht verändert, können sich die Mitgliedstaaten auf ihre ursprüngliche Selbstbewertung stützen. Die Mitgliedstaaten werden ferner aufgefordert, im Rahmen der DNSH-Selbstbewertung eine quantitative Bewertung der Umweltauswirkungen der Reform oder Investition vorzulegen, wann immer dies relevant und möglich ist. Folgende Querschnittsüberlegungen sind hierbei zu berücksichtigen:

- *Neu verfügbare Alternativen mit geringen Auswirkungen:* Die Prinzipien in Abschnitt 2.4 sowie Fußnote 25 der Technischen Leitlinien für die Anwendung des DNSH-Grundsatzes gelten weiterhin für die Bewertung neuer oder geänderter Maßnahmen. Zum Zeitpunkt der Vorlage des geänderten Aufbau- und Resilienzplans verfügbare Informationen zu Alternativen mit geringen Auswirkungen sollten in die DNSH-Bewertung für diese Maßnahmen einfließen.
- *Änderungen der Umweltauswirkungen einer geänderten Maßnahme:* Im Fall einer Änderung einer bestehenden Maßnahme sollten die Mitgliedstaaten bestrebt sein, eine Zunahme der Umweltauswirkungen im Zuge der geänderten Maßnahme zu vermeiden. Beeinflusst eine geänderte Maßnahme die Umweltauswirkungen (z. B. Umfang, Art oder räumliche Ausdehnung der Auswirkungen), sollte der Mitgliedstaat nachweisen, dass die Maßnahme nach wie vor mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Einklang steht.

### *In den Aufbau- und Resilienzplänen erbrachter Nachweis, dass die Maßnahmen mit dem DNSH-Grundsatz im Einklang stehen*

Werden Änderungen vorgenommen, so sind zwei Hauptszenarien mit unterschiedlichen Auswirkungen auf das DNSH-Bewertungsverfahren möglich:

- *Einführung einer neuen Maßnahme:* Entscheidet sich ein Mitgliedstaat dafür, eine neue Maßnahme in seinen Aufbau- und Resilienzplan aufzunehmen, ist dasselbe Verfahren wie bei der Ersteinreichung des Aufbau- und Resilienzplans anzuwenden. Der Mitgliedstaat sollte die Checkliste in Anhang I der Technischen Leitlinien für die Anwendung des DNSH-Grundsatzes ausfüllen, um seine Analyse, ob und in welchem Umfang sich die neue Maßnahme auf die Umweltziele auswirkt, zu untermauern.
- *Änderung einer bestehenden Maßnahme:* Eventuell möchten die Mitgliedstaaten die Konzeption, die Art oder den Anwendungsbereich einer bestehenden Maßnahme ändern. In diesem Fall sollten sie die entsprechende DNSH-Bewertung vorlegen und sie erforderlichenfalls anpassen, um den Änderungen an der Maßnahme Rechnung zu tragen. Die Mitgliedstaaten sollten den Abschnitt im zuvor angenommenen Aufbau- und Resilienzplan angeben, in dem die ursprüngliche DNSH-Bewertung enthalten ist.

### **III. Etappenziele, Zielwerte und Zeitplan**

Bei der Überarbeitung ihrer Aufbau- und Resilienzpläne sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass jede neue oder geänderte Maßnahme, die im Rahmen der ARF gefördert wird, mit entsprechenden Etappenzielen und Zielwerten einhergeht. Bei der Festlegung neuer Etappenziele und Zielwerte oder bei Vorschlägen zur Änderung bestehender Etappenziele und Zielwerte sollten sich die Mitgliedstaaten an die in den Leitlinien für die Aufbau- und Resilienzpläne 2021 dargelegten Grundsätze halten, auch in Bezug auf ihre Spezifität und Robustheit.

Da die Mitgliedstaaten dazu angehalten sind, sich an grenzüberschreitenden oder länderübergreifenden Projekten zur Unterstützung der REPowerEU-Ziele zu beteiligen, sollte in besonderem Maße auf eine angemessene Konzipierung der entsprechenden Etappenziele und Zielwerte geachtet werden. Zum einen sollten diese klar zwischen den an solchen Projekten beteiligten Mitgliedstaaten aufgeteilt werden, um Überschneidungen und Verzögerungen bei der Bewertung und Durchführung zu vermeiden. Der erfolgreiche Abschluss eines Aufbau- und Resilienzplans sollte unabhängig von dem eines anderen Mitgliedstaats sein. Zum anderen sollte die Konzipierung der Etappenziele und Zielwerte auf wohl abgestimmte Weise erfolgen, damit unvermeidbare Verflechtungen zwischen den Mitgliedstaaten ordnungsgemäß bewertet und adäquate Zeitpläne für die Umsetzung festgelegt werden können. Die Kommission ist bereit, an grenzüberschreitenden oder länderübergreifenden Projekten beteiligte Gruppen von Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, angemessene Etappenziele und Zielwerte zu konzipieren.

Der Durchführungszeitraum einiger nationaler Investitionen kann über 2026 hinausgehen. In solchen Fällen sollten die entsprechenden Etappenziele und Zielwerte so gestaltet werden, dass sie nur Maßnahmen umfassen, die während der Laufzeit der Fazilität aus der ARF unterstützt werden, während bei der Gestaltung der Maßnahmen eindeutig festgelegt werden sollte, welche Durchführungsschritte nach 2026 aus nationalen oder anderen EU-Fonds unterstützt werden.

Schlägt ein Mitgliedstaat vor, eine Maßnahme in seinem Aufbau- und Resilienzplan auf der Grundlage von Artikel 21 zu ändern, und legt er eine angemessene Begründung dieses Antrags vor (unter anderem durch den Nachweis des ursächlichen Zusammenhangs zwischen den objektiven Umständen und der Tatsache, dass die Maßnahme nicht mehr durchführbar ist, bzw. der Notwendigkeit, den Verwaltungsaufwand zu verringern<sup>(18)</sup>), so können Änderungen an allen bestehenden Etappenzielen und Zielwerten im Zusammenhang mit der überarbeiteten Maßnahme vorgeschlagen werden.

Etappenziele und Zielwerte sollten so gestaltet sein, dass sie die wesentlichen Schritte bei der Umsetzung von Reformen und Investitionen widerspiegeln. Die Aufnahme unverbindlicher, übermäßig detaillierter oder unnötiger Anforderungen sollte in jedem Fall vermieden werden. Die Kommission wird daher auch Anträge auf Streichung solcher Anforderungen aus bestehenden Etappenzielen und Zielwerten im Einklang mit Abschnitt II dieser Leitlinien wohlwollend prüfen.

Im Durchführungsbeschluss des Rates festgestellte Schreibfehler können der Kommission und dem Rat jederzeit während der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne gemeldet werden. Sie werden im Vorschlag der Kommission für einen neuen bzw. überarbeiteten Durchführungsbeschluss des Rates berücksichtigt oder gesondert berichtet.

#### IV. Finanzierung und Kosten

*Neue Maßnahmen:* Die Mitgliedstaaten geben die geschätzten Gesamtkosten der im Addendum aufgeführten neuen Reformen und Investitionen an.

*Geänderte Maßnahmen:* Wirken sich die Änderungen auf die Kostenschätzungen aus, so legt der Mitgliedstaat für jede geänderte Maßnahme aktualisierte Kostenschätzungen vor. Bezieht sich die Änderung nur auf den Umfang der Maßnahme, so sollte die Anpassung der geschätzten Kosten proportional erfolgen.

*Methodik:* Bei der Erstellung dieser Kostenschätzungen sollten die Mitgliedstaaten den spezifischen Anweisungen in den Leitlinien für die Aufbau- und Resilienzpläne 2021 folgen. Bei Maßnahmen, die weder neu sind noch geändert wurden, werden von den Mitgliedstaaten grundsätzlich keine aktualisierte Kostenschätzungen erwartet. Die Mitgliedstaaten können die Kostenschätzungen von einer unabhängigen öffentlichen Stelle validieren lassen, um die Plausibilität der Schätzungen zu untermauern.

#### V. Komplementarität und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans

##### *Kohärenz mit anderen Initiativen*

Gemäß Artikel 17 der ARF-Verordnung müssen alle Aufbau- und Resilienzpläne, einschließlich der Addenda, mit den einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen des Rates und mit den Informationen in den nationalen Reformprogrammen, in den nationalen Energie- und Klimaplänen und deren Aktualisierungen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999, in den in der Verordnung über den Fonds für einen gerechten Übergang enthaltenen territorialen Plänen für einen gerechten Übergang, in den Plänen zur Umsetzung der Jugendgarantie sowie in den Partnerschaftsvereinbarungen und operationellen Programmen im Einklang stehen.

- Näheres zur Kohärenz mit den einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen und den nationalen Reformprogrammen/mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plänen ist Teil II Abschnitt I dieser Leitlinien zum Europäischen Semester zu entnehmen.
- Die Addenda müssen darüber hinaus mit den Maßnahmen zur Verwirklichung einer klimaneutralen Wirtschaft im Einklang stehen, die im Rahmen der territorialen Pläne für einen gerechten Übergang ausgearbeitet wurden.
- Ebenso müssen sie mit den Partnerschaftsvereinbarungen und operationellen Programmen im Einklang stehen, die im Rahmen der Dachverordnung 2021-2027 seit der Annahme der ursprünglichen Aufbau- und Resilienzpläne angenommen wurden. Da alle Mitgliedstaaten ihre Partnerschaftsvereinbarungen und fast alle kohäsionspolitischen Programme angenommen haben, sollten sie erläutern, wie neue oder geänderte Maßnahmen die Durchführung der Programme im Rahmen der Dachverordnung 2021-2027 ergänzen.

##### *Komplementarität der Finanzierung und Vermeidung von Doppelfinanzierungen*

Die Mitgliedstaaten sind vorrangig dafür verantwortlich, Doppelfinanzierungen zwischen der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderen EU-Fonds zu vermeiden, und sie sind daher verpflichtet, vor der Einreichung von Zahlungsanträgen zu überprüfen, dass keine Doppelfinanzierung vorliegt (auf der Grundlage der Artikel 9 und 22 der ARF-Verordnung). Sie sollten in ihrem geänderten Aufbau- und Resilienzplan angeben, ob sich die zur Gewährleistung der Komplementarität der Finanzierung und der Einhaltung von Artikel 9 der ARF-Verordnung festgelegten Modalitäten geändert haben.

<sup>(18)</sup> Im Einklang mit den Leitlinien in Teil I Abschnitt II bezieht sich dies „auf den Fall, dass eine bessere Alternative ermittelt wird oder wenn bestimmte Anforderungen an ein Etappenziel, einen Zielwert oder eine Maßnahmenbeschreibung unnötig detailliert sind oder einen ungerechtfertigten Verwaltungsaufwand verursachen, da sie nicht zum Erreichen der Ziele der Maßnahme beitragen“.

In Artikel 9 der ARF-Verordnung ist eindeutig festgelegt, dass Mittel aus der ARF mit anderen EU-Fonds kombiniert werden können, „sofern mit dieser Unterstützung nicht dieselben Kosten gedeckt werden“. Aufgrund des erfolgsbasierten Charakters der Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität erfordert dies eine klare Ex-ante-Abgrenzung zwischen den Tätigkeiten und Projekten, die im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert werden, und solchen, die im Rahmen anderer EU-Fonds finanziert werden, wie auch in den Leitlinien für die Aufbau- und Resilienzpläne 2021 klargestellt wird. Eine solche Ex-ante-Abgrenzung bleibt der Standardansatz im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität.

Mit dem gemeinsamen Ziel, die Durchführung der Aufbau- und Resilienzfazilität zu vereinfachen, den damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu verringern, die Komplementarität zwischen den EU-Fonds zu fördern und Doppelfinanzierungen zu verhindern, besteht in Ausnahmefällen, wenn festgestellt wird, dass eine Ex-ante-Kostenabgrenzung nicht machbar oder übermäßig aufwendig ist, als letztes Mittel die Möglichkeit, Fördermittel aus der ARF und anderen EU-Fonds anteilig zu kombinieren, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- i) Aus der Beschreibung der Maßnahme im einschlägigen Durchführungsbeschluss des Rates geht eindeutig hervor, dass aus der Aufbau- und Resilienzfazilität nur ein Teil des Projekts in Kombination mit anderen Programmen oder Instrumenten der Union finanziert wird;
- ii) in den vom Mitgliedstaat für das gesamte Projekt vorlegten Ex-ante-Kostenschätzungen wird dargelegt, welcher Betrag aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert und bei der Kostenrechnung des Aufbau- und Resilienzplans berücksichtigt wird, wobei darauf hingewiesen wird, dass andere Kosten durch andere Programme oder Instrumente der Union getragen werden könnten (für diese Unionsprogramme oder -instrumente sollte – wenn möglich – ein Richtbetrag angegeben werden);
- iii) die betreffenden Etappenziele/Zielwerte sind so formuliert, dass nur der Beitrag der Aufbau- und Resilienzfazilität gemessen wird, wobei dies möglicherweise in Form eines Haushaltsvollzugsziels erfolgen kann;
- iv) der Mitgliedstaat teilt dem Endempfänger die Höhe des ARF-Beitrags mit, den dieser bei der Stelle, die das Unionsprogramm oder -instrument zur Ergänzung der Unterstützung aus der Aufbau- und Resilienzfazilität durchführt, melden muss;
- v) die Stelle, die ein anderes Unionsprogramm oder -instrument zur Ergänzung der Unterstützung aus der Aufbau- und Resilienzfazilität durchführt, kann auf Projektebene überprüfen, ob die Endempfänger von Mitteln aus der Aufbau- und Resilienzfazilität nicht für mehr als 100 % der gesamten förderfähigen Kosten Unionsunterstützung erhalten <sup>(19)</sup>.

Zusätzlich zu den oben dargelegten Bedingungen muss dieser Ansatz mit den Bestimmungen des betroffenen anderen EU-Finanzierungsinstruments im Einklang stehen und den Vorschriften über staatliche Beihilfen, einschließlich der Kumulierungsbestimmungen, entsprechen. Dieser Ansatz gilt nicht für Fonds, die unter die Dachverordnung fallen, da die Bedingung v) in ihrem Kontext schwer anwendbar ist.

#### *Umsetzung*

Der Umsetzungsrahmen wurde als Teil der ursprünglichen Aufbau- und Resilienzpläne bewertet, und es wird davon ausgegangen, dass sich die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung ihrer geänderten Aufbau- und Resilienzpläne weiterhin auf dieselben Regelungen stützen. Etwaige vorgeschlagene Änderungen des Umsetzungsrahmens sollten jedoch erläutert werden.

Falls die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung ihrer Aufbau- und Resilienzpläne bislang Schwierigkeiten hatten (z. B. aufgrund mangelnder Verwaltungskapazitäten, eines unausgereiften IT-Systems oder eines nicht klar genug definierten Mandats für die zuständigen Behörden), so sollten sie ihre bestehenden Regelungen erneut prüfen, um sie effizienter zu gestalten. Die Mitgliedstaaten werden außerdem gebeten, die bisher gesammelten Erfahrungen mit der Kommission zu erörtern, um festzustellen, ob die Durchführung von Reformen und Investitionen durch Änderungen des Umsetzungsrahmens verbessert werden könnte.

Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass sie über ausreichende Verwaltungskapazitäten für die Durchführung von Reformen und Investitionen im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans verfügen und somit die Möglichkeit haben, in die Kostenrechnung für ihre jeweiligen Investitionen oder Reformen begrenzte Verwaltungskosten vorübergehender Art aufzunehmen, sofern diese Kosten mit der Durchführung dieser spezifischen Investition oder Reform in Zusammenhang stehen.

Wenn der Mitgliedstaat zur Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans horizontale Unterstützung im Rahmen des Instruments für technische Unterstützung beantragt hat oder zu beantragen beabsichtigt – z. B. für Kommunikationsmaßnahmen – wird er gebeten, dies in diesem Abschnitt anzugeben.

<sup>(19)</sup> In Fällen, in denen mit den anderen EU-Mitteln keine Kostenerstattung geleistet wird (Innovationsfonds), diese aber auch auf Ex-ante-Kostenschätzungen basieren, wird diese Prüfung durch einen Vergleich der beiden Ex-ante-Kostenschätzungen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und anderen EU-Fonds ersetzt, damit sichergestellt ist, dass nicht mehr als 100 % der gesamten Ex-ante-Kostenschätzung zugewiesen wurden.

### *Konsultationsprozess*

Die Mitgliedstaaten sollten eine Zusammenfassung des Konsultationsprozesses vorlegen, der im Einklang mit ihren nationalen Rechtsrahmen vor der Einreichung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans durchzuführen ist. Der Konsultationsprozess sollte in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der in den Aufbau- und Resilienzplänen vorgenommenen Änderungen stehen. Da die Konsultationen bei der Ausarbeitung der ursprünglichen Aufbau- und Resilienzpläne, insbesondere angesichts der COVID-19-Krise, unterschiedlich umfangreich ausfielen, wird den Mitgliedstaaten empfohlen, diesen Prozess zu verbessern, wenn sie ihre Aufbau- und Resilienzpläne ändern. Sie sollten sicherstellen, dass die Interessenträger, darunter lokale und regionale Behörden, Sozialpartner, Nichtregierungsorganisationen und gegebenenfalls auch Interessenträger aus dem Agrarsektor, frühzeitig und auf sinnvolle Weise in die Konzeption, Umsetzung und Überwachung neuer oder geänderter Maßnahmen im Einklang mit ihren nationalen Rechtsrahmen einbezogen werden.

Für die Umsetzung einschlägiger Maßnahmen kann es angebracht sein, dass die Mitgliedstaaten Bedingungen im Zusammenhang mit regionalen oder lokalen Überlegungen in Etappenziele oder Zielwerte mit geografischer Dimension aufnehmen (z. B. durch Hinzufügung spezifischer Bedingungen für die Konsultation lokaler und regionaler Behörden). Sie können auch ähnliche Bedingungen für die Konsultation der Sozialpartner und gegebenenfalls der Interessenträger aus dem Agrarsektor im Zusammenhang mit der Durchführung einschlägiger Reformen oder Investitionen festlegen.

Darüber hinaus wird das Europäische Semester ein wichtiger Rahmen sein, um die Fortschritte bei der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne mit den Interessenträgern zu erörtern, und zwar im Einklang mit den Verfahren und Traditionen der einzelnen Mitgliedstaaten. Nur mit einer starken regionalen und lokalen Eigenverantwortung sowie mit der Unterstützung von Sozialpartnern und Zivilgesellschaft können die Aufbau- und Resilienzpläne erfolgreich umgesetzt werden.

### *Kontrollen und Prüfungen*

Interne Kontrollsysteme in den Mitgliedstaaten sind von wesentlicher Bedeutung, um sicherzustellen, dass die Aufbau- und Resilienzpläne vollständig mit Artikel 22 der ARF-Verordnung im Einklang stehen. Sie müssen zwingend robust sein, damit gewährleistet ist, dass die finanziellen Interessen der Union geschützt werden und dass die Verwendung von EU-Mitteln insbesondere in Bezug auf die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und Doppelfinanzierungen im Einklang mit geltendem Recht auf Unionsebene und nationaler Ebene steht. Aus diesem Grund sowie angesichts der sich aus der Überarbeitung eines Aufbau- und Resilienzplans ergebenden Änderungen ist es wichtig, dass die Mitgliedstaaten erklären, inwiefern die eingerichteten Kontrollstrukturen noch angemessen sind und wie sie gegebenenfalls gestärkt werden sollen, um adäquate Mittel und Strukturen zu gewährleisten. Die Kernanforderungen an die Kontrollsysteme der einzelnen Mitgliedstaaten werden in Anhang I der zwischen der Kommission und dem Mitgliedstaat unterzeichneten Finanzierungsvereinbarung und (gegebenenfalls) Darlehensvertrag weiter vertieft. Insbesondere dann, wenn der überarbeitete Aufbau- und Resilienzplan neue oder geänderte Maßnahmen enthält, sollte der Mitgliedstaat erläutern und nachweisen, dass die Kontrollstrukturen nach wie vor angemessen sind und/oder wie ihre Kapazität, einschließlich Personalausstattung und Verfahren, proportional zur Vergrößerung des Umfangs des Aufbau- und Resilienzplans verbessert werden soll. Sollte die Kommission weitere Gewähr für die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Artikel 22 der ARF-Verordnung verlangen, wird sie Etappenziele für die Prüfung und Kontrolle in den Vorschlag der Kommission für einen Durchführungsbeschluss des Rates aufnehmen, mit dem die Bewertung des geänderten ARP gebilligt wird.

Im Rahmen der Aufforderung zur Änderung ihrer Pläne werden die Mitgliedstaaten ersucht, eine aktualisierte Erläuterung der Kontrollregelungen und -systeme, einschließlich des Speichersystems für Endempfängerdaten, vorzulegen.

### *Kommunikation*

Im Einklang mit Artikel 34 der ARF-Verordnung, Artikel 10 der Finanzierungsvereinbarungen und gegebenenfalls Artikel 19 des Darlehensvertrags sollten die Mitgliedstaaten ihre Kommunikationsstrategie weiterhin umsetzen und sie aktualisieren, wenn die neu hinzugefügten Reformen und Investitionen einbezogen werden müssen; damit wird sichergestellt, dass die Öffentlichkeit auf die Finanzierung durch die Union aufmerksam gemacht wird. Um der Kommission die Überwachung der Einhaltung der genannten Bestimmungen zu erleichtern, werden die Mitgliedstaaten gebeten, bei der Einreichung geänderter Aufbau- und Resilienzpläne die Maßnahmen zu beschreiben, die sie zur Erfüllung dieser Verpflichtungen ergriffen haben.

Kommunikationskampagnen sollten sich auf die Sensibilisierung für wichtige Reformen und Investitionen als Bestandteil einer gesamteuropäischen Reaktion konzentrieren, insbesondere im Rahmen von REPowerEU; zugleich sollte die Öffentlichkeit besser über die Aufbau- und Resilienzpläne und ihren Zweck informiert werden. Die Mitgliedstaaten sind aufgerufen, im Rahmen ihrer ARF-Kommunikationsmaßnahmen

- erneut auf die Ziele ihres Aufbau- und Resilienzplans und seine Vorteile für den Mitgliedstaat hinzuweisen und diese zu erläutern;
- zu erläutern, warum Reformen und Investitionen der Gesellschaft, dem Aufschwung in Europa, dem ökologischen und digitalen Wandel und der Energieversorgungssicherheit zugutekommen;

- zu gewährleisten, dass die hochrangige politische Unterstützung für den Aufbau- und Resilienzplan hinreichend sichtbar ist;
- über wegweisende Projekte zu informieren und deren Ermöglichung auf die ARF zurückzuführen;
- potenzielle Begünstigte zu ermutigen, Fördermittel im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans zu beantragen;
- die Gesamtfortschritte bei der Durchführung von Reformen und Investitionen zu präsentieren, insbesondere im Rahmen von REPowerEU, unter anderem im regelmäßigen Austausch mit den Sozialpartnern, den betroffenen Gemeinschaften und der Zivilgesellschaft insgesamt.

Die Kommission ist ferner bereit, die Mitgliedstaaten über das Inform-EU-Netzwerk bei der Umsetzung ihrer nationalen Kommunikationsstrategien zu unterstützen – auch im Hinblick auf ihre geänderten Aufbau- und Resilienzpläne.

#### *Transparenz in Bezug auf die Endempfänger*

Die Transparenz bei der Verwendung der Mittel aus der ARF wurde durch die Aufnahme einer neuen Transparenzverpflichtung in die REPowerEU-Verordnung erhöht. Die Mitgliedstaaten müssen ein öffentlich zugängliches, einfach zu nutzendes Portal einrichten, auf dem sie Daten zu den 100 Endempfängern veröffentlichen, die die meisten Mittel für die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der ARF erhalten.

Unter Endempfängern sollte die letzte Einrichtung verstanden werden, die Mittel für eine ARF-Maßnahme erhält und kein Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer ist. Dabei ist von den Begünstigten zu unterscheiden, bei denen es sich im Rahmen der direkten Mittelverwaltung der Fazilität um die Mitgliedstaaten handelt. Die Definition des Begriffs „Endempfänger“ ergibt sich unmittelbar aus Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d der ARF-Verordnung.

Ein Endempfänger kann entweder eine natürliche Person (z. B. Bürger) oder eine juristische Person (z. B. ein Ministerium, eine öffentliche Stelle, eine regionale oder lokale Behörde, ein Verband, eine Wohltätigkeitsorganisation oder ein Unternehmen) sein. Erst- oder Zwischenempfänger von Fördermitteln (z. B. Ministerien oder Agenturen, die nicht der öffentliche Auftraggeber sind, sondern lediglich Mittel an andere Stellen weitergeben) sollten nicht als letzte Stelle betrachtet werden. Um als Endempfänger zu gelten, sollte die Einrichtung für den in der ARF-Maßnahme angegebenen Zweck gemäß Beschreibung im Durchführungsbeschluss des Rates eine Geldüberweisung erhalten oder Haushaltsmittel für Zahlungen zugewiesen bekommen haben. Diese Daten sollten den offiziellen Namen des Endempfängers, einschließlich Vor- und Nachnamen, falls es sich bei dem Endempfänger um eine natürliche Person handelt, den erhaltenen Betrag sowie die zugehörige(n) Maßnahme(n) im Rahmen der ARF, für die er die Mittel erhalten hat, umfassen. Bei der Ermittlung der 100 größten Endempfänger sollten sämtliche Mittel, die Endempfängern für die Durchführung von AEF-Maßnahmen zugewiesen wurden, berücksichtigt werden, da einige Investitionen teilweise auch aus anderen öffentlichen Mitteln finanziert werden können.

Um die Verhältnismäßigkeit und die Achtung der Privatsphäre zu gewährleisten, sollten, wenn es sich bei den Endempfängern um natürliche Personen handelt, personenbezogene Daten zwei Jahre nach Ablauf des Geschäftsjahres gelöscht werden, in dem die letzten Mittel aus der ARF an diesen Endempfänger ausgezahlt wurden. Analog dazu gelten einige Ausnahmen von der Veröffentlichung von Daten gemäß Artikel 38 Absatz 3 der Haushaltsordnung für die ARF. Dabei handelt es sich um folgende Fälle:

- Bildungsförderung, die natürlichen Personen gezahlt wird, und alle anderen Direkthilfen, die besonders bedürftigen natürlichen Personen wie etwa Arbeitslosen und Flüchtlingen gezahlt werden (Artikel 191 Absatz 4 Buchstabe b der Haushaltsordnung);
- Aufträge von sehr geringem Wert, die an Sachverständige vergeben werden, die aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz ausgewählt wurden (Artikel 237 Absatz 2 der Haushaltsordnung), sowie Aufträge von sehr geringem Wert unter 15 000 EUR (in Anhang I Nummer 14.4 der Haushaltsordnung genannter Betrag);
- finanzielle Unterstützung im Wege von Finanzierungsinstrumenten in Höhe eines Betrags von weniger als 500 000 EUR;
- bei Offenlegung der Informationen bestehendes Risiko, dass die durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützten Rechte und Freiheiten der betreffenden Personen oder Stellen verletzt oder die geschäftlichen Interessen der Empfänger beeinträchtigt werden.

Angesichts der Beträge im Rahmen der ARF ist es unwahrscheinlich, dass die in den ersten drei Absätzen genannten Ausnahmen für die 100 größten Endempfänger gelten würden. Auch die vierte Ausnahme dürfte nicht in großem Umfang zur Anwendung kommen. Da die Veröffentlichung von Daten nur große Empfänger betrifft, von denen die meisten juristische Personen sein dürften, sollten etwaige Bedenken in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre von natürlichen Personen gegen die Notwendigkeit von Transparenz bei der Verwendung von EU-Mitteln abgewogen werden. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Verweis auf Artikel 38 Absatz 3 der Haushaltsordnung künftige Änderungen dieser Bestimmung berücksichtigen wird.

Zusätzlich zu den Daten, die auf den Portalen der Mitgliedstaaten veröffentlicht werden, führt die Kommission diese Daten zusammen mit den Links zu den Portalen der Mitgliedstaaten im Aufbau- und Resilienzscoreboard zusammen. Diese Daten müssen zweimal jährlich aktualisiert werden, und die Kommission wird versuchen, den Zeitplan für die Aktualisierungen mit den bestehenden halbjährlichen Berichten vom April und Oktober in Einklang zu bringen. Darüber hinaus wird die Kommission eine interaktive Karte veröffentlichen, auf der die verschiedenen Maßnahmen und deren Standorte in den Mitgliedstaaten dargestellt sind.

---

## ANHANG I

## FINANZIERUNGSINSTRUMENTE

Nach Artikel 17 Absatz 1 der ARF-Verordnung können öffentliche Investitionen „auch öffentliche Programme enthalten ..., die auf die Mobilisierung privater Investitionen abzielen“, umfassen. Nach dieser Logik kann eine Übertragung von Mitteln an ein Finanzierungsprogramm, bei dem das Geld anschließend dazu verwendet wird, Anreize für Investitionen privater Einrichtungen zu schaffen, unter bestimmten Bedingungen als förderfähige ARF-Investition angesehen werden.

Die Schaffung eines solchen Finanzierungsinstruments gilt selbst als ARF-Investition. Dadurch wird sichergestellt, dass die Investition im Einklang mit der in der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfähigkeit festgelegten Frist bis Ende 2026 abgeschlossen ist.

Die Mitgliedstaaten können über die Art des Finanzierungsinstruments, seine Einrichtung sowie über die mit der Umsetzung betrauten Stellen entscheiden und sollten mit den Kommissionsdienststellen die beste Methode für die Nutzung der Finanzierungsinstrumente erörtern, wobei die Ziele der Maßnahmen, die bereits bestehenden Strukturen und die Auswirkungen auf die Arbeit der Partner zu berücksichtigen sind.

Grundsätzlich bieten sich den Mitgliedstaaten zwei Optionen für die Nutzung von Finanzierungsinstrumenten: die Übertragung von Mitteln aus der ARF auf die Mitgliedstaaten-Komponente des Fonds „InvestEU“ (als Haushaltsgarantie) oder die Nutzung anderer Strukturen, z. B. nationaler Strukturen. Die an die beiden Optionen geknüpften Bedingungen werden in den Leitlinien für die Aufbau- und Resilienzpläne vom Januar 2021 beschrieben und im Folgenden näher ausgeführt.

Für den Beitrag zur Mitgliedstaaten-Komponente im Rahmen von InvestEU ist zuvor eine Beitragsvereinbarung zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat und der Kommission zu schließen. Die Ausführung der InvestEU-Garantie erfolgt durch die Kommission über ausgewählte Durchführungspartner.

Die Mitgliedstaaten sollten mit der Kommission erörtern, wie die geplanten Reformen und Investitionen im Rahmen ihres Aufbau- und Resilienzplans am besten umgesetzt werden können. Um die Gleichbehandlung in allen Aufbau- und Resilienzplänen zu gewährleisten und die finanziellen Interessen der Union zu schützen, kann die Kommission die Mitgliedstaaten bei der Gestaltung, Ausarbeitung und Einrichtung von Finanzierungsinstrumenten unterstützen.

In Bezug auf nationale Finanzierungsinstrumente lassen sich die folgenden Phasen unterscheiden:

**Erste Phase:** Vorbereitung der Maßnahme: Sicherstellung, dass die Finanzierungsinstrumente zur Verwirklichung der Ziele des Aufbau- und Resilienzplans beitragen, durch

- Beschreibung der zu unterstützenden Investitionsstrategie (z. B. Energieeffizienz, Breitband, Digitalisierung von KMU), anhand derer bestimmt wird, wie die ARF-Mittel im Rahmen des Finanzierungsinstruments verwendet werden und wie dies mit dem Anwendungsbereich und den Bewertungskriterien der ARF im Einklang steht, einschließlich einer Beschreibung des zugrunde liegenden Marktversagens, das den Einsatz öffentlicher Mittel für private Investitionen notwendig macht;
- Festlegung des Finanzierungsinstruments (sowie u. a. der Risiko-/Renditepolitik zwischen der ARF und anderen Finanzierungsquellen innerhalb des Finanzierungsinstruments) sowie Erläuterung, wie es zur Verwirklichung der Ziele des Aufbau- und Resilienzplans beiträgt;
- Bereitstellung einer ausführlichen DNSH-Selbstbewertung und der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen, damit die Einhaltung des DNSH-Grundsatzes während der Umsetzung der Maßnahme gewährleistet ist;
- Ermittlung der einschlägigen Vorschriften für staatliche Beihilfen und Klärung einer möglichen Anwendung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sowie der damit verbundenen Kriterien, die von den Finanzprodukten erfüllt werden müssen;
- Festlegung klarer Etappenziele (in Verbindung mit der Einrichtung und Umsetzung des Instruments) und Zielwerte (in Verbindung mit den Leistungen/Ergebnissen der durch das Instrument finanzierten Projekte);

- Festlegung der Art der Unterstützung (z. B. Darlehen, Garantien, Eigenkapitalbeteiligung), der zu unterstützenden Begünstigten (z. B. KMU, größere Unternehmen, ÖPP) und der Investitionen (z. B. Innovation, Breitband, Infrastruktur) zur Ermittlung der investierbaren Vermögenswerte;
- Festlegung des Zeitplans für den Einsatz des Finanzierungsinstruments (die Einrichtung eines Finanzierungsinstruments kann im Schnitt bis zu zwei Jahre dauern), einschließlich Investitionen in die Realwirtschaft und der damit verbundenen Auswirkungen;
- Beschreibung des für die Berichterstattung über Zielwerte und Etappenziele im Einklang mit dem Aufbau- und Resilienzplan eingesetzten Überwachungssystems.

**Zweite Phase:** Umsetzungsvereinbarung mit der für das Finanzierungsinstrument zuständigen Stelle

- Zur Umsetzung des Finanzierungsinstruments muss eine Vereinbarung mit der für die Umsetzung zuständigen Stelle geschlossen werden (bei Fonds wäre dies der von den Partnern beauftragte Fondsverwalter), mit der die Verpflichtungen aus dem Aufbau- und Resilienzplan umgesetzt werden. Mit der Rahmenvereinbarung zwischen dem Mitgliedstaat und den mit der Umsetzung betrauten Stellen sollten alle Verpflichtungen aus der ARF-Verordnung und dem Durchführungsbeschluss des Rates zum nationalen Aufbau- und Resilienzplan umgesetzt werden – unter besonderer Berücksichtigung der Verpflichtungen in Bezug auf staatliche Beihilfen, DNSH, Prüfungen und Kontrollen, klimabezogene und digitale Markierung (Tagging) sowie möglicher Einschränkungen der Begünstigten.
- Die einschlägigen Vorschriften für staatliche Beihilfen und für die Vergabe öffentlicher Aufträge müssen eingehalten werden.
- Eines der ersten Etappenziele des Aufbau- und Resilienzplans kann den Abschluss der Umsetzungsvereinbarung zwischen dem Mitgliedstaat und der betrauten Stelle zur Einrichtung des Finanzierungsinstruments oder zur Anpassung eines bestehenden Instruments (im Einklang mit der im Aufbau- und Resilienzplan vereinbarten Investitionsstrategie) vorsehen.
- Als Teil dieses ersten Etappenziels des Aufbau- und Resilienzplans legt der Mitgliedstaat der Kommission bei der Einreichung des ersten Auszahlungsantrags die Bestimmungen sowie die Investitionsstrategie für das Finanzierungsinstrument vor, damit die Konformität mit dem Aufbau- und Resilienzplan überprüft werden kann.
- Durchführung von Investitionen in die Realwirtschaft durch die betraute Stelle oder Finanzintermediäre (z. B. Geschäftsbanken, Investmentfonds):
- Alle nachfolgenden Etappenziele werden an die Durchführung von Investitionen in die Realwirtschaft durch die betraute Stelle oder Finanzintermediäre geknüpft.
- Nach Abwicklung des Finanzierungsinstruments werden Rückstellungen und Rückflüsse, die nicht durch Verluste aufgezehrt wurden, gemäß den in der Investitionsstrategie und der Ausstiegsstrategie des Instruments festgelegten Bedingungen an den Mitgliedstaat zurückgezahlt. Durch eine Verpflichtung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Einnahmen und Rückflüsse für gleichwertige Zwecke verwendet werden sollten.

## ANHANG II

## MUSTER FÜR DAS ADDENDUM ZUM AUFBAU- UND RESILIENZPLAN

## MUSTER: ADDENDUM ZUM AUFBAU- UND RESILIENZPLAN

**Inhalt**

	<i>Buchseite</i>
TEIL 1: EINLEITUNG .....	23
1. Allgemeines Ziel .....	23
2. Begründung für das Addendum .....	23
TEIL 2: BESCHREIBUNG ZUSÄTZLICHER UND GEÄNDERTER REFORMEN UND INVESTITIONEN .....	24
— <i>Geänderte Komponenten</i> .....	4
— <i>Völlig neue Komponenten</i> .....	4
TEIL 3: KOMPLEMENTARITÄT UND UMSETZUNG DES PLANS .....	25
1. Kohärenz mit anderen Initiativen .....	7
2. Komplementarität der Finanzierung .....	7
3. Wirksame Umsetzung .....	7
4. Konsultation der Interessenträger .....	7
5. Kontrolle und Prüfung .....	7
6. Kommunikation .....	7
TEIL 4: GESAMTKOHÄRENZ UND WIRKUNG DES PLANS .....	26
1. Kohärenz: .....	8
2. Geschlechtergleichstellung und Chancengleichheit für alle .....	8
3. Stärkung der wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Resilienz .....	8
4. Vergleich mit dem Ausgangswert der Investitionen .....	8

## RECHTLICHER HINWEIS

Dieses Muster sollte von den Mitgliedstaaten für Addenda zu ihren Aufbau- und Resilienzplänen verwendet werden. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, nur Informationen vorzulegen, die für die vorgeschlagenen Änderungen an ihren neuesten angenommenen Aufbau- und Resilienzplänen relevant sind. Das Muster steht mit den aktualisierten „Leitlinien für die Aufbau- und Resilienzpläne im Kontext von REPowerEU“ in Zusammenhang. Dieses Dokument enthält lediglich ein Muster für die Darstellung der Informationen im Addendum, während die Leitlinien die notwendigen Hinweise zum Ausfüllen der einzelnen Abschnitte enthalten. Den Leitlinien entsprechend werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, ihren Plan auf der Grundlage einer konsolidierten Fassung ihres neuesten angenommenen Plans zu ändern; diese sollte die während der früheren Änderung(en) der Pläne vorgenommenen Änderungen widerspiegeln und vollständig mit den Durchführungsbeschlüssen des Rates in Einklang stehen. Daher setzt die Verwendung dieses Musters für das Addendum voraus, dass die Mitgliedstaaten ihren Aufbau- und Resilienzplan zuvor an den Durchführungsbeschluss des Rates angepasst haben.

Die Mitgliedstaaten werden gebeten, sich bei weiteren Fragen an die Kommission zu wenden.

## TEIL 1

## EINLEITUNG

**1. Allgemeines Ziel**

Die Mitgliedstaaten sollten in diesem Abschnitt kurz den allgemeinen Hintergrund beschreiben, der dem Antrag auf Änderung ihres Plans zugrunde liegt, und gegebenenfalls nennenswerte Veränderungen in Bezug auf die wichtigsten Herausforderungen beschreiben, mit denen sie seit der Vorlage ihrer neuesten angenommenen Aufbau- und Resilienzpläne (ARP) konfrontiert waren. Sie sollten insbesondere kurz erläutern, inwiefern der geänderte Aufbau- und Resilienzplan weiterhin eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage darstellt und einen angemessenen Beitrag zu allen sechs Säulen leistet.

**2. Begründung für das Addendum**

Die Mitgliedstaaten sollten die Rechtsgrundlage(n) für die vorgeschlagenen Änderungen ihres Plans angeben und die Wahl der einschlägige(n) Rechtsgrundlage(n) gemäß den entsprechenden Artikeln der ARF-Verordnung<sup>1</sup> begründen. Die Rechtsgrundlage(n) und die Gründe sollten für jede zusätzliche, geänderte oder gestrichene Maßnahme aus der nachstehenden Liste gewählt werden.

Im Einklang mit der ARF-Verordnung können die Mitgliedstaaten für folgende Zwecke Änderungen an einem zuvor angenommenen Aufbau- und Resilienzplan vorschlagen:

- Artikel [21a] im Zusammenhang mit dem REPowerEU-Kapitel: Für das REPowerEU-Kapitel siehe das entsprechende Muster.
- Artikel [7]: Überarbeitung des Plans im Rahmen einer neuen oder zusätzlichen Übertragung von 5 % der Mittel aus Programmen mit geteilter Mittelverwaltung.
- Artikel [21 Absatz 1]: Änderung oder Vorlage eines neuen Plans, wenn der bestehende Plan Etappenziele und Zielvorgaben enthält, die sich aufgrund objektiver Umstände teilweise oder vollständig nicht mehr verwirklichen lassen. Hierzu zählt auch der Fall, dass eine bessere Alternative ermittelt wird oder bestimmte Anforderungen an ein Etappenziel, einen Zielwert oder eine Maßnahmenbeschreibung unnötig detailliert sind oder einen ungerechtfertigten Verwaltungsaufwand verursachen, da sie nicht zum Erreichen der Ziele der Maßnahme beitragen.
- Artikel [21 Absatz 1a]: Änderung, mit der von der in Artikel 7 Absatz 3 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, Maßnahmen in den Plan aufzunehmen, die die Ziele der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) unterstützen.

Im Einklang mit der STEP-Verordnung (Artikel 4) sollten die Mitgliedstaaten Projekte, denen ein Souveränitätssiegel zuerkannt wurde, bei der Überarbeitung ihrer Aufbau- und Resilienzpläne vorrangig berücksichtigen. In diesem Abschnitt sollten die Mitgliedstaaten auch kurz erläutern, auf welche Weise sie die Bestimmung eingehalten haben. Insbesondere dann, wenn die Mitgliedstaaten keine Projekte aufgenommen haben, denen STEP-Souveränitätssiegel zuerkannt wurden, sollte eine kurze Begründung dazu abgegeben werden.

TEIL 2

**BESCHREIBUNG ZUSÄTZLICHER UND GEÄNDERTER REFORMEN UND INVESTITIONEN**

In diesem Abschnitt werden Änderungen an Komponenten behandelt, die gegenüber dem Aufbau- und Resilienzplan, der dem geltenden Durchführungsbeschluss des Rates zugrunde liegt, hinzugefügt oder geändert werden. Innerhalb dieser Komponenten müssen nur die Reformen und Investitionen aufgeführt werden, die hinzugefügt, gestrichen oder geändert werden. Bei allen Komponenten des neuesten angenommenen Plans, die nicht in diesem Abschnitt enthalten sind, wird davon ausgegangen, dass sie unverändert bleiben.

- **Geänderte Komponenten:** Bitte machen Sie zu jeder geänderten Komponente nur Angaben in den Unterabschnitten des oben genannten Musters, wo Angaben gegenüber dem mit dem Durchführungsbeschluss des Rates genehmigten Plan geändert, entfernt oder hinzugefügt werden. Es wird davon ausgegangen, dass alle anderen Unterabschnitte unverändert bleiben. Bitte fügen Sie auch die FENIX-Referenznummer für jede in diesem Addendum aufgeführte geänderte Komponente ein. Bitte geben Sie eindeutig an, ob sich die Beschreibung der Komponente ändert.
- **Völlig neue Komponenten:** Bei einer vollständig neuen Komponente folgen Sie bitte dem in Teil 2 des von der Kommission im Januar 2021 bereitgestellten Musters festgelegten Aufbau und berücksichtigen Sie die Leitlinien der Kommission für Aufbau- und Resilienzpläne im Kontext von REPowerEU. Für das REPowerEU-Kapitel beachten Sie bitte das entsprechende Muster und fügen das ausgefüllte Formular hier ein.

Tabelle 1:

Die Mitgliedstaaten werden gebeten, für jede geänderte Komponente die nachstehende zusammenfassende Tabelle auszufüllen.

Bezeichnung der geänderten Komponente	
Nummer des Durchführungsbeschluss des Rates zur Investition/Reform	
Bezeichnung der Investition/Reform	
Art der Änderung im Vergleich zum Durchführungsbeschluss des Rates	[hinzugefügt/gestrichen/geändert]
Rechtsgrundlage der Änderung (mindestens eine auswählen)	<input type="checkbox"/> Artikel 21 Absatz 1 – Änderung aufgrund objektiver Umstände <input type="checkbox"/> Artikel 21a – REPowerEU: nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung (EHS-Einnahmen) <input type="checkbox"/> Artikel 21 Absatz 1a – Änderung zur Übertragung von Mitteln auf die Mitgliedstaaten-Komponente im Rahmen von InvestEU, um Maßnahmen zur Unterstützung der STEP-Ziele aufzunehmen <input type="checkbox"/> Keine der vorstehenden Grundlagen, Korrektur eines Schreibfehlers
Geänderte Elemente (nur für geänderte Maßnahmen)	<input type="checkbox"/> Beschreibung der Komponente/Maßnahme <input type="checkbox"/> Etappenziele und Zielwerte <input type="checkbox"/> Geschätzte Kosten <input type="checkbox"/> Grüne und digitale Markierung (voraussichtlich relevant, weil die zugrunde liegende Maßnahme wesentlich geändert wurde) <input type="checkbox"/> DNSH-Selbstbewertung

**Vorgeschlagene Änderungen:**

Bitte befolgen Sie für jede neue Reform oder Investition die Anweisungen in den ursprünglichen Leitlinien zu den Aufbau- und Resilienzplänen vom Januar 2021.

Bitte begründen Sie jede gestrichene Reform oder Investition mittels eines direkten Links zur Rechtsgrundlage und erläutern Sie, wie die Gesamtwirkung und Kohärenz der Komponente aufrechterhalten werden soll.

Bitte füllen Sie für jede geänderte Reform oder Investition die nachstehende Tabelle 2 aus:

- Beschreibung und Begründung der Änderung(en) an der Maßnahme, soweit diese in Bezug auf Art, Ziel, Umfang sowie die erwarteten Auswirkungen der Änderung(en) auf den Anwendungsbereich, den Zeitplan und die wichtigsten Ergebnisse der Maßnahme relevant sind.

- *Geänderte Fassung der Beschreibung der Komponente (falls zutreffend) und der Maßnahme gegenüber den Angaben im Anhang des neuesten angenommenen Durchführungsbeschlusses des Rates.*
- *Geplante Änderung(en) der Etappenziele und/oder Zielwerte gegenüber den Angaben im Anhang des neuesten angenommenen Durchführungsbeschlusses des Rates, und Begründung.*
- Gegebenenfalls geänderte Kostenschätzung im Einklang mit den Anweisungen im Muster der Kommission vom Januar 2021 und den Leitlinien der Kommission vom Mai 2024.
- Gegebenenfalls vorgeschlagene Änderungen der grünen und/oder digitalen Markierung im Einklang mit den Leitlinien der Kommission vom Januar 2021.<sup>5</sup>
- Vorgeschlagene Änderungen der DNSH-Selbstbewertung im Einklang mit den Anweisungen in der Bekanntmachung der Kommission vom Februar 2023, gegebenenfalls einschließlich einer quantitativen Schätzung der Umweltauswirkungen der Maßnahmen.<sup>6</sup>

Die Mitgliedstaaten sollten in Tabelle 2 ferner auf die folgenden Punkte eingehen, **soweit sie von den Änderungen der Maßnahme betroffen sind**:

- Grenzüberschreitende bzw. mehrere Länder umfassende Projekte
- Staatliche Beihilfen
- Offene strategische Autonomie

Tabelle 2:

Die Mitgliedstaaten werden gebeten, diese Tabelle zu verwenden, um die Beschreibung der geänderten Maßnahmen in diesem Abschnitt gemäß den oben genannten Anweisungen zu strukturieren. Für neue Maßnahmen werden die Mitgliedstaaten gebeten, das Format des ursprünglichen Musters von 2021<sup>7</sup> zu verwenden.

Bezeichnung der Maßnahme und Nummer im Durchführungsbeschluss des Rates		
Beschreibung und Begründung der Änderung		
Geänderte Teile	Derzeitige Fassung	Geänderte Fassung
Beschreibung der Komponente und/oder Maßnahme		
Etappenziele und Zielwerte		
Geschätzte Kosten		
Grüne und digitale Markierung		
DNSH-Selbstbewertung		

TEIL 3

**KOMPLEMENTARITÄT UND UMSETZUNG DES PLANS**

Die Mitgliedstaaten sollten erläutern, wie mit dem Addendum im Einklang mit den entsprechenden Abschnitten im ursprünglichen Muster des Aufbau- und Resilienzplans die nachstehenden Punkte sichergestellt werden.<sup>8</sup>:

1. Kohärenz mit anderen Initiativen
2. Komplementarität der Finanzierung
3. Wirksame Umsetzung
4. Konsultation der Interessenträger
5. Kontrolle und Prüfung
6. Kommunikation

Wenn sich im Vergleich zum neuesten angenommenen Plan nichts ändert, brauchen die Mitgliedstaaten lediglich zu erwähnen, dass die bisherigen Angaben unverändert bleiben.

#### TEIL 4

### GESAMTKOHÄRENZ UND WIRKUNG DES PLANS

Die Mitgliedstaaten sollten erläutern, wie mit dem Addendum im Einklang mit den entsprechenden Abschnitten im ursprünglichen Muster des Aufbau- und Resilienzplans<sup>9</sup> die nachstehenden Elemente sichergestellt werden. Gibt es gegenüber dem ursprünglichen/neuesten angenommenen Plan keine wesentlichen Änderungen an einem oder mehreren der nachstehenden Elemente, so reicht es, wenn die Mitgliedstaaten lediglich angeben, dass die vorherigen Angaben unverändert bleiben, und auf den/die entsprechenden Abschnitt(e) des ursprünglichen/neuesten angenommenen Plans verweisen.

1. **Kohärenz:** Die Mitgliedstaaten sollten darlegen, wie die Änderungen die Kohärenz und die Verbindungen innerhalb und zwischen den Komponenten des Plans, die Kohärenz des Gesamtplans und insbesondere die Kohärenz zwischen Reform- und Investitionsdimension aufrechterhalten oder verstärken.
2. **Geschlechtergleichstellung und Chancengleichheit für alle:** Die Mitgliedstaaten sollten unter Rückgriff auf das sozialpolitische Scoreboard beschreiben, wie die Änderungen ihres Plans im Einklang mit den Grundsätzen 2 und 3 der europäischen Säule sozialer Rechte zur Bewältigung der in ihrem Land bestehenden Herausforderungen in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Chancengleichheit für alle (d. h. ungeachtet des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung) beitragen.
3. **Stärkung der wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Resilienz:** Analog zum entsprechenden Abschnitt im Muster für die erste Vorlage sollten die Mitgliedstaaten die makroökonomischen, sozialen und institutionellen Auswirkungen des geänderten Plans darlegen, soweit die Änderungen im Vergleich zum zuvor angenommenen Aufbau- und Resilienzplan (makroökonomische und soziale Aussichten und Auswirkungen, Methodik, Nachhaltigkeit, sozialer und territorialer Zusammenhalt) erheblich sind. Die Mitgliedstaaten werden gebeten, die entsprechende Excel-Vorlage der Kommission auszufüllen.
4. **Vergleich mit dem Ausgangswert der Investitionen:** Die Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, diese Informationen mit der ersten Fassung ihres Plans vorzulegen. Eine Aktualisierung eines solchen Abschnitts wäre nur insoweit gerechtfertigt, als das Addendum von erheblichem Umfang ist, z. B. im Falle der Aufnahme eines REPowerEU-Kapitels.

## ANHANG III

**MUSTER FÜR REPOWEREU-KAPITEL**

Das Muster für das REPowerEU-Kapitel bleibt unverändert. Siehe die Bekanntmachung der Kommission „Leitlinien für die Aufbau- und Resilienzpläne im Kontext von REPowerEU“ 2023/C 80/01.

---

## ANHANG IV

**KÜRZUNGEN UND EINZIEHUNGEN IM RAHMEN DER AUFBAU- UND RESILIENZFAZILITÄT****1. Einführung**

Die Verordnung (EU) 2021/241 (im Folgenden „ARF-Verordnung“) enthält verschiedene Bestimmungen über die Kürzung und/oder Einziehung von Mitteln. Gemäß Artikel 24 Absatz 8 der ARF-Verordnung kürzt die Kommission den finanziellen Beitrag oder das Darlehen, wenn der Mitgliedstaat nach Erlass eines Aussetzungsbeschlusses gemäß Artikel 24 Absatz 6 der ARF-Verordnung, in dem festgestellt wird, dass die im Durchführungsbeschluss des Rates festgelegten Etappenziele und Zielwerte nicht in zufriedenstellender Weise erreicht wurden, nicht innerhalb von sechs Monaten nach diesem Beschluss die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat. Darüber hinaus sieht Artikel 22 Absatz 5 der ARF-Verordnung vor, dass die Finanzierungsvereinbarung und der Darlehensvertrag der Kommission ferner das Recht gewähren, *„im Falle von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union, die von dem Mitgliedstaat nicht behoben wurden, oder bei einem gravierenden Verstoß gegen eine sich aus diesen Verträgen bzw. Übereinkünften ergebende Verpflichtung die Unterstützung aus der Fazilität anteilig zu kürzen.“* <sup>(1)</sup> Neben diesem Recht ist in der Finanzierungsvereinbarung ausdrücklich vorgesehen, dass eine Kürzung und erforderlichenfalls Einziehung erfolgen kann, wenn sich herausstellt, dass *„die einem Zahlungsantrag zugrunde liegenden Informationen und Begründungen nicht korrekt sind“* <sup>(2)</sup>. In dem Darlehensvertrag wiederum ist ausdrücklich vorgesehen, dass die Kommission unter diesen Umständen ausstehende Beträge für sofort fällig und zahlbar erklären oder nicht in Anspruch genommene Beträge annullieren kann <sup>(3)</sup>.

Diese Anmerkung bildet den Rahmen für die Anwendung dieser Bestimmungen <sup>(4)</sup>. Dieser Rahmen kann auf der Grundlage der Erfahrungen mit seiner Anwendung geändert werden.

**2. Gründe für Kürzungen und Einziehungen**

Der Rechtsrahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität sieht drei verschiedene Gründe für Kürzungen und Einziehungen durch die Kommission vor: <sup>(5)</sup>

- 1) In Fällen von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union, die von dem Mitgliedstaat nicht behoben wurden.
- 2) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen eine Verpflichtung aus der Finanzierungsvereinbarung oder dem Darlehensvertrag <sup>(6)</sup>. Dies setzt voraus, dass der Mitgliedstaat gegen besondere Verpflichtungen aus der Finanzierungsvereinbarung oder dem Darlehensvertrag verstößt, die die Rechte der Kommission oder die ordnungsgemäße Verwendung von Unionsmitteln in wesentlicher oder substanzieller Weise beeinträchtigt <sup>(7)</sup>. Dies beschränkt sich insbesondere auf die Verpflichtungen, die in den Artikeln zu folgenden Themen enthalten sind: i) die Verantwortung des Mitgliedstaats, unter anderem dafür zu sorgen, dass keine Doppelfinanzierung stattfindet, <sup>(8)</sup> ii) Vorfinanzierung, <sup>(9)</sup>

<sup>(1)</sup> Dieses Recht kommt in Artikel 19 der Finanzierungsvereinbarung und Artikel 22 des Darlehensvertrags zum Ausdruck.

<sup>(2)</sup> Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a der Finanzierungsvereinbarung.

<sup>(3)</sup> Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a des Darlehensvertrags.

<sup>(4)</sup> Nach Artikel 13 der Finanzierungsvereinbarung und Artikel 23 des Darlehensvertrags kann dieser Rahmen, der sich auf andere Bestimmungen der Finanzierungsvereinbarung und des Darlehensvertrags stützt, nicht in dem Sinne ausgelegt werden, „dass zusätzlich oder alternativ zu den in dieser Vereinbarung vorgesehenen Maßnahmen verwaltungsrechtliche Sanktionen (z. B. finanzielle Sanktionen) oder andere öffentlich-rechtliche Maßnahmen (siehe z. B. die Artikel 135 bis 145 der Haushaltsordnung und die Artikel 4 und 7 der Verordnung Nr. 2988/95) nicht verhängt werden können.“ Dies schließt die Anwendung von Artikel 131 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 (im Folgenden „Haushaltsordnung“) ein.

<sup>(5)</sup> Zur besseren Lesbarkeit wird der Begriff „Kürzungen und Einziehungen“ verwendet, der in der Finanzierungsvereinbarung festgelegten Terminologie entspricht. Sofern nicht anders angegeben, sollte davon ausgegangen werden, dass dies auch für die Meldung ausstehender und fälliger Beträge oder für die Annullierung nicht in Anspruch genommener Beträge im Rahmen des Darlehensvertrags gilt.

<sup>(6)</sup> Diese Erklärung berührt nicht die Rechte der Kommission im Falle eines bloßen „Verstoßes“ gegen die Finanzierungsvereinbarung oder den Darlehensvertrag, einschließlich des Rechts der Kommission, i) unter solchen Umständen nicht in Anspruch genommene Tranchen gemäß Artikel 13 auszusetzen oder ii) den ausstehenden Darlehensbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen als sofort fällig und zahlbar zu erklären und/oder nicht in Anspruch genommene Darlehenstranchen gemäß Artikel 15 zu annullieren. Darüber hinaus berührt die Erklärung nicht die Rechte der Kommission nach Artikel 13 der Finanzierungsvereinbarung und Artikel 23 des Darlehensvertrags in Bezug auf die Verhängung verwaltungsrechtlicher Sanktionen (z. B. finanzielle Sanktionen) oder anderer öffentlich-rechtlicher Maßnahmen zusätzlich oder als Alternative zur Kürzung und/oder Einziehung.

<sup>(7)</sup> Artikel 3 Absatz 15 der Finanzierungsvereinbarung und Artikel 4 Absatz 45 des Darlehensvertrags.

<sup>(8)</sup> Artikel 4 der Finanzierungsvereinbarung und Artikel 5 des Darlehensvertrags.

<sup>(9)</sup> Artikel 5 der Finanzierungsvereinbarung und Artikel 6 des Darlehensvertrags.

iii) Veröffentlichung von Informationen, Sichtbarkeit der Förderung durch die Union und Nutzungsrecht, <sup>(10)</sup> iv) Schutz der finanziellen Interessen der Union <sup>(11)</sup> und v) Überprüfungen und Kontrollen durch die Kommission, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), den Europäischen Rechnungshof (EuRH) und die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTA) <sup>(12)</sup>.

- 3) In Fällen, in denen sich die dem Zahlungsantrag zugrunde liegenden Informationen und Begründungen als nicht korrekt erweisen.

Überlegungen zu diesen drei Kürzungs- und Rückforderungsgründen werden in den Abschnitten 3, 4 und 5 erläutert.

Darüber hinaus enthält der Rechtsrahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität einen weiteren Grund, aus dem die Kommission insbesondere eine Kürzung (d. h. keine Einziehung) vornehmen kann, wenn ein Mitgliedstaat nicht innerhalb von sechs Monaten nach einem Aussetzungsbeschluss die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, damit die Kommission die einschlägigen Etappenziele und/oder Zielwerte als in zufriedenstellender Weise erreicht betrachten kann. Überlegungen zu diesem Kürzungsgrund werden in Abschnitt 6 erläutert.

### 3. Verfahren zur Ermittlung der Notwendigkeit einer Kürzung und/oder Einziehung

Nach den Bestimmungen der Finanzierungsvereinbarung und des Darlehensvertrags kann eine Einziehung und/oder Kürzung nach einer Begutachtung, Überprüfung, Kontrolle oder Prüfung durch die Kommission erfolgen <sup>(13)</sup>.

- Erhält die Kommission bei einer laufenden Begutachtung, Überprüfung, Kontrolle oder Prüfung Kenntnis von einem Grund für eine Kürzung und/oder Einziehung, so wird dieser Aspekt berücksichtigt und in jeden Bericht aufgenommen, der sich aus dem betreffenden Verfahren ergibt.
- Wird der Kommission außerhalb einer laufenden Begutachtung, Überprüfung, Kontrolle oder Prüfung ein Grund für eine Kürzung und/oder Einziehung bekannt, so leitet sie eine Überprüfung oder Prüfung zur Erwägung dieser Gründe ein. Die Kommission kann aus alternativen Quellen (z. B. das Europäische Semester, nationale Prüfstellen oder Informationen von Interessenträgern) Kenntnis von solchen Gründen erlangen.

Im Einklang mit Artikel 12 Absatz 7 der Finanzierungsvereinbarung und Artikel 21 Absatz 7 des Darlehensvertrags wird im Fall von Prüfungen oder Überprüfungen durch die Kommission <sup>(14)</sup> auf der Grundlage der bei der Prüfung oder Überprüfung getroffenen Feststellungen ein vorläufiger Bericht erstellt. Nach der förmlichen Übermittlung des Berichts an den Mitgliedstaat verfügt der Mitgliedstaat über eine Frist von einem Monat, um Stellung zu nehmen <sup>(15)</sup>.

Innerhalb von 60 Kalendertagen nach Ablauf der Frist für die Abgabe von Stellungnahmen übermittelt die Kommission dem Mitgliedstaat einen Abschlussbericht über die Gründe für die Kürzung und/oder Einziehung <sup>(16)</sup>. Die Kommission kann auf der Grundlage dieser endgültigen Feststellungen die von ihr für erforderlich erachteten Maßnahmen ergreifen, wobei dies auch Kürzungen oder Einziehungen einschließt, sofern Gründe dafür festgestellt wurden <sup>(17)</sup>.

### 4. Bestimmung des zu kürzenden und/oder einzuziehenden Betrags

Stellt die Kommission abschließend fest, dass Gründe für eine Kürzung und/oder Einziehung vorliegen, muss der zu kürzende und/oder einzuziehende Betrag bestimmt werden.

In Artikel 22 Absatz 5 Unterabsatz 2 der ARF-Verordnung heißt es: „Bei der Entscheidung über den einzuziehenden und zu kürzenden oder vorzeitig zurückzuzahlenden Betrag wahrt die Kommission den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und berücksichtigt die Schwere des Betrugs, der Korruption oder des Interessenkonflikts zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union bzw. eines Verstoßes gegen eine Verpflichtung“. In der Finanzierungsvereinbarung und im Darlehensvertrag sind die verschiedenen Gründe für Kürzungen und Einziehungen und deren Berechnungsweise festgelegt.

<sup>(10)</sup> Artikel 10 der Finanzierungsvereinbarung und Artikel 19 des Darlehensvertrags.

<sup>(11)</sup> Artikel 11 der Finanzierungsvereinbarung und Artikel 20 des Darlehensvertrags.

<sup>(12)</sup> Artikel 12 der Finanzierungsvereinbarung und Artikel 21 des Darlehensvertrags.

<sup>(13)</sup> Artikel 12 Absatz 8, Artikel 19 und 20 der Finanzierungsvereinbarung und Artikel 21 und 22 des Darlehensvertrags.

<sup>(14)</sup> Dieses Verfahren gilt nicht für Überprüfungen oder Kontrollen.

<sup>(15)</sup> Artikel 15 der Finanzierungsvereinbarung und Artikel 25 des Darlehensvertrags.

<sup>(16)</sup> Artikel 12 Absatz 7 der Finanzierungsvereinbarung und Artikel 21 Absatz 7 des Darlehensvertrags.

<sup>(17)</sup> Artikel 12 Absatz 8 der Finanzierungsvereinbarung und Artikel 21 Absatz 8 des Darlehensvertrags.

4.1. *In Fällen von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union, die von dem Mitgliedstaat nicht behoben wurden*

Gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a der Finanzierungsvereinbarung und Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a des Darlehensvertrags entspricht die Kürzung in Fällen von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union, die von dem Mitgliedstaat nicht behoben wurden, dem betroffenen Betrag. Vorbehaltlich der in Abschnitt 4.4 dargelegten Erwägungen ist dies der Betrag des Auftrags/der Aufträge bzw. der Zuschlagserteilung(en), bei dem/denen Betrug, Korruption oder Interessenkonflikte zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union aufgetreten sind.

4.2. *Bei schwerwiegenden Verstößen gegen eine Verpflichtung aus der Finanzierungsvereinbarung oder des Darlehensvertrags*

Gemäß Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b der Finanzierungsvereinbarung und Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b des Darlehensvertrags gilt Folgendes:

- Bei schwerwiegenden Verstößen gegen andere Verpflichtungen als denen aus Artikel 4 Absatz 2 oder Artikel 11 Absatz 1 der Finanzierungsvereinbarung wird der zu kürzende und gegebenenfalls einzuziehende Betrag gemäß der Finanzierungsvereinbarung und/oder des Darlehensvertrags unter Berücksichtigung der Häufigkeit und des Ausmaßes des schweren Verstoßes gegen Verpflichtungen festgesetzt.
- Im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus Artikel 4 Absatz 2 der Finanzierungsvereinbarung und/oder Artikel 5 Absatz 2 des Darlehensvertrags, die die Verpflichtung des Mitgliedstaats betreffen, Doppelfinanzierung zu vermeiden, entspricht der zu kürzende und gegebenenfalls einzuziehende Betrag dem betroffenen Betrag. Dies ist der Betrag des Auftrags/der Aufträge oder der Zuschlagserteilung(en), für den/die eine Doppelfinanzierung erfolgt ist.
- Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Verpflichtungen aus Artikel 11 Absatz 1 der Finanzierungsvereinbarung und/oder Artikel 20 Absatz 1 des Darlehensvertrags, die die Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Kontrollsystem des Mitgliedstaats betreffen, wird der zu kürzende und gegebenenfalls einzuziehende Betrag wie folgt festgesetzt:
  - Ist der Mangel so grundlegend, häufig oder weitverbreitet, dass er ein vollständiges, die ordnungsgemäße Verwendung aller Ausgaben gefährdendes Versagen des Systems darstellt, so wird der finanzielle Beitrag und/oder das Darlehen pauschal um 100 % gekürzt;
  - ist der Mangel so häufig und weitverbreitet, dass er ein äußerst schwerwiegendes Versagen des Systems darstellt, das die ordnungsgemäße Verwendung eines sehr großen Teils der Ausgaben gefährdet, so wird der finanzielle Beitrag und/oder das Darlehen pauschal um 25 % gekürzt;
  - ist der Mangel darauf zurückzuführen, dass das System nicht vollständig oder so schlecht bzw. so selten funktioniert, dass die ordnungsgemäße Verwendung eines großen Teils der Ausgaben gefährdet ist, so wird der finanzielle Beitrag und/oder das Darlehen pauschal um 10 % gekürzt;
  - ist der Mangel auf das System zurückzuführen, das zwar funktioniert, jedoch nicht mit der erforderlichen Kohärenz, Häufigkeit oder Tiefe, sodass es die ordnungsgemäße Verwendung eines großen Teils der Ausgaben gefährden, so wird der finanzielle Beitrag und/oder das Darlehen pauschal um 5 % gekürzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass in Artikel 22 Absatz 5 der ARF-Verordnung, Artikel 19 Absatz 1 der Finanzierungsvereinbarung und Artikel 22 Absatz 1 des Darlehensvertrags das Recht der Kommission zur Kürzung der finanziellen Unterstützung vorgesehen ist. Im Fall eines schwerwiegenden Verstoßes gegen Verpflichtungen übt die Kommission dieses Recht aus, solange Risiken für die finanziellen Interessen der Union vorhanden sind. Hat der Mitgliedstaat diesen schwerwiegenden Verstoß bis zum Zeitpunkt der Berechnung des zu kürzenden und/oder einzuziehenden Betrags behoben und dies in einer Weise getan, dass die Rechte der Kommission oder die ordnungsgemäße Verwendung von Unionsmitteln gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Finanzierungsvereinbarung und/oder des Darlehensvertrags nicht mehr wesentlich oder substanziell beeinträchtigt sind und etwaige relevante Auswirkungen des schweren Verstoßes angemessen behoben wurden, so erfolgt keine Kürzung und/oder Einziehung. Die Kommission kann jede Entscheidung darüber, ob Kürzungen und/oder Einziehungen vorgenommen werden sollen, aufschieben, wenn die bei der Prüfung getroffenen Feststellungen akzeptiert wurden und eine angemessene Frist für die Behebung des Verstoßes vereinbart wurde.

- 4.3. In Fällen, in denen sich die dem Zahlungsantrag zugrunde liegenden Informationen und Begründungen als nicht korrekt erweisen.

Nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a der Finanzierungsvereinbarung und Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a des Darlehensvertrags entspricht der Kürzungsbetrag dem betroffenen Betrag, wenn sich die dem Zahlungsantrag zugrunde liegenden Informationen und Begründungen als nicht korrekt erweisen. Dies ist der Betrag, den der Mitgliedstaat „zu Unrecht“ erhalten hat und der – vorbehaltlich der in Abschnitt 4.4 dargelegten Erwägungen – auf der Grundlage der Methode für die Feststellung der Aussetzung von Zahlungen im Rahmen der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfähigkeit berechnet wird; dies wird in Anhang II der Mitteilung „Zwei Jahre Aufbau- und Resilienzfähigkeit: Ein einzigartiges Instrument im Zentrum des ökologischen und digitalen Wandels in Europa“ vom 21. Februar 2023 <sup>(18)</sup> ausführlich erläutert. In dieser Hinsicht bedeuten unrichtige Angaben oder Begründungen, die einem Zahlungsantrag zugrunde liegen und sich nicht auf die zufriedenstellende Erfüllung des betreffenden Etappenziels oder Zielwertes auswirken, dass kein Betrag betroffen ist.

- 4.4. Erwägungen zum „betroffenen Betrag“

Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berechnet die Kommission den betroffenen Betrag zum Zeitpunkt der Bewertung des zu kürzenden und/oder einzuziehenden Betrags. Konkret bedeutet dies:

- Hat ein Mitgliedstaat Betrug, Korruption und Interessenkonflikte zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union teilweise behoben, handelt es sich bei dem betroffenen Betrag um den verbleibenden Betrag des Auftrags/der Aufträge oder der Zuschlagserteilung(en), bei dem es zu Betrug, Korruption oder Interessenkonflikten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union gekommen ist und die von dem Mitgliedstaat nicht behoben wurden.
- Ungeachtet der Feststellung, dass einem Zahlungsantrag unrichtige Informationen oder Begründungen zugrunde liegen, die sich auf die zufriedenstellende Erfüllung des betreffenden Etappenziels oder Zielwertes zum Zeitpunkt der Bewertung ausgewirkt hätten, wäre für den Fall, dass das jeweilige Etappenziel oder der jeweilige Zielwert zum Zeitpunkt der Bewertung des zu kürzenden und/oder einzuziehenden Betrags zufriedenstellend erreicht würde, kein Betrag betroffen.

## 5. Auswirkungen des Beschlusses über eine Einziehung beim Mitgliedstaat

Auf der Grundlage der endgültigen Ergebnisse einer Begutachtung, Überprüfung, Kontrolle oder Prüfung durch die Kommission wird, sobald festgestellt wurde, dass eine Kürzung und/oder Einziehung erforderlich ist und der entsprechende Betrag festgesetzt wurde, der Mitgliedstaat hiervon schriftlich unterrichtet und um Stellungnahme gebeten. Nach der förmlichen Übermittlung des Schreibens an den Mitgliedstaat verfügt der Mitgliedstaat über eine Frist von zwei Monaten, um eine endgültige Stellungnahme abzugeben <sup>(19)</sup>.

Sollte die Kommission nach einer etwaigen Stellungnahme des Mitgliedstaats weiterhin der Auffassung sein, dass eine Kürzung und/oder Einziehung erforderlich ist, erfolgen diese. Der zu kürzende und/oder einzuziehende Betrag wird gemäß Abschnitt 4 neu berechnet, wobei etwaige Stellungnahmen des Mitgliedstaats, die sich auf diesen Betrag auswirken könnten, berücksichtigt werden. Die Kürzung und/oder Einziehung würde in einem besonderen, an den Mitgliedstaat gerichteten Beschluss der Kommission festgelegt, der eine dienststellenübergreifende Konsultation und ein Kollegiumsverfahren erfordert.

Grundsätzlich wird die Kommission künftige Tranchen kürzen („Verrechnung“), wobei die Kürzung auf die Zahlung der nächsten Tranche anzuwenden ist. Falls keine Raten verbleiben oder der Mitgliedstaat keine weiteren Zahlungsanträge einreicht, stellt die Kommission gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Finanzierungsvereinbarung eine Zahlungsaufforderung zur Einziehung ausstehender Beträge aus oder erklärt gemäß Artikel 22 des Darlehensvertrags den Betrag des ausgezahlten Darlehens als sofort fällig und zahlbar. Wird der Betrag der ausstehenden Darlehenstranchen gemäß Artikel 22 des Darlehensvertrags für fällig und zahlbar erklärt, ist der Mitgliedstaat nach Artikel 22 Absatz 3 des Darlehensvertrags auch verpflichtet, alle von der Kommission zu zahlenden Kosten, Ausgaben und Gebühren zu erstatten und Verzugszinsen gemäß Artikel 11 Absatz 4 des Darlehensvertrags zu zahlen.

<sup>(18)</sup> [https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=COM\(2023\)99&lang=de](https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=COM(2023)99&lang=de). Damit sichergestellt ist, dass der „zu Unrecht“ erhaltene Betrag berichtigt wird, wird der als Grundlage für die Anwendung dieser Methode verwendete Einheitswert auf der Grundlage des Durchführungsbeschlusses des Rates bestimmt, der zum Zeitpunkt der Zahlung der jeweiligen Tranche in Kraft war.

<sup>(19)</sup> Artikel 15 der Finanzierungsvereinbarung und Artikel 25 des Darlehensvertrags.

**6. Kürzungen gemäß Artikel 24 Absatz 8 der ARF-Verordnung**

Hat der Mitgliedstaat nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Aussetzungsbeschluss die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, damit die Kommission die einschlägigen Etappenziele und/oder Zielwerte als zufriedenstellend erreicht betrachten kann, so nimmt die Kommission eine Kürzung gemäß Artikel 24 Absatz 8 der ARF-Verordnung vor. Der zu kürzende Betrag wird auf der Grundlage der Methode für die Feststellung der Aussetzung von Zahlungen im Rahmen der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität berechnet; dies wird in Anhang II der Mitteilung *„Zwei Jahre Aufbau- und Resilienzfazilität: Ein einzigartiges Instrument im Zentrum des ökologischen und digitalen Wandels in Europa“* vom 21. Februar 2023 ausführlich erläutert. Um gegebenenfalls eine Angleichung an den Aussetzungsbeschluss sicherzustellen, werden die im Aussetzungsbeschluss angegebenen Einheitswerte als Grundlage für die Anwendung dieser Methode herangezogen.

---



C/2024/4674

22.7.2024

**Veröffentlichung eines Antrags auf Eintragung eines Namens gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a  
der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über  
Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

(C/2024/4674)

Im Anschluss an diese Veröffentlichung können gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(1)</sup> die Behörden eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands oder eine natürliche oder juristische Person mit einem berechtigten Interesse, die in einem Drittland niedergelassen oder ansässig ist, innerhalb von drei Monaten ab dieser Veröffentlichung bei der Kommission Einspruch erheben.

EINZIGES DOKUMENT

**„Torrezno de Soria“**

**EU-Nr.: PGI-ES-03038 — 27.11.2023**

**g. U. ( ) g. g. A. (X)**

**1. Name(n) [der g. U. oder der g. g. A.]**

„Torrezno de Soria“

**2. Mitgliedstaat oder Drittland**

Spanien

**3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**

**3.1. Art des Erzeugnisses**

Klasse 1.2. Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)

**3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt**

Bei dem Erzeugnis mit der g. U. „Torrezno de Soria“ handelt es sich um ein rechteckiges Fleischerzeugnis, das aus frischem Schweinebauch von Weißschweinen mit seiner Haut hergestellt und dem Salz hinzugefügt wird. Es wird gepökelt und kann mit Paprika und anderen Gewürzen eingerieben werden.

Der frische Bauch, der zur Herstellung des Erzeugnisses „Torrezno de Soria“ verwendet wird, stammt aus dem Rippen-/Bauchteil des Schweins, das vom Ende der Vorderschulter bis zum Anfang der Hinterläufe reicht.

„Torrezno de Soria“ zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus:

Morphologische Eigenschaften:

— Dicke: bis zu 6 cm

— rechteckige Form: 25 bis 55 cm lang und 15 bis 35 cm breit

— Struktur des Teilstücks (in dieser Reihenfolge): Haut, die drei üblichen Grundschichten (fett, mager, fett) sowie eine optional zu belassende feine, magere Deckschicht

Physikalisch-chemische Eigenschaften:

Parameter

Spektrum

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1143/oj>).

Feuchtigkeit (g/100 g)

mindestens 20 %, höchstens 40 %

Protein (g/100 g)

mindestens 15 %, höchstens 25 %

Fett (g/100 g)

mindestens 35 %, höchstens 60 %

Chlorid (g/100 g)

weniger als 3 %

Fett-Eiweiß-Verhältnis

$1,6 < \text{FEQ} < 3,5$

Das Erzeugnis kann in den Verkehr gebracht werden:

- als Ganzes, und zwar verpackt oder unverpackt
  - in Einzelgrößen von 100 g oder mehr, und zwar in Stücken oder Scheiben, stets verpackt
- „Torrezno de Soria“ ist erst nach Wärmebehandlung zum Verzehr geeignet.

3.3. *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

Für die Futtermittel gelten keine spezifischen Anforderungen.

Bei der Herstellung von „Torrezno de Soria“ werden die folgenden Zutaten verwendet:

— frischer Schweinebauch von Weißschweinen

— Speisesalz

Optional:

— Süßpaprika

— Knoblauch, Pfeffer und Oregano

— Dextrose

— Zugelassene Zusatzstoffe:

als Konservierungsmittel: Nitrite und Nitrate

als Antioxidantien: Ascorbinsäure und Ascorbate

Voraussetzungen für die Ausgangsstoffe:

Das Stück frischer Schweinebauch muss die folgenden Merkmale aufweisen:

- i) rechteckige Form, mindestens 15 x 35 cm und nicht mehr als 25 x 55 cm.
- ii) Die endgültige Struktur des Teilstücks besteht aus Haut, den drei üblichen Schichten (fett, mager, fett) und einer optional zu belassenden feinen, mageren Deckschicht. Der frische Schweinebauch darf nicht mehr als 8 cm dick sein. Die Haut wird nicht entfernt.

Der frische Schweinebauch muss die Haut mit einschließen sowie unbehaart, gut abgehangen und frei von qualitätsmindernden Mängeln sein (z. B. Quetschungen, Blutflecken).

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Das Herstellungsverfahren umfasst folgende Schritte: Annahme des Schweinebauchs, Salzen, Auswaschen (optional), Marinieren (optional) und Pökeln. Das Erzeugnis „Torrezno de Soria“ wird ausschließlich in Fleischverarbeitungsbetrieben hergestellt, die Kontrollen unterliegen, in den relevanten Registern erfasst sind und sich in dem abgegrenzten geografischen Gebiet befinden.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Das Erzeugnis muss in dem abgegrenzten geografischen Gebiet geschnitten und verpackt werden, um die Rückverfolgbarkeit und die Kontrolle des Erzeugnisses zu gewährleisten.

Das Erzeugnis kann wie folgt in den Verkehr gebracht werden:

- als Ganzes, und zwar verpackt oder unverpackt
- in Packungen von 100 g oder mehr, und zwar in Stücken oder in Scheiben, stets verpackt

Diese Vorgabe ist dadurch gerechtfertigt, dass die Rückverfolgbarkeit und die Kontrolle des Erzeugnisses gewährleistet sein müssen.

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Alle zum Verzehr in Verkehr gebrachten Teilstücke und/oder Packungen, die „Torrezno de Soria“ enthalten, müssen ein Gütesiegel tragen, das mindestens Folgendes umfasst: das g. g. A.-Logo mit den Schriftzügen „geschützte geografische Angabe“ und „Torrezno de Soria“, das EU-Bildzeichen für geschützte geografische Angaben und die Kennnummer. Das Siegel muss so angebracht werden, dass es nicht wiederverwendet werden kann.

Das Logo der Bezeichnung „Torrezno de Soria“ sieht wie folgt aus:



4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das abgegrenzte geografische Gebiet umfasst die gesamte Provinz Soria.

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Das abgegrenzte geografische Gebiet und das Erzeugnis „Torrezno de Soria“ sind durch das Ansehen und die besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses miteinander verbunden.

„Torrezno de Soria“ ist ein Fleischerzeugnis, das aus frischem Schweinebauch von Weißschweinen hergestellt wird. Es ist gepökelt, hat eine rechteckige Form und besteht aus drei Schichten (fett, mager, fett) sowie optional aus einer mageren Deckschicht zusätzlich zur Haut. Dieses Profil verleiht dem Erzeugnis ein ausgewogenes Verhältnis von fetten und mageren Anteilen, wodurch es sich zum Braten eignet.

Die besonderen Eigenschaften des frischen Schweinebauchs, der zur Herstellung von „Torrezno de Soria“ verwendet wird, sind auf die in Soria traditionelle Schlachtung zurückzuführen, bei der ein Stück Schweinefleisch gewonnen wird, das in der Region traditionell als „*íntima*“ (Innerstes) oder „*alma*“ (Seele) bezeichnet wird. So beschreibt es Pedro Iglesia Hernández (1991) in seinem Buch „*La matanza en tierras sorianas*“ (Schlachtungen in der Region Soria). Der Autor betont die Bedeutung, die Schlachtungen in den 1950er-Jahren in Soria hatten. Er beschreibt den Vorgang äußerst detailliert und veranschaulicht, dass das Schlachten in der Provinz eine eigene Identität hat (S. 49). Weiter führt er aus:

„Fast in der gesamten Provinz ist es üblich, das Schwein nicht in der Mitte mit einem einzigen Schnitt zu öffnen, sondern von der Brust aus entlang konvexer Linien, die an den Innenschenkeln zusammenlaufen, zu schneiden und ein spindelförmiges Stück Schweinefett zu entnehmen, das einem Tintenfisch gleicht und als *la íntima* [wörtlich übersetzt ‚das Innerste‘], *alma* [Fett aus dem Bereich zwischen Hals und Unterbauch des Schweins, zu übersetzen als ‚die Seele‘] bzw. *entrealma* [Fett aus dem Unterbauch, zu übersetzen als ‚die Zwischenseele‘] bezeichnet wird“ (S. 80).

Iglesia beschreibt sodann das Zerteilen und unterscheidet dabei zwischen dem Fett, einschließlich des durchwachsenen Teils, das aus verschiedenen Schweineteilen gewonnen wird, und den sogenannten „torreznos“ (Speckscheiben), die aus dem Teil „*la íntima*“ gewonnen werden (S. 86 und 87). Er weist darauf hin, dass dieses Stück („*la íntima*“) aus durchwachsenem Fett besteht, was ihm sein unverwechselbares Aroma verleiht (S. 116).

Sowohl der Schweinebauch als auch der „torrezno“ sind seit Jahrzehnten ein fester Bestandteil des Lebens und der Bräuche der Menschen in Soria. Dies belegen die ersten schriftlichen Aufzeichnungen aus dem Jahr 1964, die den „torrezno“ mit Soria in Verbindung bringen („España en paz“ (Spanien in Friedenszeiten), Manuel García Matos, 1964, S. 88). Der Autor bezeichnet den „torrezno“ dort als Bestandteil der Ernährungsweise in der Region Soria: „Gachas‘ [ein dicker Brei] aus Gras-Erbsenmehl mit gehacktem Fett sowie der schmackhafte und traditionelle ‚torrezno‘ gehören zu den Nahrungsmitteln, die die Menschen in Soria tagtäglich zu sich nehmen.“

In anderen literarischen Werken wird die gastronomische Tradition des „torrezno“ in Soria beschrieben. Sie dient als Bestätigung für die Exklusivität dieser Art der Verarbeitung des Schweins zur Gewinnung der Teile „la íntima“ bzw. „alma“, um letztendlich nach dem Braten den „torrezno“ zu erhalten:

Das Werk „Oncala Ayer y Hoy“ (Oncala gestern und heute), das als Nr. 40 Teil der Colección Temas Sorianos (Themensammlung mit Bezug zur Region Soria, Diputación Provincial de Soria, 1999) ist, verdeutlicht, inwiefern der „torrezno“ Bestandteil der Ernährungsweise ist und wie die Menschen am ersten Tag der Schlachtung eines Schweins aus „la íntima“ hergestellte „torreznos“ aßen (S. 299).

Der Autor Miguel Moreno, bekannt als „Chronist von Soria“, nimmt in seinem Buch „Por el renacimiento de la tradición. XXV aniversario de las jornadas ritogastronómicas de la matanza en el Virrey“ (Wiedergeburt einer Tradition – 25. Jahrestage der gastronomischen Bräuche rund um das Schlachten, veranstaltet im Restaurant/Hotel Virrey, 1999) Bezug auf den in Soria verbreiteten Brauch, „el alma“ zu entnehmen und zu „torrezno del alma“ zu verarbeiten. 1976 war Moreno für die feierliche Eröffnung dieser Traditionstage verantwortlich und erwähnte in Abschnitt IV seiner Festrede ausdrücklich die „torreznillos de entrealma“, die so genannt wurden, weil sie wie kleine „torreznos“ aussahen (S. 25).

In „De fogones y pitanzas sorianas“ (Küche und Alltagskost Sorias, 1997) über die Kochkunst in Soria verweisen die Brüder Goig Soler auf „das Zelebrieren der für Soria typischen Köstlichkeiten, wozu auch der ‚torrezno‘ zählt“, und sie stellen fest, dass am ersten Tag nach der Schlachtung „torreznos del alma“ zum Mittagessen serviert wurden“ (S. 7).

Der „Torrezno de Soria“ hat sich von einer rein lokalen Delikatesse zu einer Spezialität von nationaler und internationaler Bekanntheit entwickelt. Zu verdanken ist dies der Entwicklung des Tourismus, da die Besucher der Region begannen, die „torreznos“ weiterzuempfehlen und sie über das Internet und die sozialen Medien bekannt zu machen.

Das Erzeugnis „Torrezno de Soria“ hat eine Reihe von Auszeichnungen erhalten, darunter den Gastronomiepreis der Academia Castellana y Leonesa de Gastronomía (Gastronomie- und Lebensmittelakademie von Kastilien und León), die Auszeichnung für das „Beste Projekt in Soria“ im Rahmen der von der Tageszeitung El Mundo verliehenen Premios La Posada 2015 sowie die Lebensmittelauszeichnung im Rahmen der Premios del Campo (2021) der Zeitung Norte de Castilla.

Auch in dem Kochbuch „Los 100 grandes platos de la cocina española“ (Die 100 großartigsten Gerichte der spanischen Küche, 2021) von Carlos Díaz Güell – an dem 60 spanische Gourmets und Gastrokritiker mitwirkten – wird „Torrezno de Soria“ erwähnt. In der Liste der 100 großartigsten Gerichte kommt „Torrezno de Soria“ auf Rang 12.

Das Erzeugnis „Torrezno de Soria“ ist in den Medien, so auch im Fernsehen zur Hauptsendezeit, präsentiert worden.

In der Fernsehsendung „Un país para comérselo“ (Dieses Land haben wir zum Essen gern) wurde „Torrezno de Soria“ in einer Folge mit dem Titel „Entdecken Sie die Geheimnisse von ‚Torrezno de Soria‘“ (24. Dezember 2014) als „torrezno del alma“ bezeichnet. In „MasterChef Celebrity 4“ (Ausstrahlungstermin 16. Oktober 2019), einer weiteren beliebten Sendung im spanischen öffentlich-rechtlichen Fernsehen, mussten die Teilnehmenden ihr Können nachweisen, indem sie „Torrezno de Soria“ selbst herstellten.

Auch in Fachmedien und Zeitungsbeilagen wurde das Erzeugnis präsentiert.

So wurde die Spitzenqualität des Erzeugnisses in einem Artikel über „Torrezno de Soria“ in El Comodista, der gastronomischen Sonderbeilage der Tageszeitung El País, unter der Überschrift „Die triumphale Rückkehr des Torrezno“ (Casteleiro, 2018) ausführlich beschrieben: „Der ‚torrezno‘ ist weltweit auf dem Vormarsch. Wir werfen einen Blick auf eines der gastronomischen Phänomene unserer Zeit und verraten Ihnen, wo die besten zu finden sind.“

In einem weiteren Artikel mit dem Titel „Der beste ‚torrezno‘ der Welt“ (2022) im Gastronomieteil der Zeitschrift Fuera de Serie, die vom Verlag der Tageszeitung Expansión herausgegeben wird, schrieb Cristina Acebal:

„Es heißt, Kastilien und León sei die Speisekammer Spaniens, und aus ebendieser Speisekammer stammt Sorias Meisterstück, der ‚torrezno‘. Ein dünner Streifen zarten, rosafarbenen Fetts, umhüllt von einer schmackhaften, knusprigen, goldenen Kruste ... ‚Torrezno de Soria‘ ist eines der gastronomischen Juwelen nicht nur der Region Kastilien und León, sondern ganz Spaniens.“

In der Zeitschrift ORIGEN wurde am 16. Dezember 2016 ein Artikel mit dem Titel „Torrezno de Soria – das Lebensmittel des Tages“ veröffentlicht, in dem es hieß: „Wenn es ein Lebensmittel gibt, das untrennbar mit der Provinz Soria verbunden ist, dann ist es der ‚torrezno‘.“

In der Kochsonderausgabe des Magazins ¡HOLA! (Almudi, 2022) findet sich die folgende Beschreibung des Erzeugnisses „Torrezno de Soria“:

„Goldene, sehr knusprige Kruste, mager, zart und äußerst schmackhaft, mit Fleisch und Fett in perfekter Ausgewogenheit ... in ‚Torrezno de Soria‘ zu beißen, ist eine dieser kulinarischen Erfahrungen, die jeder Feinschmecker mindestens einmal gemacht haben sollte. Viele Erzeuger stellen ‚torreznos‘ her, aber die aus dieser kastilischen Provinz spielen in einer ganz anderen Liga.“

„Torrezno de Soria“ hat auch die Aufmerksamkeit und Anerkennung bedeutender Gastrokritiker wie Carlos Maribona (Lebensmittelteil von La Verdad, 21. Januar 2021) erobert, der schrieb:

„wenn wir über reichhaltige Fette sprechen, gibt es sicher nichts Besseres als einen guten ‚torrezno‘ ... Wie Sie sicher wissen, kommen die berühmtesten ‚torreznos‘ aus Soria. Dort sind sie so hochgeschätzt, dass sie sogar ein eigenes Gütesiegel tragen, und zwar ‚Torrezno de Soria‘.“

Schließlich ist der „Torrezno de Soria“ aufgrund seiner Bedeutung auch Bestandteil kultureller Veranstaltungen wie der „Jornadas Ritogastrómicas de la Matanza“ (Tage der gastronomischen Bräuche rund um das Schlachten), die seit 1975 in Burgo de Osma, Soria, ausgerichtet werden und seit 1985 Teil des Tourismusfestivals von Kastilien und León sind. Der „Torrezno de Soria“ findet sich auf dem Verkostungsmenü, das während des Festivals angeboten wird. Als Anspielung auf Tradition und Geschichte wird das Gericht „Torrezno del alma aus Soria“ genannt.

Seit 2014 findet in Soria der Wettbewerb „El Mejor Torrezno del Mundo“ (Bester Torrezno der Welt) statt, ein Fest zu Ehren des „Torrezno de Soria“, das von Jahr zu Jahr mehr Touristen und teilnehmende Gastronomiebetriebe anzieht.

#### **Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation**

<https://www.itacyl.es/web/guest/calidad-diferenciada/dop-e-igp/listado-dop-agroalimentarias>

---



C/2024/4679

22.7.2024

**Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung Nr. 1008/2008 (EG)  
des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung  
von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft**

**Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/4679)

Mitgliedstaat	Griechenland
Flugstrecke(n)	Thessaloniki – Korfu Thessaloniki – Kalamata
Datum des Inkrafttretens der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen	Seit 2002 auf der Strecke Thessaloniki - Kerkyra Seit 2006 auf der Strecke Thessaloniki - Kalamata Letzte Aufhebung C148/28-4-2023
Zeitpunkt der Aufhebung	14. Juni 2024
Anschrift, bei der der Text und sonstige einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	Hellenic Civil Aviation Authority General Directorate for Economic Oversight & Administrative Support Athens International Airport, Building 45, P.O. 190 19, Spata, GRIECHENLAND Tel. +30 210 3541313, 3541327, 3541349, 3541333 E-Mails: info@hcaa.gov.gr, gd.ecfin@hcaa.gov.gr, a4.a@hcaa.gov.gr, pso@hcaa.gov.gr Internet: <a href="https://hcaa.gov.gr/">https://hcaa.gov.gr/</a>



C/2024/4432

22.7.2024

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 6. Juni 2024 – Ryanair DAC/Europäische Kommission,  
Königreich Spanien, Französische Republik**

(Rechtssache C-441/21 P) <sup>(1)</sup>

**(Rechtsmittel – Staatliche Beihilfen – Art. 107 Abs. 3 Buchst. b AEUV – Vom Königreich Spanien  
angemeldete Beihilferegulierung – Rekapitalisierungsfonds zur Unterstützung strategischer Unternehmen im  
Rahmen der Covid-19-Pandemie – Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen – Beschluss der  
Europäischen Kommission, keine Einwände zu erheben – Beihilfe zur Behebung einer beträchtlichen  
Störung im Wirtschaftsleben – Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Nichtdiskriminierung –  
Niederlassungsfreiheit und freier Dienstleistungsverkehr)**

(C/2024/4432)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Ryanair DAC (zunächst vertreten durch V. Blanc, F.-C. Laprèvote, E. Vahida, Avocats, I.-G. Metaxas-Maranghidis, Dikigoros, D. Pérez de Lamo und S. Rating, Abogados, dann F.-C. Laprèvote, E. Vahida, Avocats, I. G. Metaxas-Maranghidis, Dikigoros, D. Pérez de Lamo und S. Rating, Abogados)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Europäische Kommission (vertreten durch L. Flynn, S. Noë und F. Tomat als Bevollmächtigte), Königreich Spanien (zunächst vertreten durch S. Centeno Huerta und I. Herranz Elizalde als Bevollmächtigte, dann A. Gavela Llopis und I. Herranz Elizalde als Bevollmächtigte), Französische Republik (zunächst vertreten durch T. Stéhelin und N. Vincent als Bevollmächtigte, dann durch T. Stéhelin als Bevollmächtigten)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Ryanair DAC trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Das Königreich Spanien trägt seine eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 382 vom 20.9.2021.



**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 11. Juni 2024 (Vorabentscheidungsersuchen der  
rechtbank Den Haag, zittingsplaats 's-Hertogenbosch – Niederlande) – K, L/Staatssecretaris van  
Justitie en Veiligheid**

**(Rechtssache C-646/21, Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid [Frauen, die sich mit dem Wert der  
Geschlechtergleichheit identifizieren])<sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Gemeinsame  
Asylpolitik – Richtlinie 2011/95/EU – Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling – Art. 2  
Buchst. d und e – Verfolgungsgründe – Art. 10 Abs. 1 Buchst. d und Abs. 2 – „Zugehörigkeit zu einer  
bestimmten sozialen Gruppe“ – Art. 4 – Individuelle Prüfung der Tatsachen und Umstände –  
Richtlinie 2013/32/EU – Art. 10 Abs. 3 – Anforderungen an die Prüfung von Anträgen auf  
internationalen Schutz – Art. 24 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Wohl des  
Kindes – Bestimmung – Minderjährige Drittstaatsangehörige, die sich infolge ihres Aufenthalts in einem  
Mitgliedstaat mit dem Grundwert der Gleichheit von Frauen und Männern identifizieren)**

(C/2024/4433)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Rechtbank Den Haag, zittingsplaats 's-Hertogenbosch

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerinnen: K, L

Beklagter: Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid

**Tenor**

1. Art. 10 Abs. 1 Buchst. d und Abs. 2 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes

ist dahin auszulegen, dass

je nach den Gegebenheiten im Herkunftsland Frauen, auch minderjährige, die Staatsangehörige dieses Landes sind und als gemeinsames Merkmal ihre tatsächliche Identifizierung mit dem Grundwert der Gleichheit von Frauen und Männern teilen, zu der es im Zuge ihres Aufenthalts in einem Mitgliedstaat gekommen ist, als einer „bestimmten sozialen Gruppe“ zugehörig angesehen werden können, im Sinne eines „Verfolgungsgrundes“, der zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen kann.

2. Art. 24 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

ist dahin auszulegen, dass

er es der zuständigen nationalen Behörde verwehrt, über einen von einem Minderjährigen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu entscheiden, ohne das Wohl des Minderjährigen im Rahmen einer individuellen Prüfung konkret bestimmt zu haben.

<sup>(1)</sup> ABl. C 24 vom 17.1.2022.



C/2024/4460

22.7.2024

**Urteil des Gerichts vom 5. Juni 2024 – Malacalza Investimenti und Malacalza/EZB**

**(Rechtssache T-134/21) <sup>(1)</sup>**

***(Außervertragliche Haftung – Wirtschafts- und Währungspolitik – Aufsicht über Kreditinstitute – Beschlüsse der EZB betreffend Banca Carige – Art. 4 und 16 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 – Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht – Vertrauensschutz – Interessenkonflikt – Verhältnismäßigkeit – Gleichbehandlung – Eigentumsrecht – Einrede der Rechtswidrigkeit)***

(C/2024/4460)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Parteien**

**Kläger:** Malacalza Investimenti Srl (Genua, Italien), Vittorio Malacalza (Genua) (vertreten durch Rechtsanwälte L. Boggio, S. Carbone und A. D'Angelo)

**Beklagte:** Europäische Zentralbank (vertreten durch R. Bax und A. Pizzolla als Bevollmächtigte)

**Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten:** Europäische Kommission (vertreten durch D. Triantafyllou, P. Messina und A. Steiblytė als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 268 AEUV beantragen die Kläger den Ersatz des Schadens, der ihnen durch das rechtswidrige Verhalten der Europäischen Zentralbank (EZB) bei der Erfüllung ihrer Aufsichtsfunktion betreffend Banca Carige zwischen 2014 und 2019 entstanden sein soll.

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Malacalza Investimenti Srl und Herr Vittorio Malacalza tragen die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 163 vom 3.5.2021.



C/2024/4434

22.7.2024

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 11. Juni 2024 – Europäische Kommission/Deutsche Telekom AG**

(Rechtssache C-221/22 P) <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel – Wettbewerb – Art. 266 und 340 AEUV – Urteil, mit dem eine von der Europäischen Kommission verhängte Geldbuße herabgesetzt wird – Erstattung des rechtsgrundlos vereinnahmten Betrags durch die Kommission – Pflicht zur Zahlung von Zinsen – Einstufung – Pauschale Entschädigung für die Vorenthaltung der Nutzung des rechtsgrundlos gezahlten Betrags der Geldbuße – Anwendbarer Zinssatz)*

(C/2024/4434)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* Europäische Kommission (vertreten durch D. Calleja Crespo, N. Khan, B. Martenczuk, P. Rossi und L. Wildpanner als Bevollmächtigte)

*Andere Partei des Verfahrens:* Deutsche Telekom AG (vertreten durch Rechtsanwälte C. von Köckritz, P. Lohs und U. Soltész)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 198 vom 16.5.2022.



C/2024/4435

22.7.2024

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 6. Juni 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Okresný súd Bratislava II – Slowakei) – INGSTEEL spol. s. r. o./Úrad pre verejné obstarávanie**

**(Rechtssache C-547/22 <sup>(1)</sup>, INGSTEEL)**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge – Richtlinie 89/665/EWG – Art. 2 Abs. 1 Buchst. c – Schadensersatz, der einem rechtswidrig von einem Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossenen Bieter gewährt wird – Umfang – Verlust einer Chance)**

(C/2024/4435)

Verfahrenssprache: Slowakisch

### **Vorlegendes Gericht**

Okresný súd Bratislava II

### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* INGSTEEL spol. s. r. o.

*Beklagter:* Úrad pre verejné obstarávanie

### **Tenor**

Art. 2 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge in der durch die Richtlinie 2007/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 geänderten Fassung

*ist dahin auszulegen, dass*

er einer nationalen Regelung oder Praxis entgegensteht, nach der es grundsätzlich ausgeschlossen ist, dass ein aufgrund einer rechtswidrigen Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers von einem Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags ausgeschlossener Bieter für den Schaden entschädigt wird, der ihm durch den Verlust der Chance entstanden ist, an diesem Verfahren teilzunehmen, um den betreffenden Auftrag zu erhalten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 432 vom 14.11.2022.



C/2024/4454

22.7.2024

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 7. Mai 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale ordinario di Bologna – Italien) – Ministero dell’Interno, Dipartimento per le Libertà civili e l’Immigrazione – Unità Dublino**

**(Rechtssache C-80/22 <sup>(1)</sup>, Ministero dell’Interno)**

(C/2024/4454)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

\_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> ABl. C 158 vom 11.4.2022.



C/2024/4455

22.7.2024

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 7. Mai 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale ordinario di Bologna – Italien) – OV/Ministero dell’Interno, Dipartimento per le Libertà civili e l’Immigrazione – Unità Dublino**

**(Rechtssache C-217/22 <sup>(1)</sup>, Ministero dell’Interno)**

(C/2024/4455)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

\_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> ABl. C 222 vom 7.6.2022.



C/2024/4456

22.7.2024

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 7. Mai 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Raad van State – Belgien) – vzw Kinderrechtencoalitie Vlaanderen, vzw Liga voor Mensenrechten/  
Belgischer Staat**

**(Rechtssache C-280/22 <sup>(1)</sup>, Kinderrechtencoalitie Vlaanderen und Liga voor Mensenrechten)**

(C/2024/4456)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

\_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> ABl. C 318 vom 22.8.2022.



C/2024/4461

22.7.2024

**Urteil des Gerichts vom 5. Juni 2024 – Deutsche Bank u. a./EZB**

**(Rechtssache T-182/22) <sup>(1)</sup>**

**(Wirtschafts- und Währungspolitik – Aufsicht über Kreditinstitute – Der EZB übertragene besondere  
Aufsichtsaufgaben – Festlegung der Aufsichtsanforderungen – Unwiderrufliche  
Zahlungsverpflichtungen – Nichtigkeitsklage – Fehlendes Rechtsschutzinteresse – Teilweise  
Unzulässigkeit – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Verhältnismäßigkeit)**

(C/2024/4461)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Klägerinnen:** Deutsche Bank AG (Frankfurt am Main, Deutschland), BHW Bausparkasse AG (Hameln, Deutschland), norisbank GmbH (Bonn, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwälte H. Berger und M. Weber)

**Beklagte:** Europäische Zentralbank (vertreten durch K. Lackhoff, M. Prokop und F. Bonnard als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen zum einen die Klägerinnen die teilweise Nichtigklärung des Beschlusses ECB-SSM-2022-DEDEB-6 der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 2. Februar 2022 über die Festlegung von Aufsichtsanforderungen einschließlich seiner Anhänge I und II in Bezug auf die ihnen gegenüber angeordneten Anforderungen, und zum anderen die Deutsche Bank und die BHW Bausparkasse die teilweise Nichtigklärung des Beschlusses ECB-SSM-2022-DEDEB-44 der EZB vom 21. Dezember 2022 über die Festlegung von Aufsichtsanforderungen einschließlich seiner Anhänge I und II in Bezug auf die ihnen gegenüber angeordneten Anforderungen.

**Tenor**

1. Die Klage der Deutschen Bank AG auf Nichtigklärung der nach Abschnitt 1.3 des Beschlusses ECB-SSM-2022-DEDEB-6 der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 2. Februar 2022 auf Einzelinstitutsebene angeordneten Maßnahmen wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Klage der norisbank GmbH auf Nichtigklärung der nach Abschnitt 1.3 des Beschlusses ECB-SSM-2022-DEDEB-6 der EZB vom 2. Februar 2022 auf Einzelinstitutsebene angeordneten Maßnahmen wird als unzulässig abgewiesen.
3. Im Übrigen wird die Klage als unbegründet abgewiesen.
4. Die Deutsche Bank, die BHW Bausparkasse AG und die norisbank tragen die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 244 vom 27.6.2022.



C/2024/4462

22.7.2024

**Urteil des Gerichts vom 5. Juni 2024 – BNP Paribas/EZB**

(Rechtssache T-186/22) <sup>(1)</sup>

**(Wirtschafts- und Währungspolitik – Aufsicht über Kreditinstitute – Der EZB übertragene besondere  
Aufsichtsaufgaben – Festlegung der Aufsichtsanforderungen – Unwiderrufliche  
Zahlungsverpflichtungen – Rechtskraft – Befugnisüberschreitung – Offensichtlicher Beurteilungsfehler –  
Grundsatz der guten Verwaltung – Verhältnismäßigkeit)**

(C/2024/4462)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerin:* BNP Paribas (Paris, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Gosset-Grainville und Rechtsanwältin M. Trabucchi)

*Beklagte:* Europäische Zentralbank (vertreten durch E. Yoo, D. Segoin und F. Bonnard als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung zum einen von Abschnitt 1.10 sowie der Abschnitte 3.10.1 bis 3.10.8 des Beschlusses ECB-SSM-2022-FRBNP-7 der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 2. Februar 2022 einschließlich seiner Anhänge, soweit darin Maßnahmen zu den unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen (im Folgenden: IPC) betreffend Einlagensicherungssysteme oder Abwicklungsfonds vorgeschrieben werden, und zum anderen von Abschnitt 1.10 sowie der Abschnitte 3.9.1 bis 3.9.8 des Beschlusses ECB-SSM-2022-FRBNP-86 der EZB vom 21. Dezember 2022 einschließlich seiner Anhänge, soweit darin Maßnahmen zu den IPC betreffend Einlagensicherungssysteme oder Abwicklungsfonds vorgeschrieben werden.

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. BNP Paribas trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 213 vom 30.5.2022.



C/2024/4463

22.7.2024

**Urteil des Gerichts vom 5. Juni 2024 – BPCE u. a./EZB**

(Rechtssache T-187/22) <sup>(1)</sup>

**(Wirtschafts- und Währungspolitik – Aufsicht über Kreditinstitute – Der EZB übertragene besondere  
Aufsichtsaufgaben – Festlegung der Aufsichtsanforderungen – Unwiderrufliche  
Zahlungsverpflichtungen – Rechtskraft – Befugnisüberschreitung – Offensichtlicher Beurteilungsfehler –  
Grundsatz der guten Verwaltung – Verhältnismäßigkeit)**

(C/2024/4463)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerinnen:* BPCE (Paris, Frankreich) und die 51 weiteren Klägerinnen, deren Namen im Anhang des Urteils aufgeführt sind (vertreten durch Rechtsanwalt A. Gosset-Grainville und Rechtsanwältin M. Trabucchi)

*Beklagte:* Europäische Zentralbank (vertreten durch E. Yoo, D. Segoin und F. Bonnard als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen die Nichtigerklärung zum einen von Abschnitt 1.3 sowie der Abschnitte 3.3.1 bis 3.3.8 des Beschlusses ECB-SSM-2022-FRBPC-10 der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 2. Februar 2022 einschließlich seiner Anhänge, soweit darin Maßnahmen zu den unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen (im Folgenden: IPC) betreffend Einlagensicherungssysteme oder Abwicklungsfonds vorgeschrieben werden, und zum anderen von Abschnitt 1.3 sowie der Abschnitte 3.3.1 bis 3.3.7 des Beschlusses ECB-2022-FRBPC-112 der EZB vom 21. Dezember 2022 einschließlich seiner Anhänge, soweit darin Maßnahmen zu den IPC betreffend Einlagensicherungssysteme oder Abwicklungsfonds vorgeschrieben werden.

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die BPCE und die weiteren Klägerinnen, deren Namen im Anhang aufgeführt sind, tragen die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 213 vom 30.5.2022.



**Urteil des Gerichts vom 5. Juni 2024 – Crédit agricole u. a./EZB**

**(Rechtssache T-188/22) <sup>(1)</sup>**

***(Wirtschafts- und Währungspolitik – Aufsicht über Kreditinstitute – Der EZB übertragene besondere  
Aufsichtsaufgaben – Festlegung der Aufsichtsanforderungen – Unwiderrufliche  
Zahlungsverpflichtungen – Rechtskraft – Befugnisüberschreitung – Offensichtlicher Beurteilungsfehler –  
Grundsatz der guten Verwaltung – Verhältnismäßigkeit)***

(C/2024/4464)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

**Klägerinnen:** Crédit agricole SA (Montrouge, Frankreich) und die 63 weiteren Klägerinnen, deren Namen im Anhang des Urteils aufgeführt sind (vertreten durch Rechtsanwalt A. Gosset-Grainville und Rechtsanwältin M. Trabucchi)

**Beklagte:** Europäische Zentralbank (vertreten durch K. Lackhoff, D. Segoin und F. Bonnard als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen die Nichtigerklärung zum einen von Abschnitt 1.5 sowie der Abschnitte 3.5.1 bis 3.5.8 des Beschlusses ECB-SMM-2022-FRCAG-5 der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 2. Februar 2022 einschließlich seiner Anhänge, soweit darin Maßnahmen zu den unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen (im Folgenden: IPC) betreffend Einlagensicherungssysteme oder Abwicklungsfonds vorgeschrieben werden, und zum anderen von Abschnitt 1.6 sowie der Abschnitte 3.5.1 bis 3.5.8 des Beschlusses ECB-SSM-022-FRCAG-123 der EZB vom 21. Dezember 2022 einschließlich seiner Anhänge, soweit darin Maßnahmen zu den IPC betreffend Einlagensicherungssysteme oder Abwicklungsfonds vorgeschrieben werden.

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Crédit agricole SA und die weiteren Klägerinnen, deren Namen im Anhang aufgeführt sind, tragen die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 213 vom 30.5.2022.



C/2024/4465

22.7.2024

Urteil des Gerichts vom 5. Juni 2024 – Confédération nationale du Crédit mutuel u. a./EZB

(Rechtssache T-189/22) <sup>(1)</sup>

*(Wirtschafts- und Währungspolitik – Aufsicht über Kreditinstitute – Der EZB übertragene besondere  
Aufsichtsaufgaben – Festlegung der Aufsichtsanforderungen – Unwiderrufliche  
Zahlungsverpflichtungen – Rechtskraft – Befugnisüberschreitung – Offensichtlicher Beurteilungsfehler –  
Grundsatz der guten Verwaltung – Verhältnismäßigkeit)*

(C/2024/4465)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

*Klägerinnen:* Confédération nationale du Crédit mutuel (Paris, Frankreich) und die 37 weiteren Klägerinnen, deren Namen im Anhang des Urteils aufgeführt sind (vertreten durch Rechtsanwalt A. Gosset-Grainville und Rechtsanwältin M. Trabucchi)

*Beklagte:* Europäische Zentralbank (vertreten durch K. Lackhoff, D. Segoin und F. Bonnard als Bevollmächtigte)

### Gegenstand

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragen die Klägerinnen die Nichtigerklärung zum einen von Abschnitt 1.4 sowie der Abschnitte 3.4.1 bis 3.4.8 des Beschlusses ECB-SSM-2022-FRCMU-6 der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 2. Februar 2022 einschließlich seiner Anhänge, soweit darin Maßnahmen zu den unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen (im Folgenden: IPC) betreffend Einlagensicherungssysteme oder Abwicklungsfonds vorgeschrieben werden, und zum anderen von Abschnitt 1.4 sowie der Abschnitte 3.4.1 bis 3.4.8 des Beschlusses ECB-SSM-2022-FRCMU-75 der EZB vom 21. Dezember 2022 einschließlich seiner Anhänge, soweit darin Maßnahmen zu den IPC betreffend Einlagensicherungssysteme oder Abwicklungsfonds vorgeschrieben werden.

### Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Confédération nationale du Crédit mutuel und die weiteren Klägerinnen, deren Namen im Anhang aufgeführt sind, tragen die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 213 vom 30.5.2022.



C/2024/4466

22.7.2024

**Urteil des Gerichts vom 5. Juni 2024 – Banque postale/EZB**

**(Rechtssache T-190/22) <sup>(1)</sup>**

**(Wirtschafts- und Währungspolitik – Aufsicht über Kreditinstitute – Der EZB übertragene besondere  
Aufsichtsaufgaben – Festlegung der Aufsichtsanforderungen – Unwiderrufliche  
Zahlungsverpflichtungen – Rechtskraft – Befugnisüberschreitung – Offensichtlicher Beurteilungsfehler –  
Grundsatz der guten Verwaltung – Verhältnismäßigkeit)**

(C/2024/4466)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerin:* La Banque postale (Paris, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Gosset-Grainville und Rechtsanwältin M. Trabucchi)

*Beklagte:* Europäische Zentralbank (vertreten durch E. Yoo, D. Segoin und F. Bonnard als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung zum einen von Abschnitt 1.2 sowie der Abschnitte 3.2.1 bis 3.2.8 des Beschlusses ECB-SSM-2022-FRBPL-1 der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 2. Februar 2022 einschließlich seiner Anhänge, soweit darin Maßnahmen zu den unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen (im Folgenden: IPC) betreffend Einlagensicherungssysteme oder Abwicklungsfonds vorgeschrieben werden, und zum anderen von Abschnitt 1.2 sowie der Abschnitte 3.2.1 bis 3.2.8 des Beschlusses ECB-SSM-2022-FRBPL-12 der EZB vom 21. Dezember 2022 einschließlich seiner Anhänge, soweit darin Maßnahmen zu den IPC betreffend Einlagensicherungssysteme oder Abwicklungsfonds vorgeschrieben werden.

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die La Banque postale trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 213 vom 30.5.2022.



C/2024/4467

22.7.2024

**Urteil des Gerichts vom 5. Juni 2024 – Société générale/EZB**

**(Rechtssache T-191/22) <sup>(1)</sup>**

**(Wirtschafts- und Währungspolitik – Aufsicht über Kreditinstitute – Der EZB übertragene besondere  
Aufsichtsaufgaben – Festlegung der Aufsichtsanforderungen – Unwiderrufliche  
Zahlungsverpflichtungen – Rechtskraft – Befugnisüberschreitung – Offensichtlicher Beurteilungsfehler –  
Grundsatz der guten Verwaltung – Verhältnismäßigkeit)**

(C/2024/4467)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerin:* Société générale (Paris, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Gosset-Grainville und Rechtsanwältin M. Trabucchi)

*Beklagte:* Europäische Zentralbank (vertreten durch K. Lackhoff, D. Segoin und F. Bonnard als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Nichtigerklärung zum einen von Abschnitt 1.6 sowie der Abschnitte 3.6.1 bis 3.6.8 des Beschlusses ECB-SSM-2022-FRSOG-7 der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 2. Februar 2022 einschließlich seiner Anhänge, soweit darin Maßnahmen zu den unwiderruflichen Zahlungsverpflichtungen (im Folgenden: IPC) betreffend Einlagensicherungssysteme oder Abwicklungsfonds vorgeschrieben werden, und zum anderen von Abschnitt 1.6 sowie der Abschnitte 3.6.1 bis 3.6.8 des Beschlusses ECB-SSM-2022-FRSOG-88 der EZB vom 21. Dezember 2022 einschließlich seiner Anhänge, soweit darin Maßnahmen zu den IPC betreffend Einlagensicherungssysteme oder Abwicklungsfonds vorgeschrieben werden.

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Société générale trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 213 vom 30.5.2022.



C/2024/4468

22.7.2024

Urteil des Gerichts vom 12. Juni 2024 – VEB.RF/Rat

(Rechtssache T-288/22) <sup>(1)</sup>

***(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen – Einfrieren von Geldern – Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Aufnahme des Namens des Klägers in die Liste und Belassung seines Namens auf der Liste – Ausschluss von den SWIFT-Diensten – Begründungspflicht – Art. 2 Abs. 1 Buchst. b und d des Beschlusses 2014/145/GASP – Art. 1e des Beschlusses 2014/512/GASP – Beurteilungsfehler – Gleichbehandlung – Verhältnismäßigkeit – Eigentumsrecht – Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz – Befugnismissbrauch)***

(C/2024/4468)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Parteien**

**Klägerin:** State Development Corporation „VEB.RF“ (Moskau, Russland) (vertreten durch Rechtsanwälte J. Iriarte Ángel und L. Rodríguez Jiménez, Rechtsanwältin F. Rodríguez González und Rechtsanwalt L. García López)

**Beklagter:** Rat der Europäischen Union (vertreten durch S. Saez Moreno, P. Mahnič und H. Marcos Fraile als Bevollmächtigte)

**Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten:** Europäische Kommission (vertreten durch M. Carpus Carcea und G. Luengo als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin als Erstes die Nichtigkeitsklärung erstens des Beschlusses (GASP) 2022/265 des Rates vom 23. Februar 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 42 I, S. 98), sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2022/260 des Rates vom 23. Februar 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 42 I, S. 3), zweitens des Beschlusses (GASP) 2022/1530 des Rates vom 14. September 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 239, S. 149), sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1529 des Rates vom 14. September 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2022, L 239, S. 1), drittens des Beschlusses (GASP) 2023/572 des Rates vom 13. März 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 75 I, S. 134), sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2023/571 des Rates vom 13. März 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 75 I, S. 1), und viertens des Beschlusses (GASP) 2023/1767 des Rates vom 13. September 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 226, S. 104), sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1765 des Rates vom 13. September 2023 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 226, S. 3), soweit diese Rechtsakte sie betreffen.

Als Zweites beantragt die Klägerin im Wesentlichen die Nichtigkeitsklärung erstens von Art. 1e in Verbindung mit Anhang VIII des Beschlusses 2014/512/GASP des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. 2014, L 229, S. 13), in der Fassung des Beschlusses (GASP) 2022/346 des Rates vom 1. März 2022 (ABl. 2022, L 63, S. 5) sowie von Art. 5h in Verbindung mit Anhang XIV der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. 2013, L 229, S. 1), in der Fassung der Verordnung (EU) 2022/345 des Rates vom 1. März 2022 (ABl. 2022, L 63, S. 1), zweitens von Art. 1e in Verbindung mit Anhang VIII des Beschlusses 2014/512 in der Fassung des Beschlusses (GASP) 2022/1313 des Rates vom 26. Juli 2022 (ABl. 2022, L 198, S. 17) sowie von Art. 5h in Verbindung mit Anhang XIV der Verordnung Nr. 833/2014 in der Fassung der

<sup>(1)</sup> ABl. C 318 vom 22.8.2022.

Verordnung (EU) 2022/1269 des Rates vom 21. Juli 2022 (Abl. 2022, L 193, S. 1), drittens von Art. 1e in Verbindung mit Anhang VIII des Beschlusses 2014/512 in der Fassung des Beschlusses (GASP) 2023/191 des Rates vom 27. Januar 2023 (Abl. 2023, L 26, S. 44) sowie von Art. 5h in Verbindung mit Anhang XIV der Verordnung Nr. 833/2014 in der Fassung der Verordnung (EU) 2022/2474 des Rates vom 16. Dezember 2022 (Abl. 2022, L 322 I, S. 1) und viertens von Art. 1e in Verbindung mit Anhang VIII des Beschlusses 2014/512 in der Fassung des Beschlusses (GASP) 2023/1517 des Rates vom 20. Juli 2023 (Abl. 2023, L 184, S. 40) sowie von Art. 5h in Verbindung mit Anhang XIV der Verordnung Nr. 833/2014 in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/1214 des Rates vom 23. Juni 2023 (Abl. 2023, L 159 I, S. 1), soweit alle diese Rechtsakte sie betreffen.

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
  2. Die State Development Corporation „VEB.RF“ trägt neben ihren eigenen Kosten die dem Rat der Europäischen Union entstandenen Kosten.
  3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.
-



C/2024/4475

22.7.2024

**Beschluss des Gerichts vom 4. Juni 2024 – Medel u. a./Rat**

**(Verbundene Rechtssachen T-530/22 bis T-533/22) <sup>(1)</sup>**

**(Nichtigkeitsklage – Verordnung [EU] 2014/241 des Europäischen Parlaments und des Rates –  
Durchführungsbeschluss des Rates vom 17. Juni 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und  
Resilienzplans für Polen – Keine unmittelbare Betroffenheit – Unzulässigkeit)**

(C/2024/4475)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Kläger in der Rechtssache T-530/22:* Magistrats européens pour la démocratie et les libertés (Medel) (Straßburg, Frankreich) (vertreten durch C. Zatschler, E. Egan McGrath, SC, A. Bateman und M. Delargy, Solicitors)

*Klägerin in der Rechtssache T-531/22:* International Association of Judges (Rom, Italien) (vertreten durch C. Zatschler, E. Egan McGrath, SC, A. Bateman und M. Delargy, Solicitors)

*Klägerin in der Rechtssache T-532/22:* Association of European Administrative Judges (Trier, Deutschland) (vertreten durch C. Zatschler, E. Egan McGrath, SC, A. Bateman und M. Delargy, Solicitors)

*Klägerin in der Rechtssache T-533/22:* Stichting Rechter voor Rechter (Den Haag, Niederlande) (vertreten durch C. Zatschler, E. Egan McGrath, SC, A. Bateman und M. Delargy, Solicitors)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union (vertreten durch M. Chavrier, J. Bauerschmidt, E. Rebasti und A. Sikora-Kalèda als Bevollmächtigte)

*Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten:* Ungarn (vertreten durch M. Fehér als Bevollmächtigten), Republik Polen (vertreten durch B. Majczyna und S. Żyrekals als Bevollmächtigte), Europäische Kommission (vertreten durch S. Delaude, K. Herrmann und T. Adamopoulos als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit ihren Klagen gemäß Art. 263 AEUV beantragen die Kläger die Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 17. Juni 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans der Republik Polen in der durch den Durchführungsbeschluss des Rates vom 8. Dezember 2023 geänderten Fassung.

**Tenor**

1. Die Klagen werden als unzulässig abgewiesen.
2. Die Magistrats européens pour la démocratie et les libertés (Medel), die International Association of Judges, die Association of European Administrative Judges und die Stichting Rechter voor Rechter tragen die Kosten des Rates der Europäischen Union.
3. Die Republik Polen, Ungarn und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 418 vom 31.10.2022.



C/2024/4436

22.7.2024

**Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 6. Juni 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Svea hovrätt, Mark- och miljööverdomstolen – Schweden) – Naturvårdsverket/Nouryon Functional Chemicals AB**

**(Rechtssache C-166/23 <sup>(1)</sup>, Nouryon Functional Chemicals)**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Umwelt – Richtlinie 2003/87/EG – Anhang I Nr. 5 – Luftverschmutzung – System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten – Ausschluss von Einheiten zur Verbrennung von gefährlichen oder Siedlungsabfällen – Erheblichkeit des Verbrennungszwecks)**

(C/2024/4436)

Verfahrenssprache: Schwedisch

**Vorlegendes Gericht**

Svea hovrätt, Mark- och miljööverdomstolen

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Naturvårdsverket

*Beklagte:* Nouryon Functional Chemicals AB

**Tenor**

Anhang I Nr. 5 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates in der durch die Richtlinie (EU) 2018/410 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2018 geänderten Fassung

*ist dahin auszulegen, dass*

alle Einheiten zur Verbrennung von gefährlichen oder Siedlungsabfällen vom Geltungsbereich dieser Richtlinie in ihrer geänderten Fassung ausgenommen sind, einschließlich derjenigen, die in eine in diesen Geltungsbereich fallende Anlage integriert sind und nicht nur die Verbrennung dieser Abfälle zum Zweck haben, sofern sie nur in sehr geringem Umfang der Verbrennung anderer Abfälle dienen.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 189 vom 30.5.2023.



**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 6. Juni 2024 (Vorabentscheidungsersuchen der Ekonomisko lietu tiesa – Lettland) – Strafverfahren gegen A, B, C, D, F, E, G, SIA „AVVA“, SIA „Liftu alianse“ (C-255/23), A, B, C, Z, F, AS „Latgales Invest Holding“, SIA „METEOR HOLDING“, METEOR Kettenfabrik GmbH, SIA „Tool Industry“, AS „Ditton pievadķēžu rūpnīca“ (C-285/23)**

**(Verbundene Rechtssachen C-255/23 <sup>(1)</sup> und C-285/23 <sup>(2)</sup>, AVVA u. a. [Verhandlung per Videokonferenz, wenn keine Europäische Ermittlungsanordnung vorliegt])**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen – Europäische Ermittlungsanordnung – Richtlinie 2014/41/EU – Art. 24 – Vernehmung per Videokonferenz oder sonstiger audiovisueller Übertragung – Strafverfolgung in einem Mitgliedstaat gegen eine Person mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat – Möglichkeit für diese Person, an der Verhandlung per Videokonferenz teilzunehmen, wenn keine Europäische Ermittlungsanordnung vorliegt)**

(C/2024/4437)

Verfahrenssprache: Lettisch

### **Vorlegendes Gericht**

Ekonomisko lietu tiesa

### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

C-255/23: A, B, C, D, F, E, G, SIA „AVVA“, SIA „Liftu alianse“

Beteiligte: Rīgas tiesas apgabala prokuratūra

C-285/23: A, B, C, Z, F, AS „Latgales Invest Holding“, SIA „METEOR HOLDING“, METEOR Kettenfabrik GmbH, SIA „Tool Industry“, AS „Ditton pievadķēžu rūpnīca“

Beteiligte: Latvijas Investīciju un attīstības aģentūra, Rīgas tiesas apgabala prokuratūra

### **Tenor**

Über die von der Ekonomisko lietu tiesa (Gericht für Wirtschaftssachen, Lettland) mit Entscheidungen vom 28. März 2023 und vom 21. April 2023 vorgelegten Vorabentscheidungsersuchen ist nicht zu entscheiden.

<sup>(1)</sup> ABl. C 235 vom 3.7.2023.

<sup>(2)</sup> ABl. C 271 vom 31.7.2023.



C/2024/4438

22.7.2024

**Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 6. Juni 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des  
Amtsgerichts Mönchengladbach-Rheydt – Deutschland) – ZO/JS**

**(Rechtssache C-381/23 <sup>(1)</sup>, Geterfer <sup>(2)</sup>)**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Zuständigkeit in  
Unterhaltssachen – Verordnung [EG] Nr. 4/2009 – Art. 12 Abs. 1 – Rechtshängigkeit – Art. 13 –  
Zusammenhang der Verfahren – Begriff)**

(C/2024/4438)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Amtsgericht Mönchengladbach-Rheydt

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: ZO

Beklagte: JS

**Tenor**

Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen

ist dahin auszulegen, dass

die in dieser Bestimmung vorgesehenen Voraussetzungen der Anerkennung einer Situation der Rechtshängigkeit, nach denen die Verfahren wegen desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien anhängig gemacht werden müssen, nicht erfüllt sind, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Kind, das zwischenzeitlich volljährig geworden ist, bei einem Gericht eines Mitgliedstaats zulasten seiner Mutter die Zahlung von Unterhalt beantragt, die Mutter bei einem Gericht eines anderen Mitgliedstaats bereits einen Antrag gestellt hat, mit dem sie vom Vater des Kindes einen Ausgleich wegen der Unterbringung und des Unterhalts des Kindes verlangt, da die Ansprüche der Antragsteller nicht dasselbe Ziel verfolgen und sich in zeitlicher Hinsicht nicht decken. Das Nichtvorliegen einer Situation der Rechtshängigkeit im Sinne von Art. 12 Abs. 1 der Verordnung Nr. 4/2009 steht der Anwendung von Art. 13 der Verordnung jedoch nicht entgegen, wenn zwischen den fraglichen Verfahren eine so enge Beziehung besteht, dass sie im Sinne von Art. 13 Abs. 3 der Verordnung im Zusammenhang stehen, so dass das vorlegende Gericht als später angerufenes Gericht das Verfahren aussetzen könnte.

<sup>(1)</sup> ABl. C 329 vom 18.9.2023.

<sup>(2)</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.



C/2024/4457

22.7.2024

**Beschluss des Präsidenten der Sechsten Kammer des Gerichtshofs vom 10. Mai 2024 – Europäische  
Kommission/Portugiesische Republik**

**(Rechtssache C-210/23) <sup>(1)</sup>**

(C/2024/4457)

*Verfahrenssprache: Portugiesisch*

Der Präsident der Sechsten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

\_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> ABl. C 189 vom 30.5.2023.



**Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 27. Mai 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Upravni sud u Zagrebu – Kroatien) – Addiko Bank d.d./Agencija za zaštitu osobnih podataka**

**(Rechtssache C-312/23 <sup>(1)</sup>, Addiko Bank)**

**(Vorabentscheidungsersuchen – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Antwort, die klar aus der Rechtsprechung abgeleitet werden kann – Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und freier Datenverkehr – Verordnung [EU] 2016/679 – Art. 15 – Recht der betroffenen Person auf Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Gegenstand einer Verarbeitung sind – Recht auf Erhalt einer Kopie dieser Daten – Begriff „Kopie“ – Gründe für den Antrag auf Auskunft über diese Daten – Verwendung dieser Daten, um eine Klage zu erheben)**

(C/2024/4439)

Verfahrenssprache: Kroatisch

**Vorlegendes Gericht**

Upravni sud u Zagrebu

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Addiko Bank d.d.

Beklagte: Agencija za zaštitu osobnih podataka

**Tenor**

1. Art. 15 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

ist dahin auszulegen, dass

das Recht der betroffenen Person auf Erhalt einer Kopie der sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Gegenstand einer Verarbeitung sind, bedeutet, dass dieser Person eine originalgetreue und verständliche Reproduktion aller dieser Daten überlassen wird. Dieses Recht setzt den Erhalt einer vollständigen Kopie der Dokumente voraus, die u. a. diese Daten enthalten, wenn die Zurverfügungstellung einer solchen Kopie erforderlich ist, um der betroffenen Person die Überprüfung der Korrektheit und Vollständigkeit der Daten zu ermöglichen und deren Verständlichkeit zu gewährleisten.

2. Art. 15 Abs. 1 und 3 der Verordnung 2016/679

ist dahin auszulegen, dass

die Verpflichtung, der betroffenen Person, die dies beantragt, eine Kopie der sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Gegenstand einer Verarbeitung sind, zur Verfügung zu stellen, den Verantwortlichen selbst dann trifft, wenn dieser Antrag einen anderen Zweck als einen im Sinne des ersten Satzes des 63. Erwägungsgrundes verfolgt.

---

<sup>(1)</sup> Eingangsdatum; 22. Mai 2023.



C/2024/4458

22.7.2024

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 27. Mai 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des  
Sofijski rayonen sad – Bulgarien) – „Toplofikatsia Sofia“ EAD**

**(Rechtssache C-327/23, Toplofikatsia Sofia) <sup>(1)</sup>**

(C/2024/4458)

*Verfahrenssprache: Bulgarisch*

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

\_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> Eingangsdatum: 25.5.2023.



C/2024/4440

22.7.2024

**Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 3. Mai 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Warszawie – Polen) – KCB, MB/BNP Paribas Bank Polska S.A.**

**(Rechtssache C-348/23 <sup>(1)</sup>, BNP Paribas Bank Polska)**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Antwort, die klar aus der Rechtsprechung abgeleitet werden kann – Verbraucherschutz – Richtlinie 93/13/EWG – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 – Immobilienkredit in einer Fremdwährung – Missbräuchliche Klauseln, die die Umrechnung einer Währung betreffen – Nichtigkeit des Vertrags – Rechtswirkungen – Aufschiebende Bedingung – Erklärung des Verbrauchers)**

(C/2024/4440)

Verfahrenssprache: Polnisch

### **Vorlegendes Gericht**

Sąd Okręgowy w Warszawie

### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* KCB, MB

*Beklagte:* BNP Paribas Bank Polska S.A.

### **Tenor**

Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen

sind dahin auszulegen, dass

sie, wenn ein von einem Kreditinstitut mit einem Verbraucher geschlossener Immobilienkreditvertrag vollumfänglich für nichtig erklärt wird, weil er eine missbräuchliche Klausel enthält, ohne die er nicht weiter bestehen kann, einer gerichtlichen Auslegung nationalen Rechts entgegenstehen, nach der die Rechtswirkungen, die mit der Feststellung der vollumfänglichen Nichtigkeit dieses Vertrags zusammenhängen, unter der aufschiebenden Bedingung stehen, dass dieser Verbraucher vor einem nationalen Gericht in einer Erklärung bestätigt, dass er erstens der Aufrechterhaltung dieser Klausel nicht zustimme, zweitens zum einen davon Kenntnis habe, dass die Nichtigkeit dieser Klausel die Nichtigkeitserklärung des Immobilienkreditvertrags bedeute, sowie zum anderen die Folgen dieser Nichtigkeitserklärung kenne und drittens der Nichtigkeitserklärung dieses Vertrags zustimme.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 321 vom 11.09.2023.



C/2024/4459

22.7.2024

**Beschluss der Präsidentin der Dritten Kammer des Gerichtshofs vom 21. Mai 2024 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Düsseldorf – Deutschland) – MC/Iberia, Líneas Aéreas de España, SA Operadora Unipersonal**

**(Rechtssache C-502/23 <sup>(1)</sup>, Iberia)**

(C/2024/4459)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

Die Präsidentin der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

\_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> ABl. C, C/2023/639.



C/2024/4469

22.7.2024

**Urteil des Gerichts vom 5. Juni 2024 – Supermac's/EUIPO – McDonald's International Property (BIG MAC)**

**(Rechtssache T-58/23) <sup>(1)</sup>**

**(Unionsmarke – Verfallsverfahren – Unionswortmarke BIG MAC – Art. 51 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 58 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001] – Fehlender Nachweis der ernsthaften Benutzung für bestimmte Waren und Dienstleistungen – Fehlen konkreter und objektiver Umstände – Fehlen einer eigenständigen Unterkategorie – Auslegung des Dienstleistungsverzeichnisses)**

(C/2024/4469)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Klägerin:** Supermac's (Holdings) Ltd (Galway, Irland) (vertreten durch Rechtsanwältin V. von Bomhard und Rechtsanwalt J. Fuhrmann)

**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Stoyanova-Valchanova und V. Ruzek als Bevollmächtigte)

**Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:** McDonald's International Property Co. Ltd (Chicago, Illinois, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwälte C. Eckhardt und A. von Mühlendahl sowie Rechtsanwältin K. Thanbichler-Brandl)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die teilweise Aufhebung und Abänderung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 14. Dezember 2022 (Sache R 543/2019-4).

**Tenor**

1. Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 14. Dezember 2022 (Sache R 543/2019-4) wird teilweise aufgehoben und dahin abgeändert, dass die bei der Beschwerdekammer des EUIPO von der McDonald's International Property Co. Ltd gegen die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung vom 11. Januar 2019 eingelegte Beschwerde in Bezug auf die Waren „Hähnchensandwiches“ der Klassen 29 und 30, die Waren „aus Geflügelprodukten zubereitete Lebensmittel“ der Klasse 29 und die „Dienstleistungen, die für den Betrieb von Restaurants und anderen Einrichtungen oder Anlagen, die verzehrfertig zubereitete Speisen und Getränke anbieten, und für Drive-through-Anlagen erbracht werden oder damit zusammenhängen; Zubereitung von Speisen zum Mitnehmen“ der Klasse 42, für die der Verfall der angegriffenen Marke erklärt worden war, zurückgewiesen wird.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 112 vom 27.3.2023.



C/2024/4470

22.7.2024

**Urteil des Gerichts vom 5. Juni 2024 – VA/Kommission**

**(Rechtssache T-123/23) <sup>(1)</sup>**

**(Öffentlicher Dienst – Beamte – Dienstbezüge – Familienzulagen – Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder – Erziehungszulage – Entscheidungen, bestimmte Zulagen für beendet zu erklären – Voraussetzungen für die Gewährung – Begriff „Abschluss der Ausbildung“ – Gleichbehandlung – Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung – Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge – Art. 85 Abs. 1 des Statuts – Haftung)**

(C/2024/4470)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

Kläger: VA (vertreten durch Rechtsanwältin N. de Montigny)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch T. Bohr und M. Brauhoff als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit seiner auf Art. 270 AEUV gestützten Klage begehrt der Kläger zum einen die Aufhebung der Entscheidung des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) der Europäischen Kommission vom 11. Mai 2022, mit der sein Anspruch auf die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder und auf die Erziehungszulage sowie der mit der Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder verbundene Steuerfreibetrag ab dem 1. Juli 2021 gestrichen wurden, und der Entscheidung vom 13. Juni 2022, mit der die Rückforderung dieser finanziellen Ansprüche gemäß Art. 85 des Statuts der Beamten der Europäischen Union mitgeteilt wurde, sowie zum anderen den Ersatz des Schadens, der ihm daraus entstanden sein soll.

**Tenor**

1. Die Entscheidung des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) der Europäischen Kommission vom 11. Mai 2022, mit der der Ansprüche von VA auf die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder und auf die Erziehungszulage sowie der mit diesen Zulagen verbundene Steuerfreibetrag ab dem 1. Juli 2021 gestrichen wurden, und die Entscheidung vom 13. Juni 2022, mit der die Rückforderung dieser finanziellen Ansprüche gemäß Art. 85 des Beamtenstatuts mitgeteilt wurde, werden aufgehoben, soweit sie die Ansprüche für den Monat Juli 2021 betreffen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten von VA.

<sup>(1)</sup> ABl. C 134 vom 17.4.2023.



C/2024/4471

22.7.2024

**Urteil des Gerichts vom 12. Juni 2024 – Nike Innovate/EUIPO – Puma (FOOTWARE)**

**(Rechtssache T-130/23) <sup>(1)</sup>**

**(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke FOOTWARE – Absolutes Eintragungshindernis – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001 – Zulässigkeit neuer Beweismittel – Art. 95 Abs. 1 und 2 der Verordnung 2017/1001 – Art. 27 Abs. 4 der Delegierten Verordnung [EU] 2018/625)**

(C/2024/4471)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Nike Innovate CV (Beaverton, Oregon, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwältin K. Sandberg)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch D. Stoyanova-Valchanova, T. Klee und V. Ruzek als Bevollmächtigte)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* Puma SE (Herzogenaurach, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Schunke und Rechtsanwältin L. Goller)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung und die Abänderung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 9. Januar 2023 (Sache R 2173/2021-5).

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Nike Innovate CV trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 155 vom 2.5.2023.



C/2024/4472

22.7.2024

**Urteil des Gerichts vom 12. Juni 2024 – Amstel Brouwerij/EUIPO – Anheuser-Busch (ULTRA)**

**(Rechtssache T-170/23) <sup>(1)</sup>**

**(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke ULTRA – Absoluter Nichtigkeitsgrund – Fehlende Unterscheidungskraft – Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] – Prüfungsrichtlinien des EUIPO)**

(C/2024/4472)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Amstel Brouwerij BV (Amsterdam, Niederlande) (vertreten durch Rechtsanwalt T. Cohen Jehoram und Rechtsanwältin Y. Song)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch A. Ringelmann und V. Ruzek als Bevollmächtigte)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* Anheuser-Busch LLC (St. Louis, Missouri, Vereinigte Staaten) (vertreten durch Rechtsanwalt A. Renck und Rechtsanwältin C. Stöber)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 24. Januar 2023 (Sache R 2088/2021-5).

**Tenor**

1. Die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 24. Januar 2023 (Sache R 2088/2021-5) wird aufgehoben.
2. Das EUIPO trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten der Amstel Brouwerij BV.
3. Die Anheuser-Busch LLC trägt ihre eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 179 vom 22.5.2023.



C/2024/4473

22.7.2024

**Urteil des Gerichts vom 5. Juni 2024 – Habitat Barcelona Unión Constructora/EUIPO – Acomodeo Marketplace (ACOMODEO)**

**(Rechtssache T-365/23) <sup>(1)</sup>**

**(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionswortmarke ACOMODEO – Ältere nationale Wortmarke ACOMODIS – Relativer Nichtigkeitsgrund – Keine Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 53 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 60 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2017/1001] – Ernsthaftige Benutzung der älteren Marke – Art. 57 Abs. 2 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 64 Abs. 2 der Verordnung 2017/1001])**

(C/2024/4473)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Habitat Barcelona Unión Constructora SL (Barcelona, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwalt R. Guerras Mazón)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch T. Frydendahl als Bevollmächtigten)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* Acomodeo Marketplace GmbH (Frankfurt am Main, Deutschland) (vertreten durch Rechtsanwalt S. Fröhlich)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 28. März 2023 (Sache R 713/2022-4).

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Habitat Barcelona Unión Constructora SL trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Acomodeo Marketplace GmbH.
3. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 304 vom 28.8.2023.



C/2024/4474

22.7.2024

**Urteil des Gerichts vom 12. Juni 2024 – Marcinkowska-Dec/EUIPO – Ismailova (DESSI)**

**(Rechtssache T-472/23) <sup>(1)</sup>**

**(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke DESSI – Ältere Unionswortmarke DESHI –  
Relativer Nichtigkeitsgrund – Verwechslungsgefahr – Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 60 Abs. 1 Buchst. a  
der Verordnung [EU] 2017/1001)**

(C/2024/4474)

Verfahrenssprache: Englisch

### **Parteien**

*Klägerin:* Małgorzata Marcinkowska-Dec (Kraków [Krakau], Polen) (vertreten durch Rechtsanwältin A. Witońska-Pakulska)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch M. Eberl als Bevollmächtigten)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* Aza Ismailova (Herselt, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwälte M. Zoebisch und J. Wachinger)

### **Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 31. März 2023 (Sache R 1738/2022-2).

### **Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Frau Małgorzata Marcinkowska-Dec trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten von Frau Aza Ismailova.
3. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt seine eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C, C/2023/30 vom 9.10.2023.



**Beschluss des Gerichts vom 31. Mai 2024 – Stellar Travels/EUIPO– Gkolemis (Goldair Tourism)**

**(Rechtssache T-57/23) <sup>(1)</sup>**

**(Unionsmarke – Widerruf der angefochtenen Entscheidung – Wegfall des Streitgegenstands – Erledigung)**

(C/2024/4476)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Stellar Travels Touristikos Epicheiriseis AE, vormals Goldair Tourism Touristikos Epicheiriseis AE (Paiania, Griechenland) (vertreten durch Rechtsanwältin E. Ventouri)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (vertreten durch T. Frydendahl als Bevollmächtigten)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* Gkolemis Etaireia Aeropirikon Exypiretiseon AE (Marousi, Griechenland) (vertreten durch Rechtsanwalt E.-P. Liaskos)

**Gegenstand**

Mit ihrer Klage nach Art. 263 AEUV beantragt die Klägerin die Aufhebung der Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 19. Dezember 2022 (Sache R 1385/2022-4).

**Tenor**

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 112 vom 27.3.2023.



C/2024/4477

22.7.2024

**Beschluss des Gerichts vom 3. Juni 2024 – Uss/Rat**

**(Rechtssache T-542/23) <sup>(1)</sup>**

***(Nichtigkeitsklage – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen – Einfrieren von Geldern – Listen der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Unzuständigkeit des Gerichts – Keine individuelle Betroffenheit – Rechtsakt mit Verordnungscharakter, der Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht – Unzulässigkeit)***

(C/2024/4477)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Parteien**

*Kläger:* Artem Alexandrovich Uss (Moskau, Russland) (vertreten durch Rechtsanwalt R. Moeyersons)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union (vertreten durch B. Driessen als Bevollmächtigten im Beistand von Rechtsanwalt B. Maingain)

**Gegenstand**

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger die Nichtigklärung des Beschlusses (GASP) 2023/1094 des Rates vom 5. Juni 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 146, S. 20), und der Verordnung (EU) 2023/1089 des Rates vom 5. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 146, S. 1).

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Antrag der Republik Estland auf Zulassung zur Streithilfe hat sich erledigt.
3. Herr Artem Alexandrovich Uss trägt die Kosten mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe.
4. Herr Artem Alexandrovich Uss, der Rat und die Republik Estland tragen jeweils ihre eigenen Kosten im Zusammenhang mit dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C, C/2023/344 vom 30.10.2023.



C/2024/4478

22.7.2024

**Beschluss des Gerichts vom 3. Juni 2024 – Kesaev/Rat**

(Rechtssache T-543/23) <sup>(1)</sup>

**(Nichtigkeitsklage – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen – Einfrieren von Geldern – Listen der Personen, Organisationen und Einrichtungen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden – Unzuständigkeit des Gerichts – Keine individuelle Betroffenheit – Rechtsakt mit Verordnungscharakter, der Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht – Unzulässigkeit)**

(C/2024/4478)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Parteien**

*Kläger:* Igor Albertovich Kesaev (Usovo, Russland) (vertreten durch Rechtsanwälte R. Moeyersons und A. De Jonge)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union (vertreten durch B. Driessen und S. Van Overmeire als Bevollmächtigte)

**Gegenstand**

Mit seiner Klage nach Art. 263 AEUV beantragt der Kläger die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses (GASP) 2023/1094 des Rates vom 5. Juni 2023 zur Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 146, S. 20), und der Verordnung (EU) 2023/1089 des Rates vom 5. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. 2023, L 146, S. 1).

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Igor Albertovich Kesaev trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C, C/2023/345 vom 30.10.2023.



C/2024/4441

22.7.2024

**Rechtsmittel, eingelegt am 1. März 2024 von OmniActive Health Technologies Ltd gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 20. Dezember 2023 in den verbundenen Rechtssachen T-221/22 und T-242/22, Pharmaselect International und OmniActive Health Technologies/EUIPO – OmniActive Health Technologies und Pharmaselect International (LUTAMAX)**

**(Rechtssache C-165/24 P)**

(C/2024/4441)

*Verfahrenssprache: Englisch*

### **Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* OmniActive Health Technologies Ltd (vertreten durch M. Hawkins, Abogado, sowie Rechtsanwälte C. Zimmer und T. Dolde)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), Pharmaselect International Beteiligungs GmbH

Mit Beschluss vom 14. Juni 2024 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird und dass die OmniActive Health Technologies Ltd ihre eigenen Kosten trägt.

---



C/2024/4442

22.7.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Notariusz w Krapkowicach Justyna Gawlica – Krapkowice (Polen),  
eingereicht am 27. März 2024 – N. T. u. a.**

**(Rechtssache C-240/24, BNP Paribas Fortis)**

(C/2024/4442)

*Verfahrenssprache: Polnisch*

**Vorlegende Stelle**

Notariusz w Krapkowicach Justyna Gawlica – Krapkowice

**Verfahrensbeteiligte**

N. T., O. T., S. T., BNP Paribas Fortis SA/NY

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 71 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 650/2012 <sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates dahin auszulegen, dass eine nichtgerichtliche Behörde, die ein Europäisches Nachlasszeugnis ausgestellt hat, im Rahmen eines Verfahrens über den Widerruf oder eine Änderung des ausgestellten Zeugnisses zur Einreichung eines Vorabentscheidungsersuchens nach Art. 267 AEUV befugt ist?

Falls diese Frage bejaht wird:

2. Lässt Art. 71 Abs. 2 dieser angeführten Verordnung es zu, dass die Kosten eines Verfahrens über den Widerruf oder eine Änderung eines Europäischen Nachlasszeugnisses nach nationalem Recht einer Bank auferlegt werden, die nicht am Verfahren zur Ausstellung des Zeugnisses beteiligt war und keinen Antrag auf dessen Widerruf oder Änderung gestellt hat, aber die Legitimationswirkungen des ihr vorgelegten Zeugnisses derart infrage gestellt hat, dass die Ausstellungsbehörde von Amts wegen ein Verfahren über den Widerruf oder eine Änderung des Zeugnisses eingeleitet hat, das unter Beteiligung dieser Bank durchgeführt worden ist?

Falls diese Frage bejaht wird:

3. Ist Art. 69 Abs. 2 der angeführten Verordnung dahin auszulegen, dass eine Bank, der eine gültige beglaubigte Abschrift eines Europäischen Nachlasszeugnisses vorgelegt wird, nicht befugt ist, die Erbenstellung der durch das Zeugnis legitimierten Person infrage zu stellen?

\_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (ABL 2012, L 201, S. 107).



C/2024/4443

22.7.2024

**Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel București (Rumänien), eingereicht am 9. April 2024 – Axpo Energy Romania SA/Agencia Națională de Administrare Fiscală, Guvernul României**

**(Rechtssache C-251/24, Axpo Energy Romania)**

(C/2024/4443)

Verfahrenssprache: Rumänisch

**Vorlegendes Gericht**

Curtea de Apel București

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Berufungsklägerin: Axpo Energy Romania SA

Berufungsbeklagte: Agenția Națională de Administrare Fiscală, Guvernul României

Beteiligter: Ministerului Energiei

**Vorlagefragen**

1. Sind Art. 3 Abs. 1, 3 und 4 sowie Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/944 <sup>(1)</sup> in Verbindung mit Art. 101 Abs. 1 AEUV, wonach die Mitgliedstaaten gleiche und nichtdiskriminierende Wettbewerbsbedingungen für die Teilnehmer des Strommarkts gewährleisten müssen, dahin auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat verwehren, eine zusätzliche Abgabenverpflichtung wie den durch die OUG Nr. 27/2022 in differenzierter Weise geregelten Beitrag für die Handelstätigkeit einzuführen, mit der nur bestimmte Teilnehmer belastet werden, die Geschäfte an den Energiegroßmärkten tätigen, wie z. B. Versorger, die Handelstätigkeiten ausüben, und von der andere Kategorien von Teilnehmern ausgenommen sind, wie z. B. Erzeuger, die Strom und Wärme im Wege der Kraft-Wärme-Kopplung erzeugen oder deren Produktionskapazitäten erst nach dem 1. April 2022 in Betrieb genommen wurden?
2. Sind die Art. 101 und 102 AEUV, wonach die Mitgliedstaaten keine Maßnahmen ergreifen dürfen, die den Wettbewerb innerhalb des Binnenmarkts verhindern, einschränken oder verfälschen oder die Erzeugung oder Vermarktung einschränken oder kontrollieren oder in den Handelsbeziehungen zu anderen Vertragspartnern ungleiche Bedingungen für gleichwertige Leistungen anwenden, dahin auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat verwehren, eine zusätzliche Abgabenverpflichtung wie den durch die OUG Nr. 27/2022 geregelten Beitrag für die Handelstätigkeit einzuführen, mit der nur bestimmte Teilnehmer belastet werden, die Geschäfte an den Energiegroßmärkten tätigen, wie z. B. Versorger, die Handelstätigkeiten ausüben, und von der andere Kategorien von Teilnehmern ausgenommen sind, wie z. B. Erzeuger, die Strom und Wärme im Wege der Kraft-Wärme-Kopplung erzeugen oder deren Produktionskapazitäten erst nach dem 1. April 2022 in Betrieb genommen wurden, wodurch den Beitragspflichtigen ein Wettbewerbsnachteil entsteht?
3. Sind Art. 107 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 3 AEUV über die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Anmeldung staatlicher Beihilfen dahin auszulegen, dass eine nationale Regelung wie die OUG Nr. 27/2022 über den Beitrag für die Handelstätigkeit eine anmeldepflichtige staatliche Beihilfe zugunsten der von der Beitragspflicht befreiten Rechtsträger darstellt?
4. Sind Art. 3 Buchst. a, b, h und p sowie Art. 10 Abs. 1, 4 und 5 der Verordnung 2019/943 <sup>(2)</sup> in Verbindung mit den Erwägungsgründen 22 und 23 dieser Verordnung, Art. 5 Abs. 1, 3 und 4 der Richtlinie 2019/944 sowie Art. 8 der Verordnung 2022/1854 <sup>(3)</sup>, die die Grundsätze für die Preisbildung am Energiegroßhandelsmarkt festlegen, dahin auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat verwehren, eine zusätzliche Abgabenverpflichtung wie den durch die OUG Nr. 27/2022 geregelten Beitrag für die Handelstätigkeit einzuführen? Kann der Beitrag im Rahmen der Auslegung dieser Bestimmungen als verhältnismäßig angesehen werden, wenn er die Betriebskosten der Handelstätigkeiten

<sup>(1)</sup> Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (ABl. 2019, L 158, S. 125).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. 2019, L 158, S. 54).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise (ABl. 2022, L 2611, S. 1).

ausübenden Marktteilnehmer unberücksichtigt lässt? Kann der Beitrag im Rahmen der Auslegung dieser Bestimmungen als nichtdiskriminierend angesehen werden, wenn er nur von einem Teil der Großhandelsmarktteilnehmer erhoben wird, die Energie kaufen und weiterverkaufen?

5. Sind Art. 28, 30 und 35 AEUV, Art. 3 der Verordnung 2019/943 und Art. 3 der Richtlinie 2019/944, die die Schaffung rechtlicher Hindernisse für grenzüberschreitende Energieflüsse zwischen Mitgliedstaaten verbieten, dahin auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat verwehren, eine zusätzliche Abgabenverpflichtung wie den durch die OUG Nr. 27/2022 geregelten Beitrag für die Handelstätigkeit einzuführen, der im Zeitraum vom 1. September bis zum 16. Dezember 2022 eine belastendere Formel für Ausfuhrgeschäfte vorsah, die keinen Gewinn zuerkannte, während im Fall des innerstaatlichen Verkaufs ein theoretischer Gewinn in Höhe von 2 % zuerkannt wurde? Steht im Rahmen der Auslegung dieser Bestimmungen das Unionsrecht der Einführung eines derartigen Beitrags entgegen, dessen Erhebung ab dem 16. Dezember 2022 nur im Fall des Verkaufs von zur Ausfuhr bestimmten Energiemengen vorgesehen ist, nicht jedoch im Fall der Einfuhr von Energie?
6. Ist es den Mitgliedstaaten durch Art. 401 der Richtlinie 2006/112<sup>(4)</sup>, der den Mitgliedstaaten verbietet, über die Mehrwertsteuer hinaus Gebühren oder Steuern auf die Umsätze zu erheben, verwehrt, zulasten von Handelstätigkeiten ausübenden Marktteilnehmern eine zusätzliche Abgabenverpflichtung wie den durch die OUG Nr. 27/2022 geregelten Beitrag für die Handelstätigkeit einzuführen?

---

---

<sup>(4)</sup> Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).



C/2024/4444

22.7.2024

**Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel București (Rumänien), eingereicht am 9. April  
2024 – Prisum Healthcare S.R.L./Autoritatea Vamală Română**

**(Rechtssache C-252/24, Prisum Healthcare)**

(C/2024/4444)

Verfahrenssprache: Rumänisch

**Vorlegendes Gericht**

Curtea de Apel București

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Prisum Healthcare S.R.L.

*Beklagte:* Autoritatea Vamală Română

**Vorlagefrage**

Ist die Kombinierte Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif<sup>(1)</sup> in der durch die Verordnung (EG) Nr. 2022/1998 der Kommission vom 20. September 2022<sup>(2)</sup> geänderten Fassung dahin auszulegen, dass

eine Lebensmittelzubereitung in flüssiger Form, die Eisen (als Eisensulfat), einen Vitaminkomplex, Mineralsalze, Pflanzenextrakte, natürliche Fruchtextrikte, andere Nährstoffe, Honig, Zucker und Glukosesirup enthält und als solche in einer Dosis von 2 Teelöffeln pro Tag verzehrt wird, in 200-ml-Plastikflaschen vertrieben wird, spezifisch zur Verwendung für die Bildung von Hämoglobin und roten Blutkörperchen bestimmt ist und die Funktion eines Nahrungsergänzungsmittels hat, das zum gesundheitlichen Gleichgewicht, zum allgemeinen Wohlbefinden des Organismus und zur normalen Funktion des Immunsystems beiträgt, in die Position 2202 der oben angeführten Kombinierten Nomenklatur einzureihen ist, da die flüssige Form dieser Lebensmittelzubereitung bewirkt, sie von der Einreihung in die Position 2106 auszuschließen?

<sup>(1)</sup> ABl. 1987, L 256, S. 1.

<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2022/1998 der Kommission vom 20. September 2022 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. 2022, L 282, S. 1).



C/2024/4445

22.7.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy (Polen), eingereicht am 18. April 2024 – X. Y.**

**(Rechtssache C-273/24, Naski <sup>(1)</sup>)**

(C/2024/4445)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Vorlegendes Gericht**

Sąd Najwyższy

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Rechtsmittelführer: X. Y.

Beteiligte: Prokurator Generalny, Rzecznik Praw Obywatelskich

**Vorlagefrage**

Sind in einer Situation, in der das letztinstanzliche Gericht eines Mitgliedstaats (Sąd Najwyższy [Oberstes Gericht]) – nach Auslegung des Unionsrechts durch den Gerichtshof zu den Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die Grundregeln des Rechts dieses Staates betreffend die Ernennung von Richtern am Sąd Najwyższy, nämlich

- a) Aushändigung von Urkunden über die Ernennung zum Richter am Sąd Najwyższy durch den Präsidenten der Republik Polen, obwohl die Entschließung des Landesjustizrats, die den Vorschlag zur Ernennung in das Richteramt umfasste, zuvor beim zuständigen nationalen Gericht (Naczelny Sąd Administracyjny [Oberstes Verwaltungsgericht]) angefochten wurde, der Naczelny Sąd Administracyjny den Vollzug dieser Entschließung in Übereinstimmung mit dem nationalen Recht aussetzte und das Berufungsverfahren noch nicht abgeschlossen war, nach dessen Durchführung der Naczelny Sąd Administracyjny die angefochtene Entschließung des Landesjustizrats wegen Rechtswidrigkeit rechtskräftig aufhob und sie endgültig aus der Rechtsordnung entfernte, wodurch dem Akt der Ernennung zum Richter am Sąd Najwyższy die nach Art. 179 der Verfassung der Republik Polen erforderliche Grundlage in Form eines Vorschlags des Landesjustizrats zur Ernennung in das Richteramt entzogen wurde,
- b) Durchführung eines Vorverfahrens bezüglich der Ernennung unter Missachtung der Grundsätze der Transparenz und des fairen Verfahrens durch ein nationales Organ (Landesjustizrat), das unter Berücksichtigung der Umstände seiner Konstituierung im richterlichen Teil und seiner Arbeitsweise nicht den Anforderungen an ein Verfassungsorgan entspricht, das mit der Wahrung der Unabhängigkeit der Gerichte und der Richter betraut ist, da es gemäß den Bestimmungen der Ustawa o zmianie ustawy o Krajowej Radzie Sądownictwa oraz niektórych innych ustaw (Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Landesjustizrat und einiger anderer Gesetze) vom 8. Dezember 2017 (Dz. U. 2018, Pos. 3) konstituiert wurde,
  - eine ihm vorgelegte Rechtsfrage unter Berücksichtigung der Auslegung des Unionsrechts durch den Gerichtshof zu entscheiden hat, Art. 2, Art. 6 Abs. 1 und 3 sowie Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV sowie Art. 267 AEUV in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie einer Beteiligung von Personen in einem Spruchkörper des Sąd Najwyższy, der über diese Rechtsfrage zu entscheiden hat, entgegenstehen, die unter Verstoß gegen die nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, wie oben in Nr. 1 Buchst. a oder b beschrieben, zu Richtern am Sąd Najwyższy ernannt wurden, und darüber hinaus Änderungen in der Besetzung des Spruchkörpers des nationalen Gerichts, das eine Vorlagefrage an den Gerichtshof gerichtet hat, entgegenstehen, wenn solche Änderungen nach Erlass des Urteils des Gerichtshofs zu dieser Frage vorgenommen wurden und nicht durch objektive Gründe (z. B. Tod, Ruhestand eines Richters, der Mitglied des erkennenden Spruchkörpers war, der die Vorlagefrage gestellt hat) gerechtfertigt sind,

<sup>(1)</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

- und dem entgegenstehen, dass eine zum die Arbeit der Zivilkammer leitenden Präsidenten des Sąd Najwyższy ernannte Person, die ebenfalls unter Verstoß gegen die nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, wie oben in Nr. 1 Buchst. a oder b beschrieben, zum Richter am Sąd Najwyższy ernannt wurde, oder eine andere Person, die ebenfalls unter Verstoß gegen die nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, wie oben in Nr. 1 Buchst. a oder b beschrieben, zum Richter am Sąd Najwyższy ernannt wurde, in der Rechtssache, in der es um die Klärung dieser Rechtsfrage geht, Entscheidungen trifft, insbesondere Verfügungen über die Zusammensetzung des Spruchkörpers des Sąd Najwyższy oder den Zeitpunkt der Verhandlung der Sache, weshalb diese Verfügungen oder Entscheidungen als nichtig angesehen werden müssen,
- und dahin, dass ein Richter des Sąd Najwyższy, dessen Ernennung nicht mit einem der in Nr. 1 Buchst. a oder b genannten Mängel behaftet war, das Recht und die Pflicht hat, sich zu weigern, in einem Spruchkörper des Sąd Najwyższy tätig zu sein, in dem die Mehrheit der Richter unter Verstoß gegen die nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, wie oben in Nr. 1 Buchst. a oder b beschrieben, zu Richtern am Sąd Najwyższy ernannt wurde, um zu vermeiden, dass eine Rechtssache von einem Gericht entschieden wird, das kein unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht im Sinne des Unionsrechts ist; und für den Fall, dass die vorstehende Frage bejaht wird, auch dahin, dass ein Richter des Sąd Najwyższy, der ohne die in Nr. 1 Buchst. a oder b genannten Mängel ernannt wurde und Berichterstatter in einer Rechtssache ist, die die fragliche Rechtsfrage betrifft, befugt ist, die Zusammensetzung des Spruchkörpers des Sąd Najwyższy zu bestimmen, der über diese Frage zu entscheiden hat, und zwar ungeachtet der nationalen Rechtsvorschriften, die dem die Arbeit der Zivilkammer leitenden Präsidenten des Sąd Najwyższy die Befugnis verleihen, die Besetzung der Spruchkörper zu bestimmen, die über die in der Zivilkammer des Sąd Najwyższy verhandelten Rechtssachen entscheiden, um dem Unionsrecht und seiner Auslegung durch den Gerichtshof Wirkung zu verleihen, sowie dahin, dass sie dem entgegenstehen, dass Personen, die unter Verstoß gegen die nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, wie oben in Nr. 1 Buchst. a oder b beschrieben, zu Richtern am Sąd Najwyższy ernannt wurden, oder jede andere Person, die unter Verstoß gegen die nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, wie oben in Nr. 1 Buchst. a oder b beschrieben, in das Amt eines Richters am Sąd Najwyższy berufen wurde, ein leitendes Amt am Sąd Najwyższy (u. a. das der Präsidenten dieses Gerichts, einschließlich der Funktionen des Ersten Präsidenten dieses Gerichts oder der Vorsitzenden der Abteilungen in den Kammern des Sąd Najwyższy) und jegliche Funktionen in den Organen des Sąd Najwyższy (wie die Funktionen eines Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds des Kollegiums des Sąd Najwyższy oder die Funktionen des Disziplinarbeauftragten des Sąd Najwyższy) wahrnehmen, die nur von rechtmäßig ernannten Richtern des Sąd Najwyższy ausgeübt werden dürfen, sowie Handlungen vornehmen, die in die Zuständigkeit der Richter des Sąd Najwyższy fallen, die die vorgenannten Funktionen ausüben – wegen ihrer möglichen tatsächlichen oder rechtlichen Auswirkungen auf die Ausübung der Rechtsprechungsfunktionen des Sąd Najwyższy?



C/2024/4446

22.7.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Wojewódzki Sąd Administracyjny we Wrocławiu (Polen),  
eingereicht am 22. April 2024 – M. B./Dyrektor Izby Administracji Skarbowej we Wrocławiu**

**(Rechtssache C-277/24, Adjak <sup>(1)</sup>)**

(C/2024/4446)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Vorlegendes Gericht**

Wojewódzki Sąd Administracyjny we Wrocławiu

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* M. B.

*Beklagter:* Dyrektor Izby Administracji Skarbowej we Wrocławiu

**Vorlagefrage**

Sind die Art. 205 und 273 der Richtlinie 2006/112/EG <sup>(2)</sup> des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Verbindung mit Art. 2 des Vertrags über die Europäische Union (Rechtsstaatlichkeit, Achtung der Menschenrechte) sowie Art. 17 (Eigentumsrecht), Art. 41 (Recht auf eine gute Verwaltung) und Art. 47 (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und Recht auf ein Gericht) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie folgende vom Unionsrecht gewährleistete Grundsätze: der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, das Recht auf ein faires Verfahren und die Verteidigungsrechte dahin auszulegen, dass sie einer innerstaatlichen Regelung und einer darauf beruhenden innerstaatlichen Praxis entgegenstehen, wonach einer natürlichen Person (einem Mitglied der Geschäftsführung einer juristischen Person), die für die Mehrwertsteuerschuld einer juristischen Person mit ihrem gesamten Privatvermögen gesamtschuldnerisch haftbar gemacht werden kann, das Recht verwehrt wird, sich aktiv an dem Verfahren zur Festsetzung der o. g. Steuerschuld gegenüber der juristischen Person in Form einer endgültigen Entscheidung der Steuerbehörde zu beteiligen, und dieser natürlichen Person zugleich in einem gesonderten Verfahren zur Festsetzung ihrer gesamtschuldnerischen Haftung für die Mehrwertsteuerschuld der juristischen Person ein angemessenes Mittel vorenthalten wird, um die zuvor getroffenen Feststellungen und Bewertungen in Frage zu stellen, die in Bezug auf das Bestehen bzw. die Höhe der Steuerschuld der juristischen Person in einer zuvor ohne Beteiligung dieser natürlichen Person erlassenen endgültigen Entscheidung der Steuerbehörde, die daher – gemäß einer durch eine innerstaatliche Praxis bestätigten innerstaatlichen Vorschrift – eine Vorentscheidung in diesem Verfahren darstellt, vorgenommen wurden?

---

<sup>(1)</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

<sup>(2)</sup> ABl. 2006, L 347, S. 1.



C/2024/4447

22.7.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Wojewódzki Sąd Administracyjny we Wrocławiu (Polen),  
eingereicht am 22. April 2024 – P. K./Dyrektor Izby Administracji Skarbowej we Wrocławiu**

**(Rechtssache C-278/24, Genzyński <sup>(1)</sup>)**

(C/2024/4447)

Verfahrenssprache: Polnisch

### Vorlegendes Gericht

Wojewódzki Sąd Administracyjny we Wrocławiu

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: P. K.

Beklagter: Dyrektor Izby Administracji Skarbowej we Wrocławiu

### Vorlagefragen

1. Sind die Bestimmungen der Richtlinie 2006/112/EG <sup>(2)</sup> des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (im Folgenden: Mehrwertsteuerrichtlinie), u. a. ihr Art. 193, ihr Art. 205 und ihr Art. 273 in Verbindung mit Art. 325 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: AEUV), und Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dahin auszulegen, dass sie innerstaatlichen Rechtsvorschriften entgegenstehen, die eine gesamtschuldnerische Haftung eines Mitglieds der Geschäftsführung einer juristischen Person für die Mehrwertsteuerverbindlichkeiten der betreffenden juristischen Person ohne vorherige Prüfung vorsehen, ob dieses Geschäftsführungsmitglied bösgläubig gehandelt hat oder ihm bei seinen Handlungen ein verschuldeter Fehler bzw. Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann?
2. Sind die Bestimmungen der Mehrwertsteuerrichtlinie, u. a. ihr Art. 193, ihr Art. 205 und ihr Art. 273 in Verbindung mit Art. 325 AEUV, der Grundsatz der Rechtssicherheit, der Grundsatz des Vertrauensschutzes, der aus Art. 41 der Charta in Verbindung mit Art. 2 des Vertrags über die Europäische Union (Rechtsstaatlichkeit, Wahrung der Menschenrechte) hergeleitete Grundsatz des Rechts auf eine gute Verwaltung sowie Art. 47 der Charta (wirksamer Rechtsbehelf, Recht auf ein Gericht) dahin auszulegen, dass sie einer innerstaatlichen Praxis entgegenstehen, die für eine Befreiung von der gesamtschuldnerischen Haftung für die Mehrwertsteuerverbindlichkeiten einer juristischen Person, die nur einen Gläubiger hat, von einem Geschäftsführungsmitglied verlangt, einen Insolvenzantrag zu stellen, der nach den Vorschriften und der Praxis des innerstaatlichen Insolvenzrechts gegenstandslos ist, und die damit den Wesensgehalt des Eigentumsrechts (Art. 17 der Charta) verletzt?
3. Sind Art. 193, Art. 205 und Art. 273 der Mehrwertsteuerrichtlinie in Verbindung mit Art. 325 AEUV sowie der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz und der Grundsatz der Nichtdiskriminierung (Art. 20 der Charta und Art. 21 der Charta) dahin auszulegen, dass sie (den in Nr. 1 angeführten) innerstaatlichen Rechtsvorschriften entgegenstehen, die eine Ungleichbehandlung der Mitglieder der Geschäftsführung von juristischen Personen von der Art zulassen, dass ein Mitglied der Geschäftsführung einer juristischen Person, die mehr als einen Gläubiger hat, sich von der Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft durch die Stellung eines Insolvenzantrags befreien kann, wohingegen ein Mitglied der Geschäftsführung einer juristischen Person mit nur einem Gläubiger einen solchen Antrag nicht wirksam stellen kann, was es der Möglichkeit beraubt, sich von der gesamtschuldnerischen Haftung für Mehrwertsteuerverbindlichkeiten der juristischen Person zu befreien, und ihm das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf (Art. 47 der Charta) nimmt?

---

<sup>(1)</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

<sup>(2)</sup> ABl. 2006, L 347, S. 1.



C/2024/4448

22.7.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 29. April 2024 – Opera  
Laboratori Fiorentini SpA/Ministero della Cultura, Gallerie degli Uffizi, A.L.E.S. – Arte Lavoro e  
Servizi SpA**

**(Rechtssache C-313/24, Opera Laboratori Fiorentini)**

(C/2024/4448)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Consiglio di Stato

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Opera Laboratori Fiorentini SpA

*Beklagte:* Ministero della Cultura, Gallerie degli Uffizi, A.L.E.S. – Arte Lavoro e Servizi SpA

**Vorlagefrage**

Ist der durch die Verordnung (EU) 2022/576 <sup>(1)</sup> eingefügte Art. 5k Buchst. c der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 <sup>(2)</sup> über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, soweit er ein Verbot aufstellt, Aufträge und Konzessionen an „natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Buchstabe a oder b genannten Organisationen handeln, auch solche, auf die mehr als 10 % des Auftragswerts entfällt, Unterauftragnehmer, Lieferanten oder Unternehmen, deren Kapazitäten im Sinne der Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe in Anspruch genommen werden“, zu vergeben bzw. Verträge mit solchen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weiterhin zu erfüllen, dahin auszulegen, dass das Verbot auf eine Gesellschaft italienischen Rechts mit Sitz in Italien anwendbar ist, an der eine italienische Gesellschaft beteiligt ist und bei deren Gesellschaftern es sich um natürliche Personen handelt, die keine russischen Staatsangehörigen sind, in deren Verwaltungsrat jedoch zwei der drei Mitglieder russische Staatsangehörige sind, von denen einer – der Vorsitzende und beauftragter Geschäftsführer dieses Verwaltungsrats ist – auch alleiniger Geschäftsführer der 90%igen Muttergesellschaft ist?

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. 2022, L 111, S. 1).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. 2014, L 229, S. 1).



C/2024/4449

22.7.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Veszprémi Törvényszék (Ungarn), eingereicht am 15. Mai 2024 –  
C/C Vámügynöki Kft./Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága**

**(Rechtssache C-351/24, C/C)**

(C/2024/4449)

*Verfahrenssprache: Ungarisch*

**Vorlegendes Gericht**

Veszprémi Törvényszék

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* C/C Vámügynöki Kft.

*Beklagte:* Nemzeti Adó- és Vámhivatal Fellebbviteli Igazgatósága

**Vorlagefrage**

Ist Art. 119 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union <sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass er einer nationalen Praxis entgegensteht, nach der ein Ursprungsnachweis für unrichtig erklärt wird, ohne dass ein Verfahren nach Art. 32 der Anlage zum Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln durchgeführt wird?

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. 2013, L 269, S. 1).



C/2024/4450

22.7.2024

**Vorabentscheidungsersuchen der Administratīvā rajona tiesa (Lettland), eingereicht am 15. Mai  
2024 – SIA EUROPARK LATVIA, SKIDATA GmbH/Valsts ieņēmumu dienests**

**(Rechtssache C-353/24, EUROPARK LATVIA und SKIDATA)**

(C/2024/4450)

Verfahrenssprache: Lettisch

**Vorlegendes Gericht**

Administratīvā rajona tiesa

**Beteiligte des Ausgangsverfahrens**

Klägerinnen: SIA EUROPARK LATVIA, SKIDATA GmbH

Beklagter: Valsts ieņēmumu dienests

Weitere Beteiligte: SIA 19 points, SIA Ernst & Young Baltic

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 1 Nr. 11 der Richtlinie 98/34/EG <sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften dahin auszulegen, dass unter den Begriff der „technischen Vorschriften“, deren Entwürfe gemäß Art. 8 Abs. 1 dieser Richtlinie der Kommission übermittelt werden müssen, eine Rechtsvorschrift fällt, nach der ein Wartungsdienstleister verpflichtet ist, der Konformitätsbewertungsstelle den Quellcode einer registrierten Software zur Verfügung zu stellen?
2. Ist Art. 34 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dahin auszulegen, dass die Anforderung, einer Konformitätsbewertungsstelle den Quellcode einer registrierten Software zur Verfügung zu stellen, als Maßnahme mit gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Einfuhrbeschränkung angesehen werden kann?
3. Falls die vorstehende Frage bejaht wird: Kann diese Maßnahme im Hinblick auf eine wirksame steuerliche Kontrolle als verhältnismäßig angesehen werden?

---

<sup>(1)</sup> ABl. 1998, L 204, S. 37.



**Vorabentscheidungsersuchen des Högsta domstol (Schweden), eingereicht am 17. Mai 2024 –  
Finansinspektionen/Carnegie Investment Bank AB**

**(Rechtssache C-363/24, Finanzinspektionen)**

(C/2024/4451)

Verfahrenssprache: Schwedisch

**Vorlegendes Gericht**

Högsta domstolen

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Finansinspektionen

*Beklagte:* Carnegie Investment Bank AB

**Vorlagefragen**

1. Kann eine Mitteilung, dass eine bestimmte Person in eine Insiderliste aufgenommen wurde und am Verkauf von Aktien eines Emittenten gehindert ist, hinreichend präzise sein, um eine Insiderinformation im Sinne von Art. 7 Abs. 2 der Marktmissbrauchsverordnung<sup>(1)</sup> darzustellen, auch wenn daraus die Gründe für die Aufnahme der Person nicht hervorgehen?
2. Falls ja, unter welchen Voraussetzungen?
3. Ist es für die Beurteilung, ob eine Mitteilung wie die in Frage 1 genannte eine Insiderinformation darstellt, von Bedeutung, ob die Einschätzung des Emittenten, dass die Umstände, die zur Aufnahme der Person in die Insiderliste geführt haben, eine Insiderinformation darstellen, richtig war?
4. Ist es für die Beurteilung, ob eine Mitteilung wie die in Frage 1 genannte eine Insiderinformation darstellt, von Bedeutung, ob die in der Mitteilung enthaltene Information richtig war?

\_\_\_\_\_

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. 2014, L 173, S. 1).



C/2024/4452

22.7.2024

**Vorabentscheidungsersuchen des Svea hovrätt, Patent- och marknadsöverdomstolen (Schweden),  
eingereicht am 20. Mai 2024 – Purefun Group AB/Doggy AB**

**(Rechtssache C-365/24, Purefun Group)**

(C/2024/4452)

Verfahrenssprache: Schwedisch

**Vorlegendes Gericht**

Svea hovrätt, Patent- och marknadsöverdomstolen

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Rechtsmittelführerin: Purefun Group AB

Gegenpartei: Doggy AB

**Vorlagefrage**

1. Ist eine nationale Regelung mit den Bestimmungen der Markenrichtlinie<sup>(1)</sup>, insbesondere deren Art. 1 und Art. 5 Abs. 4 in Verbindung mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem grundlegenden unionsrechtlichen Prinzip des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs vereinbar, die vorsieht, dass ein älteres Recht an einer Unternehmensbezeichnung das Verbot der Benutzung einer jüngeren Marke in dem gesamten Tätigkeitsbereich, für den die Unternehmensbezeichnung eingetragen ist, begründen kann, ohne zu verlangen, dass die Unternehmensbezeichnung zur Unterscheidung von Waren oder Dienstleistungen benutzt worden sein muss?
2. Falls Frage 1 verneint wird: Ist es mit der Markenrichtlinie und dem Unionsrecht im Übrigen vereinbar, dass eine Unternehmensbezeichnung, die in dem Tätigkeitsbereich, für den die Unternehmensbezeichnung eingetragen ist, als solche als Zeichen zur Unterscheidung bestimmter Arten von Waren oder Dienstleistungen verwendet wird, das Verbot der Benutzung einer jüngeren Marke für andere Arten von Waren oder Dienstleistungen als diejenigen begründet, für die die Unternehmensbezeichnung als Zeichen verwendet wird?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (Neufassung) (Abl. 2015, L 336, S. 1).



C/2024/4453

22.7.2024

**Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Den Haag, zittingsplaats Roermond (Niederlande),  
eingereicht am 4. Juni 2024 – C/Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid**

**(Rechtssache C-387/24, Bouskoura <sup>(1)</sup>)**

(C/2024/4453)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

**Vorlegendes Gericht**

Rechtbank Den Haag, zittingsplaats Roermond

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* C

*Beklagter:* Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid

**Vorlagefrage**

Sind Art. 15 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2008/115 <sup>(2)</sup>, Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie 2013/33 <sup>(3)</sup> und Art. 28 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 <sup>(4)</sup> in Verbindung mit den Art. 6 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass die Justizbehörde stets verpflichtet ist, die in Haft genommene Person unverzüglich freizulassen, wenn die Haft zu irgendeinem Zeitpunkt während der ununterbrochenen Durchführung einer Reihe aufeinanderfolgender Haftmaßnahmen rechtswidrig gewesen ist oder geworden ist?

---

<sup>(1)</sup> Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. 2008, L 348, S. 98).

<sup>(3)</sup> Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. 2013, L 180, S. 96).

<sup>(4)</sup> Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. 2013, L 180, S. 31).



C/2024/4479

22.7.2024

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 7. Juni 2024 – LGAI Technological Center und jtsec  
Beyond IT Security/EUSPA**

**(Rechtssache T-41/24 R)**

**(Vorläufiger Rechtsschutz – Öffentliche Dienstleistungsaufträge – Sicherheitsakkreditierungsleistungen –  
Antrag auf einstweilige Anordnungen – Kein Fumus boni iuris)**

(C/2024/4479)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Parteien**

*Antragstellerinnen:* LGAI Technological Center, SA (Cerdanyola del Vallés, Spanien), jtsec Beyond IT Security, SL (Granada, Spanien) (vertreten durch Rechtsanwälte X. Codina García-Andrade, M. Martínez Gimeno und M. Vélez Fraga)

*Antragsgegnerin:* Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (vertreten durch E. Villa als Bevollmächtigten im Beistand der Rechtsanwälte T. Hokr und M. Nedelka)

**Gegenstand**

Mit ihrem Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV begehren die Antragstellerinnen zum einen die Aussetzung der Vollziehung der zweiten Entscheidung der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (EUSPA) vom 22. Februar 2024, mit der diese ihnen mitgeteilt hat, dass ihr Angebot im Rahmen der Ausschreibung EUSPA/OP/01/23 nicht ausgewählt wurde, und zum anderen, der EUSPA aufzugeben, den Rahmenvertrag nicht mit dem ausgewählten Bieter abzuschließen.

**Tenor**

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Der Beschluss vom 30. Januar 2024, LGAI Technological Center und jtsec Beyond IT Security/EUSPA (T-41/24 R), wird aufgehoben.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.



C/2024/4480

22.7.2024

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 6. Juni 2024 – NTT Data Belgique u. a./EIB**

**(Rechtssache T-161/24 R)**

***(Vorläufiger Rechtsschutz – Öffentliche Dienstleistungsaufträge – IT-Beratung für EIB-spezifische Anwendungen – Antrag auf einstweilige Anordnungen – Kein fumus boni iuris – Interessenabwägung)***

(C/2024/4480)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Antragstellerinnen:* NTT Data Belgique (Brüssel, Belgien), Sopra Steria PSF Luxembourg SA (Leudelange, Luxemburg), UniSystems Luxembourg Sàrl (Bertrange, Luxemburg), Netcompany – Intrasoft (Ixelles, Belgien) (vertreten durch Rechtsanwalt M. Troncoso Ferrer, Rechtsanwältin L. Lence de Frutos sowie Rechtsanwälte R. Fernández de la Cruz und N. Korogiannakis)

*Antragsgegnerin:* Europäische Investitionsbank (vertreten durch G. Faedo, K. Carr und C. Solazzo als Bevollmächtigte im Beistand der Rechtsanwälte B. Schutyser und H. Plancke)

**Gegenstand**

Mit ihrem Antrag nach Art. 278 und 279 AEUV begehren die Antragstellerinnen im Wesentlichen zum einen die Aussetzung der Vollziehung der Entscheidung der Europäischen Investitionsbank (EIB) vom 4. März 2024, mit der das Angebot abgelehnt wurde, das das von ihnen gebildete Konsortium im Rahmen des Vergabeverfahrens CFT-1699 mit dem Titel „IT-Beratung für EIB-spezifische Anwendungen (TAILOR)“ abgegeben hatte, und zum anderen die Aussetzung der Vertragsunterzeichnung im Rahmen dieses Verfahrens.

**Tenor**

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Der Beschluss vom 26. März 2024, NTT Data Belgique u. a./EIB (T-161/24 R) wird aufgehoben.
3. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

\_\_\_\_\_



C/2024/4481

22.7.2024

**Klage, eingereicht am 6. Mai 2024 – DV/Frontex**

**(Rechtssache T-237/24)**

(C/2024/4481)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

Klägerin: DV (vertreten durch Rechtsanwälte S. Pappas und A. Pappas)

Beklagte: Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- (i) die Entscheidung vom 27. Juni 2023 aufzuheben, mit der der stellvertretende Grundrechtsbeauftragte von Frontex in seiner Eigenschaft als nachgeordnet bevollmächtigte Anstellungsbehörde sie nach Ablauf ihrer Probezeit entlassen hat (im Folgenden: erste angefochtene Entscheidung), und ii) die Entscheidung des Grundrechtsbeauftragten von Frontex vom 26. Januar 2024 aufzuheben, mit der ihre nach Art. 90 Abs. 2 des Statuts eingelegte Beschwerde gegen die oben genannte Entscheidung vom 27. Juni 2023 abgelehnt wurde (im Folgenden: zweite angefochtene Entscheidung);
- der Beklagten die Kosten einschließlich der Kosten der Klägerin für das vorliegende Verfahren aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Der Grundrechtsbeauftragte sei für die Erstellung des Probezeitberichts nicht zuständig gewesen (Verstoß gegen Art. 14 Abs. 3 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union [BSB]) und die Weiterübertragung der Befugnisse des Grundrechtsbeauftragten als Anstellungsbehörde an seinen Stellvertreter sei rechtswidrig (Interessenkonflikt).
2. Der Grundrechtsbeauftragte sei für den Erlass der zweiten angefochtenen Entscheidung nicht befugt gewesen (Parteilichkeit).
3. Frontex habe den in Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta) verankerten Anspruch der Klägerin auf rechtliches Gehör verletzt.
4. Verstoß der ersten angefochtenen Entscheidung gegen die Begründungspflicht.
5. Die erste angefochtene Entscheidung sei mit Tatsachenfehlern und einem offensichtlichen Beurteilungsfehler behaftet.
6. Der Grundrechtsbeauftragte habe seine Befugnis als Beurteilender unter Verstoß gegen Art. 14 BSB nicht ordnungsgemäß ausgeübt.
7. Die Begründung der zweiten angefochtenen Entscheidung, mit der die Beschwerde der Klägerin abgelehnt worden sei, sei rechtswidrig.
8. Verletzung des in Art. 41 der Charta verankerten Rechts auf eine unparteiische und gerechte Behandlung.



C/2024/4482

22.7.2024

**Klage, eingereicht am 14. Mai 2024 – Scandlines Danmark u. a./Kommission**

**(Rechtssache T-258/24)**

(C/2024/4482)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerinnen:* Scandlines Danmark ApS (Kopenhagen, Dänemark), Scandlines Deutschland GmbH (Hamburg, Deutschland), Stena Line Scandinavia AB (Göteborg, Schweden), Trelleborgs Hamn AB (Trelleborg, Schweden), Rederi Aktiebolaget Nordö Link (Malmö, Schweden) (vertreten durch Rechtsanwältin L. Sandberg-Mørch)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss C(2024) 959 final der Europäischen Kommission vom 13. Februar 2024 über die staatliche Beihilfe SA.52162 (2019/C) (ex 2018/FC) – Dänemark und die staatliche Beihilfe SA.52617 (2019/C) (ex 2018/FC) – Schweden, die von Dänemark und Schweden zugunsten des Øresundsbro Konsortiet durchgeführt wurden, für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt:

1. Die Kommission habe insoweit einen Fehler begangen, als die staatlichen Garantien keine einheitliche individuelle Beihilfe darstellten, da jede Garantie eine individuelle Beihilfe darstelle. Sollte dies nicht der Fall sein, dann sei die Beihilfe mit jeder Zahlung im Rahmen jeder staatlichen Garantie gewährt worden. Dieser Klagegrund besteht aus drei Rügen, mit denen die Klägerinnen geltend machen:
  - Wenn die staatlichen Garantien keine Beihilferegelerung darstellten, habe dies zur Folge, dass jede Garantie eine individuelle Beihilfe darstelle;
  - selbst wenn jede staatliche Garantie nicht automatisch als individuelle Beihilfe gelte, dann sei sie aufgrund von Durchführungsmaßnahmen als solche anzusehen;
  - selbst wenn jede staatliche Garantie nicht als individuelle Beihilfe gelte, weil es keine Durchführungsmaßnahmen gebe, dann sei die damit verbundene Beihilfe jedenfalls mit jeder Zahlung im Rahmen jeder Garantie gewährt worden.
2. Die Kommission habe insoweit einen Fehler begangen, als mit dem angefochtenen Beschluss unter Verstoß gegen die Mitteilung über wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse eine Betriebsbeihilfe genehmigt worden sei.



C/2024/4483

22.7.2024

**Klage, eingereicht am 31. Mai 2024 – BVG/EUIPO (Klang einer Melodie)**

**(Rechtssache T-288/24)**

(C/2024/4483)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

*Klägerin:* Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Jaworski)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionshörmarke, die aus einem Klang einer Melodie besteht – Anmeldung Nr. 18 849 003

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 2. April 2024 in der Sache R 2220/2023-5

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

\_\_\_\_\_



C/2024/4484

22.7.2024

**Klage, eingereicht am 3. Juni 2024 – Brasserie Nationale und Munhowen/Kommission**

**(Rechtssache T- 289/24)**

(C/2024/4484)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

**Klägerinnen:** Brasserie Nationale (vormals Brasseries Funck-Bricher et Bofferding) (Bascharage, Luxemburg), Munhowen SA (Ehlerange, Luxemburg) (vertreten durch Rechtsanwälte J.-L. Schiltz und G. Parleani)

**Beklagte:** Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerinnen beantragen,

- die vorliegende Direktklage gegen den Beschluss Nr. C (2024) 1788 final der Europäischen Kommission vom 14. März 2024 in der Rechtssache Munhowen-Brasserie Nationale/Boissons Heintz für zulässig zu erklären,
- den Beschluss Nr. C (2024) 1788 final der Europäischen Kommission vom 14. März 2024 in der Rechtssache Munhowen-Brasserie Nationale/Boissons Heintz mit allen Rechtsfolgen in vollem Umfang für nichtig zu erklären.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerinnen stützen ihre Klage auf acht Gründe:

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen die Sprachenregelung, der von vornherein zu einem Mangel des Verfahrens führe
2. Zweiter Klagegrund: Nichteinhaltung der ersten, in Art. 22 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen vorgesehenen Frist
3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 22 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 wegen verspäteter Unterrichtung der beteiligten Unternehmen
4. Vierter Klagegrund: Nichtbeachtung der Verfahrensfristen von Art. 22 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 wegen verspäteter Mitteilung der Entscheidung auch an die beteiligten Unternehmen
5. Fünfter Klagegrund: Verletzung des Grundsatzes des Rechts auf Verteidigung, des Grundsatzes der Waffengleichheit, des Grundsatzes der fairen Verfahrensführung und des Grundsatzes des Vertrauensschutzes
6. Sechster Klagegrund: Fehlen einer plausiblen Untersuchung einer Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten
7. Siebter Klagegrund: Fehlen einer plausiblen Untersuchung einer drohenden erheblichen Beeinträchtigung des Wettbewerbs im luxemburgischen Hoheitsgebiet
8. Achter Klagegrund: Die Kommission akzeptiere die Verweisung zu Unrecht, da eine Fusionskontrollregelung auf nationaler Ebene fehle.



C/2024/4485

22.7.2024

**Klage, eingereicht am 3. Juni 2024 – Fresenius Kabi und Fresenius Vial/Kommission**

**(Rechtssache T-290/24)**

(C/2024/4485)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

**Klägerinnen:** Fresenius Kabi AG (Bad Homburg, Deutschland), Fresenius Vial (Brézins, Frankreich) (vertreten durch Rechtsanwalt F. Destal)

**Beklagte:** Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerinnen beantragen,

- die stillschweigende Entscheidung der Europäischen Kommission vom 24. März 2024 für nichtig zu erklären, mit der der Bescheid der französischen Agence nationale de sécurité du médicament et des produits de santé (Nationale Agentur für die Sicherheit von Arzneimitteln und Gesundheitsprodukten) vom 10. Juli 2023 über die Festlegung besonderer Bedingungen für die von Fresenius hergestellten Exelia-Infusionssysteme und das Aussetzen ihrer Bewerbung bis zur Herstellung ihrer Konformität als gerechtfertigt angesehen wird;
- infolgedessen die Entscheidung der Kommission vom 16. April 2024 für nichtig zu erklären, mit der die stillschweigende Entscheidung vom 24. März 2024 bestätigt wurde;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf acht Gründe gestützt:

1. Verstoß gegen die Begründungspflicht gemäß Art. 296 Abs. 2 AEUV und Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta). Die Europäische Kommission habe ihre Entscheidung nicht begründet und gegenüber Fresenius keine Angaben zu den Gründen gemacht, die sie dazu veranlasst hätten, den Bescheid der französischen Agence nationale de sécurité du médicament et des produits de santé (Nationale Agentur für die Sicherheit von Arzneimitteln und Gesundheitsprodukten) (im Folgenden: ANSM) als gerechtfertigt zu betrachten.
2. Verletzung der Verteidigungsrechte von Fresenius gemäß Art. 48 Abs. 2 der Charta und des Rechts auf eine gute Verwaltung gemäß Art. 41 der Charta. Die Klägerinnen machen zunächst geltend, Fresenius habe keinen Zugang zu allen Dokumenten gehabt, auf die sich die Kommission habe stützen können. Sodann sei Fresenius vor der Entscheidung der Kommission und dem Abschluss der Bewertung durch die Kommission, die dazu geführt hätten, dass der gesundheitspolizeiliche Bescheid der ANSM vom 10. Juli 2023 als gerechtfertigt anerkannt worden sei, nicht in der Lage gewesen, zu den ihr zur Last gelegten Umständen sachgerecht Stellung zu nehmen.
3. Verstoß gegen Art. 96 Abs. 1 und 2 der Verordnung 2017/745 <sup>(1)</sup> wegen fehlender oder unzureichender Bewertung durch die Kommission. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass die Kommission eine ausreichende Bewertung des gesundheitspolizeilichen Bescheids der ANSM vorgenommen habe.
4. Fehlende Berücksichtigung des von einem der Mitgliedstaaten nach Art. 95 Abs. 6 und 7 der Verordnung 2017/745 erhobenen Einwands, da die Kommission die Ablehnung eines der Mitgliedstaaten nicht berücksichtigt habe.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. 2017, L 117, S. 1).

5. Unzulänglichkeit der von der ANSM bei der Kommission im Hinblick auf Art. 95 Abs. 4 und 5 der Verordnung 2017/745 eingereichten Mitteilung, da die ANSM der Kommission nicht alle relevanten Angaben übermittelt habe.
6. Fehlerhafte Tatsachen und Angaben, auf denen der gesundheitspolizeiliche Bescheid beruhe. Es treffe nämlich sachlich erstens nicht zu, dass die etwaigen Funktionsstörungen des Exelia-Infusionssystems geeignet seien, schwerwiegende „oder gar tödliche“ Folgen für die Patientensicherheit zu haben, und zweitens, dass die Zahl und die Vielfalt der Funktionsstörungen trotz der (damaligen) Einführung der Version 1.1.G der Software zugenommen hätten.
7. Rechtsfehler der Kommission im Hinblick auf den Verstoß gegen Art. 95 der Verordnung 2017/745 bei der Methode zur Beurteilung des unvertretbaren Gesundheits- und Sicherheitsrisikos, da die Kommission bei der Beurteilung des Risikos die mit dem Exelia-System verbundenen Vorteile nicht berücksichtigt habe.
8. Beurteilungsfehler der Kommission in Bezug auf das Fehlen eines unvertretbaren Gesundheits- und Sicherheitsrisikos nach Art. 95 der Verordnung 2017/745. Zunächst könnten die etwaigen Funktionsstörungen des Exelia-Systems im Hinblick auf die implementierten Sicherheitsvorkehrungen jedenfalls nicht zur Entstehung eines Schadens für die Patienten führen. Sodann könne kein unvertretbares Risiko festgestellt werden, da die bis dahin registrierten Vorfälle nicht wesentlich gewesen seien und die diesbezüglichen Beschwerden überdies zurückgegangen seien. Schließlich hätte die Berücksichtigung der mit dem Exelia-System verbundenen Vorteile die Kommission zu der Schlussfolgerung veranlassen müssen, dass dieses Medizinprodukt kein unvertretbares Gesundheits- und Sicherheitsrisiko darstelle.

---



C/2024/4486

22.7.2024

**Klage, eingereicht am 10. Juni 2024 – DoDo Services/EUIPO – doqo (doqo)**

**(Rechtssache T-298/24)**

(C/2024/4486)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* DoDo Services s.r.o. (Prag, Tschechische Republik) (vertreten durch Rechtsanwalt J. Matzner)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* doqo (Paris, Frankreich)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionsbildmarke doqo – Anmeldung Nr. 18 650 822

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 15. April 2024 in der Sache R 1921/2023-2

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und der Streithelferin die Kosten aufzuerlegen.

### **Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2024/4487

22.7.2024

**Klage, eingereicht am 10. Juni 2024 – KHG/EUIPO – Panther Deutschland (Baltic Breeze)**

**(Rechtssache T-299/24)**

(C/2024/4487)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* KHG GmbH & Co. KG (Schönefeld, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Gehnen und K. Ritzman)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Panther Deutschland GmbH (Berlin, Deutschland)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionswortmarke Baltic Breeze – Anmeldung Nr. 18 404 835

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. April 2024 in der Sache R 1462/2023-5

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und, sofern diese dem Verfahren beitrifft, der weiteren Beteiligten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.



C/2024/4156

22.7.2024

**Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>**

**19. Juli 2024**

(C/2024/4156)

**1 Euro =**

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0890	CAD	Kanadischer Dollar	1,4938
JPY	Japanischer Yen	171,61	HKD	Hongkong-Dollar	8,5049
DKK	Dänische Krone	7,4610	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8087
GBP	Pfund Sterling	0,84280	SGD	Singapur-Dollar	1,4645
SEK	Schwedische Krone	11,6100	KRW	Südkoreanischer Won	1 511,37
CHF	Schweizer Franken	0,9688	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,9622
ISK	Isländische Krone	149,70	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,9165
NOK	Norwegische Krone	11,8255	IDR	Indonesische Rupiah	17 638,53
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	5,1047
CZK	Tschechische Krone	25,261	PHP	Philippinischer Peso	63,549
HUF	Ungarischer Forint	390,90	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,2853	THB	Thailändischer Baht	39,514
RON	Rumänischer Leu	4,9712	BRL	Brasilianischer Real	6,0303
TRY	Türkische Lira	35,9909	MXN	Mexikanischer Peso	19,5065
AUD	Australischer Dollar	1,6276	INR	Indische Rupie	91,1170

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.